Ueber das

österreichische Concordat

vom 18. August 1855

und

die kirchlichen Zustände der Evangelischen

in Oesterreich

von

Dr. Heinrich Friedrich Jacobson

ord. Professor der Rechte zu Königsberg.

Quod uni parti justum est,
alteri quoque sit justum.
J. P. O. V. 1.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1856.

Inhalt.

Anhang.

Das zwischen dem Papste Pius IX. und dem Kaiser von Oesterreich Franz Joseph I. am 18. August 1855 durch die beiderseitigen Bevollmächtigten, den Cardinal-Priester Michael Viala Prelà und den Erzbischof von Wien Joseph Othmar von Rauscher zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen, dem sechsunddreißigsten Artikel gemäß ratificirt durch den Kaiser zu Ischl am 23. September, ist nunmehr durch die am 3. November im geheimen Consistorium der Cardinäle gehaltene päpstliche Allocution und durch das kaiserliche Publicationspatent vom 5. November zu allgemeiner Kunde gelangt. An die Stelle der gespanntesten Erwartung ist jetzt hier der größte Jubel, dort Bestürzung und höchste Besorgniß vor der Zukunft getreten. Stimmen für und wider werden in den politischen Blättern und den Kirchenzeitungen laut und das Urtheil neigt sich bald zum Mißtrauen in die Absichten des Gouvernements, sowie zu Befürchtungen wegen der zu erwartenden Uebergriffe des Klerus, bald zu der Hoffnung, daß, nachdem der Kaiser der römisch-katholischen Kirche gerecht geworden, gleiche Gerechtigkeit auch den übrigen religiösen Gemeinschaften des Kaiserreichs nicht werde versagt werden. Indem wir darauf verzichten, uns durch parteiische Anschauungen bestimmen zu lassen, auch fern davon sind, mit irgend einer vorgefaßten Meinung an die wichtige Urkunde zu gehen, indem wir insbesondere jeder politischen Betrachtungsweise uns enthalten, beabsichtigen wir vielmehr rein objectiv, vom Standpunkte der Geschichte und des Rechts, uns einer Beleuchtung und Erläuterung des Concordats zu unterziehen und die Lage der Protestanten, dem Concordate gegenüber, darzustellen.

Der Verfasser glaubt übrigens, seinen objectiven Standpunkt nicht zu verlassen, wenn er bei seinen Untersuchungen sich nicht außerhalb der Confessionen stellt, oder, wie man es auszudrücken beliebt, sich über die Confessionen stellt. Der Verfasser, der mit ganzem Herzen der evangelisch-protestantischen Kirche zugethan ist, kann von den Grundsätzen dieser Kirche nicht weichen und ist überzeugt, daß gerade ihm als Protestanten eine unbefangenere und gerechtere Beurtheilung der römisch-katholischen Kirche möglich ist, als umgekehrt dem römisch-katholischen Mitbruder die rechte Würdigung der evangelisch-protestantischen Kirche, deren kirchlichen Charakter ja seine Glaubensgemeinschaft nicht einmal anzuerkennen bereit ist. Der Verfasser ist weit entfernt davon, die hohen Verdienste der katholischen Kirche um die Menschheit im Geringsten herabsetzen zu wollen, aber eben so weit entfernt von der Meinung jenes Staatsmannes a. D., welcher die Wiederherstellung des kanonischen Rechts fordert, weil die Menschen ohne dasselbe unregierbar geworden seien. (Die Wiederherstellung des kanonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Stuttgart 1853, S. 396.)

Deutschland, das Habsburgische Haus an seiner Spitze, ist bis zur Reformation des sechszehnten Jahrhunderts ein römisch-katholischer Staat. Freilich ist dieser Staat schon während des fünfzehnten Jahrhunderts nicht mehr ein solcher, in welchem die Grundsätze des kanonischen Rechts über das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Gewalt, des Papstes und des Kaisers zu einander als herrschend angesehen werden können. Unter Rudolph von Habsburg konnte noch der Bearbeiter des Schwabenspiegels die Worte Eike's von Repgow „Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, deme keiser dat wertlike“, nach welchem Gott selbst dem Papste das geistliche, dem Kaiser das weltliche Schwert verliehen hat, dahin ändern „got . . . . zwei swert hie vf ertriche liez do er ze himel fvr zeschirme der cristenhait. div lech vnser herre sante peter beidiv einz von geistlichem gerihte daz ander von weltlichem gerihte. Daz weltlich swert des gerihtes daz leihet der babest dem chaeiser. daz geistlich ist dem pabest gesetzet daz er da mite

rihte"[1]. Dieses Prinzip, enthalten in der kanonischen Literatur des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, aufs Schroffste ausgesprochen in den Decretalen Innocenz III., Bonifaz VIII. u. a.[2]), war seit 1338 in Deutschland beseitigt: denn auf dem Tage zu Rense vereinbarten sich die Churfürsten zu dem Schlusse, daß der durch ihre Mehrzahl zum Könige Erkorene seine Gewalt von Gott habe und daß demselben ohne Genehmigung des römischen Stuhls der königliche Titel von Rechts und Gewohnheit wegen gebühre. Der Kaiser und der Reichstag ertheilten dieser Beschlußnahme die Sanction und erhoben sie zum dauernden Reichsgesetze[3]). Wie die Herrschaft des Feudalsystems der Curie, gegenüber dem Staate, so wurde dasselbe ein Jahrhundert später auch in der Kirche durch die Annahme des Basler Decrets, daß das allgemeine Concil über dem Papste stehe, überwunden[4]). Gleichzeitig erfolgte die Erneuerung älterer Staatsgesetze, welche die Publication der Kanones und Decretalen von der Genehmigung der Obrigkeiten abhängig machten, welche die geistliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Angelegenheiten aufhoben und auf Spiritualien beschränkten, welche den Erwerb der Kirche den Regeln der Amortisation unterwarfen. Zwar erneuerte Leo X. auf dem Lateranconcil 1516 die von Clemens V. cassirte Bulle Bonifaz VIII.: Unam sanctam und erklärte das Axiom von der Unterwerfung des Papstes unter das ökumenische Concil für nicht verbindlich[5]); dennoch konnte das ältere System über das Verhältniß des Staats zur Kirche nicht mehr in die Praxis wieder eingeführt werden. Die Herstellung desselben wurde durch den Sieg der evangelischen Reformation unmöglich. Wenn gleich Kaiser Carl V. in der Wahlcapitulation 1519 Artikel I. §. 1. die Verpflichtung übernahm: „Zum Ersten, daß Wir in Zeit Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und

1) Sachsenspiegel Landrecht B. I. Art. 1. Schwabenspiegel. Vorrede d. (Laßberg).

2) Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts § 26.

3) Olenschlager's erläuterte Staatsgeschichte des römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Frankfurt 1755. 4. Urkundenbuch Nr. 67. 68. 69.

4) Vergl. die Bullen Eugen's IV. von 1447 (sog. Fürstenconcordate) bei Koch sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argentor. 1789. 4. pag. 181 seq.

5) c. I. de conciliis, in VII (III. 7).

christliche Kirche als derselben Advocat in gutem treulichem Schutz und Schirm halten sollen und wollen," so fügte doch bereits sein Nachfolger hinzu, daß er auch den Religionsfrieden heilig halten wolle. Ja Carl selbst hatte noch bei der Einmischung des Papstes in die Wahl Ferdinand's I. durch den Reichsvicekanzler die päpstlichen Ansprüche widerlegen und erklären lassen: „Wan E. M. sonsten gemeynt ist die alten heiligen Canones zu halten und bei denselben zu bleiben, so dürffen Sie Sich die neuen parteiischen Bäpst. Decretales nicht bekümmern lassen, quia talis est extravagans illa, Unam sanctam"[6]). Das deutsche Reich war nicht mehr ein römisch-katholischer Staat, da die Churfürsten sich unterm 15. März 1558 vereinbart hatten, daß sie sich um der Religion oder Ceremonien willen nicht von der Wahl zum Königthum ausschließen würden[6a]). Die Wahlcapitulation von 1562 erhielt im ersten Artikel §. 10 den Zusatz: „So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom und päpstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augsburgischen Confession zugethanen Stände uns damit nicht verbunden haben." Endlich kam nach dem westfälischen Frieden noch ein weiterer Nachtrag 1653 hinzu, welcher bis auf Franz II. wiederholt wurde: „Gestalt dann auch gedachte Advocatia dem Religions- und Profan-, auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebraucht, sondern den obgedachten Churfürsten und sämmtlichen ihren Religions-Verwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden solle."

Das sogenannte heilige römische Reich deutscher Nation war in Folge der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts ein religiös gemischter Staat geworden. Diese Mischung der Confessionen bestand aber nicht in allen deutschen Territorien in gleicher Weise und selbst da, wo sie vorhanden war, vermochte sie doch nicht den überwiegend einseitigen confessionellen Charakter in denselben zu beseitigen. Die deutschen Lande waren fast ohne Ausnahme entweder römisch-katholische oder evangelisch-protestantische und hielten im Ganzen bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts mit mehr oder minder großer Strenge an ihrer religiösen

---

6) Seld bei Goldast politische Reichshändel S. 185. Ranke deutsche Geschichte V, 422.

6a) § 2 des Vereins, in Gerstlachers Handbuch der teu-chen Reichsgesetze Th. IV. S. 513.

Eigenthümlichkeit fest. Seitdem drang aber das Prinzip der Duldung allmälig durch und führte annäherungsweise zu einer Gleichstellung der zwei oder drei Bekenntnisse. Während seit den letzten Decennien die deutschen Staaten mit gemischter Bevölkerung auf dem Grundsatze der Parität beruhen, bildete eigentlich bis in die neueste Zeit auf römisch-katholischer Seite nur Oesterreich eine Ausnahme.

Oesterreich ist ein confessioneller, ein römisch-katholischer Staat immer gewesen und geblieben. Als die Reformation[7]) sich in mehreren österreichischen Gebieten reißend schnell verbreitete, verhielt sich die Regierung da, wo die Neuerung zu mächtig geworden war, passiv, sonst aber verfuhr sie mit aller Entschiedenheit gegen die Religionsänderung. Die aus Tractaten hervorgegangenen Zusicherungen, Majestätsbriefe, durch welche den Evangelischen Freiheit des Cultus bewilligt worden war, wie 1571 von Maximilian II., 1609 und 1619 von Matthias für Steiermark, das Erzherzogthum Oesterreich u. s. w., von Rudolph II. 1609 und Matthias 1611, Ferdinand II. 1617 für Böhmen und Schlesien, wurden meistens sehr bald zurückgenommen und aufs Eifrigste wurden die Gegenreformationen zur Herstellung der alten Religion betrieben. Während im Allgemeinen in Deutschland durch die Bestimmung des Normaljahres endlich ein kirchlicher Rechtszustand für beide Confessionen begründet wurde, geschah dies in Oesterreich nicht. Der Friede zu Prag 1635 und der westfälische Friede sanctionirten in Oesterreich, mit Ausnahme Schlesiens, fast geradezu das Recht der Willkühr gegen die Protestanten[7a]) und in der Praxis legte man noch dazu die wenigen Concessionen so strenge aus, daß die eigentliche Absicht des Gouvernements, die Kronländer zu rein katholischen zu machen, wohl nicht zweifelhaft sein konnte. Das erstrebte Ziel wurde auch in den meisten Gebieten des Hauses Habsburg vollkommen, in den übrigen nahe genug erreicht. In Böhmen, Mähren, Kärnthen, Krain, Steiermark, dem Erzherzogthum Oesterreich u. a. wurden die Protestan-

---

7) Ueber diese und die geschichtliche Entwickelung der evangelischen Kirche s. m. Karl Kuzmány, Lehrbuch des allgemeinen und österreichischen evangelisch-protestantischen Kirchenrechts. Wien 1856. (Der praktischen Theologie I. Band. Text und Urkunden.)

7a) Vergl. den westfäl. Frieden J. P. O. art. V. § 38—41. verb. Patent Ferdinands III. vom 4. Januar 1652 bei Kuzmány Urk. Nr. XI.

ten geradezu rechtlos und konnten sich meistens nur unter dem Scheine, der römischen Kirche anzugehören, im Lande halten, da das evangelische Bekenntniß geradezu zum Verbrechen gestempelt wurde[7b]), während sie in Schlesien unter dem schwersten Drucke das Recht der Toleranz behaupteten, in Ungarn und Siebenbürgen aber immer mehr der verbrieften Rechte verlustig wurden. Was insbesondere Schlesien betrifft, so wurden die reichsgesetzlich gebotenen friedlichen Vermittelungsversuche der deutschen evangelischen Stände im Allgemeinen ohne Frucht gebraucht und dadurch einzelnen Fürsten ein trauriger Anlaß zu Repressalien gegen die eigenen römisch-katholischen Unterthanen gegeben. Endlich mußte wieder Schweden auf Grund des westfälischen Friedens (Art. V §. 47) dem deutschen Protestantismus die Hilfe bringen, die er sich selbst zu verschaffen zu ohnmächtig war. Carl XII. nöthigte den Kaiser Joseph I. durch die Convention zu Alt-Ranstädt am 1. September 1707, den Evangelischen in Schlesien wenigstens einen Theil der ihnen nach dem westphälischen Frieden zustehenden verkümmerten Befugnisse mittelst des Executionsrecesses vom 8. Februar 1709 zurückzugeben. Von Rom her wurden aber die österreichischen Herrscher an ihre Pflicht als Advocaten des apostolischen Stuhls von Zeit zu Zeit erinnert und 1738 Carl VI. von Clemens XIII. aufgefordert, durch die Jesuiten eine allgemeine Landesvisitation zur Förderung der Reinheit der Religion veranstalten zu lassen. Der Kaiser fand sich indessen nicht bewogen, diesem Antrage zu entsprechen, und es nahte auch bereits der Tag der Befreiung, welcher der Aufhebung des Jesuitenordens auf dem Fuße folgte. Wie schwierig die Lage der Protestanten war, erhellt aus den Bewilligungen, deren sie durch die Toleranzpatente Joseph's II. theilhaftig wurden. Für die deutschen Provinzen der Monarchie und Galizien bestimmte das Patent vom 13. October 1781, daß Acatholici, wo sie nicht bereits im Besitze der öffentlichen Religionsübung standen, die Erlaubniß haben sollten das Privatexercitium auszuüben. Wo sich im Umkreis einiger Stunden hundert Familien befänden, dürften sie ein eigenes Bethaus nebst einer Schule erbauen, das Bethaus, wo es nicht schon anders wäre, ohne Geläute, ohne Glockenthürme und mit keinem öffent-

7b) So heißt es z. B. noch im Erlasse vom 11. März 1733 (Kuzmány Nr. XXXIX.) crimen contra statum. Desgleichen unterm 29. November 1752 (a. a. O. Nr. XL).

lichen Eingange von der Gasse. Entfernt Wohnenden wurde gestattet, das nächste Bethaus zu besuchen, auch Besuche von erbländischen Geistlichen zu empfangen, doch sollte nicht gehindert werden, daß ein Kranker, der es verlange, von einem katholischen Geistlichen besucht werde (was nach dem Gesetz vom 31. Januar 1782 dahin declarirt wurde, daß der einmalige Zuspruch des katholischen Pfarrers auch ohnedies geduldet würde). Die Administrirung ihrer Sacramente und die Ausübung des Gottesdienstes sowohl in dem Orte selbst, als in den Filialen, öffentliche Begräbnisse, mit Begleitung ihres Geistlichen sollte erlaubt sein. Sie können sich eigene Schulmeister, welche die Gemeinden zu erhalten haben, bestellen, doch hat die kaiserliche Schuldirection rücksichtlich der Lehrmethode und Ordnung Einsicht zu nehmen. Akatholischen, die ihren Pastor dotirten und unterhielten, stehe auch die Auswahl derselben zu, sonst den Obrigkeiten, die dies auf sich nehmen wollen, der Kaiser habe aber die Confirmation zu ertheilen. Die Stolgebühren verbleiben so wie in Schlesien dem Parocho ordinario vorbehalten. Die Judicatur in den das Religionswesen betreffenden Gegenständen wird der politischen Landesstelle, unter Zuziehung eines ihrer Pastoren oder Theologen, übertragen. Die Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heirathen von Seite der Akatholischen wegen Erziehung der Kinder in der römisch-katholischen Religion, soll von nun an gänzlich aufhören, da bei einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen wären, welches als ein Prärogativum der dominanten Religion anzusehen sei, wohingegen sie bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter dem Geschlechte zu folgen hätten. Es können die Acatholici zum Häuser- und Güterankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu academischen Würden und Civilbedienstungen, künftig dispensando zugelassen werden; sie sind zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß sei, weder zur Beiwohnung der Processionen oder Functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollten, anzuhalten. Es soll auch, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es beim Militär täglich ohne mindesten Anstand und mit vieler Frucht geschähe, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. Für Ungarn erhielt dieses Patent d. d. 29. October 1781 noch einige Zusätze, insbesondere wegen der

Rückgabe der Filialkirchen, die man den Protestanten gesperrt hatte, wegen der Aufhebung der Sperrung adliger Capellen und der Visitationen protestantischer Gemeinden durch die Bischöfe u. a. m. Die kaiserliche Resolution Leopold's II. vom 7. November 1790, deren Aufnahme unter die Reichsgesetze am 8. Februar 1791 bewirkt wurde, verfügte aber endlich für Ungarn auf der Grundlage der Gesetze des Wiener und Linzer Friedens von 1608 (6. August 1606) und 1647 (16. December 1645) die fast allgemeine Herstellung des öffentlichen Religionsexercitiums. Ein solches besaßen außer Siebenbürgen auch die Evangelischen, welche nach der ersten Theilung Polens 1772 an Oesterreich fielen, desgleichen der fast ganz evangelische Oscher Bezirk 1775, die Bukowina 1786[7c]). Die Vollziehung erfolgte indessen so bald nicht und so blieb die römisch-katholische Kirche theils factisch, theils rechtlich die herrschende und Oesterreich ein römisch-katholischer Staat.

Während die Kaiser in ihren Staaten gegen die Protestanten die Grundsätze des kanonischen Rechts mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur Anwendung zu bringen suchten, thaten sie dieses keineswegs da, wo es sich um ihre eigene Stellung im Verhältnisse zum römischen Stuhle handelte. Das Verdienst, welches sich die österreichischen Herrscher um die römisch-katholische Kirche durch ihr Verhalten gegen die Akatholiken erwarben, mußte der Curie den Verlust kirchlicher Gerechtsame aufwiegen, welcher aus der Uebung der weit ausgedehnten Kirchenhoheitsrechte des österreichischen Staates hervorging. Die jura circa sacra, wie sie bis in die neuere Zeit in Oesterreich in Uebung waren, datiren zum großen Theile schon seit mehreren Jahrhunderten und sind nicht erst ein Erzeugniß des Gallicanismus, oder Febronianischer und Josephinischer Principien, wie man durchaus unrichtig oft genug zu behaupten beliebt. Diese Majestätsrechte sind theils solche, welche der Staat überhaupt, seit er sich von der päpstlichen Lehnherrlichkeit befreit, immer geübt hat und auf welche er auch nicht wohl verzichten kann, wenn er sich nicht überall unter die Vormundschaft der Hierarchie begeben will, theils solche,

---

7c) S. die darauf sich beziehenden Erlasse bei Kuzmány Nr. XXXIII—XXXV (Warschauer Tractat vom 24. Februar 1768. art. II. verb. Patent vom 13. October 1772, 18. September 1773 u. a.), XXXVII (Temperamenzpunkte für den Oscher Bezirk vom 10. März 1775), LXXV (für die Bukowina 1. October 1786, Patent vom 23. Mai, Gubernialdecret vom 21. Juli 1835).

welche auf rechtmäßigen besonderen Erwerbstiteln beruhen. Die Kaiser durften auch wohl die Dienste, welche sie der Kirche geleistet, als einen Rechtstitel betrachten, auf welchen sie einzelne Befugnisse gründen konnten. Es durfte wohl die „Apostolische Majestät" um dieses Charakters willen manche Rechte ausüben, welche sonst der „Apostolische Stuhl" für sich in Anspruch zu nehmen pflegt, Rechte, welche die Einheit der römisch-katholischen Kirche und den Primat nicht gefährden, welche daher auch durch Connivenz der Curie in den Händen des advocatus ecclesiae gelassen wurden. Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß das österreichische Gouvernement mehrfach zu weit griff, daß namentlich unter Maria Theresia und mehr noch unter Joseph II. eine Ausdehnung der kirchlichen Hoheitsrechte über die Grenzen des Majestätsrechts hinaus in die Episcopalrechte erfolgte, welche der römische Stuhl entschieden mißbilligen mußte. Aber auch die seit Alters her geübten jura circa sacra, welche mit dem kanonischen Princip des dreizehnten Jahrhunderts nicht im Einklange stehen, sind niemals von den Päpsten förmlich gebilligt; es ist niemals darauf von ihnen ausdrücklich und schlechthin verzichtet, sondern es wurde nur mit Widerstreben ertragen, was man zu ändern nicht im Stande war. Die Ueberzeugung, welche Rom von seiner göttlichen Mission hat, belebte die Hoffnung, daß der geeignete Zeitpunkt nicht ausbleiben werde, in welchem die Rückkehr zu den älteren kanonischen Satzungen werde erfolgen können.

Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts waren die Verluste der römischen Kirche immer größer geworden, der Papst aber dadurch keineswegs entmuthigt oder in den hergebrachten Principien nachgebender. Im Gegentheile, seit der größten Demüthigung wurde er in seinem Auftreten immer entschiedener [7d]). Alle durch die französische Revolution und die Secularisationen eingetretenen Aenderungen betrachtete Pius VII. nur als Thatsachen, denen jede Rechtsbeständigkeit fehle, und ließ daher auf dem Wiener Congreß durch seinen Legaten, den Cardinal Consalvi, am 15. Juli 1815 Anträge stellen, welche jener Anschauung entsprachen und welchen er selbst in der Allocution vom 4. September kräftige Worte lieh. Gerade Oesterreich war aber in der Zeit der höchsten Bedrängniß

7d) Man vergl. deshalb die Documente in Roskovany monumenta catholica pro independentia potestatis ecclesiasticae ab imperio civili. Quinque ecclesiis 1847. 2 vol.

seinem römisch-katholischen Charakter gemäß die Stütze des apostolischen Stuhls gewesen und blieb es auch ferner, obschon die Josephinischen Einrichtungen im Wesentlichen aus der Praxis nicht verschwanden. Die Entfernung derselben lag indessen der Curie sehr am Herzen, und die Möglichkeit, diesen Wunsch erfüllt zu sehen, wuchs, nachdem mit den übrigen deutschen Staaten Vereinbarungen zu Stande gekommen waren, in welchen in manchen und nicht unwichtigen Punkten auf bisher weltlicher Seits geübte Rechte zu Gunsten Roms Verzicht geleistet wurde. Vornämlich hatten die evangelischen Regierungen sich in liberalster Weise der römisch-katholischen Kirche willfährig gezeigt und hin und wieder mehr nachgegeben, als die Landesherrn dieser Confession selbst. Erst nach dem Vorgange Preußens, welches den Verkehr der Bischöfe der Monarchie mit dem päpstlichen Stuhle frei gab (Circulare vom 1. Januar 1841), that dasselbe der König von Baiern (Circulare vom 15. März 1841). Nun konnte in Oesterreich das bisherige System nicht mehr vollständig aufrecht erhalten werden.

Nach den Befreiungskriegen war auch in den österreichischen Landen ein regeres kirchliches Leben erwacht, und der früher von Rom entfernte Klerus näherte sich demselben mehr und mehr. Die Hofgeistlichkeit vor allen wirkte auf eine Aenderung der bisherigen Auffassung kirchlicher Angelegenheiten in den höchsten Kreisen, so daß man zu wichtigen Reformen auf diesem Gebiete schreiten wollte und 1834 ernstlich an den Abschluß eines Concordats dachte. Schon die ersten Verhandlungen ergaben indessen, daß das ältere System noch zu fest stehe, als daß ein beide Theile befriedigendes Resultat erzielt werden könnte; auch fürchtete man bei Hofe die öffentliche Meinung, welche im Allgemeinen mehr für Joseph II. als für den Papst gestimmt sei. Der einmal ausgestreute Saame keimte aber seitdem im Verborgenen fort, bis mit Einem Male die reife Frucht gepflückt werden konnte. Dem Staatskirchenthum in Oesterreich war ein Theil des Klerus stets abgeneigt gewesen; diesem schlossen sich immer mehrere an, seitdem in einigen Staaten die Kämpfe um Erlangung kirchlicher Autonomie nicht ohne Erfolg geblieben waren. Der österreichische Episcopat bildete eine geschlossene Einheit, als die Ereignisse des Jahres 1848 eintraten. Nachdem der Kaiser unterm 8. April 1848 in einem durch Anträge aus Prag veranlaßten Cabinetsschreiben „die freie Religionsübung des christlichen und des israelitischen Cultus neben der katholischen als Staatskirche aufrecht erhaltenen Religion" zugestanden und

unterm 25. April 1848 die eine neue Verfassung vorbereitenden Bestimmungen erlassen hatte, in welchen (§. 17) allen Staatsbürgern die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und (§. 31) allen anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen die freie Ausübung des Gottesdienstes zugesichert wurde, wendeten sich die Bischöfe mehrerer Kirchenprovinzen an das Gouvernement, um diejenigen Einrichtungen zu erlangen, welche für die römisch-katholische Kirche in der constitutionellen Monarchie wünschenswerth schienen. Die Anträge gingen vornämlich dahin, die Grundsätze des kanonischen Rechts, insbesondere des Tridentinischen Concils, von welchem die kirchliche Verfassung in Oesterreich in vielen und wichtigen Materien abwiche, zur Geltung zu bringen. Die Petenten formulirten ihre Wünsche im Anschlusse an die im baierischen Concordate enthaltenen Festsetzungen, wie zuvörderst der Episcopat der mährischen Kirchenprovinz [8]), welcher sein ausführliches Memorandum mit den Worten Pius VIII. an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz (Breve vom 30. Juni 1830) schließt: „die Kirche ist frei durch göttliche Anordnung und keiner irdischen Gewalt unterworfen, die unversehrte Braut des unbefleckten Lammes Jesu Christi. Aber durch jene weltlichen Neuerungen wird sie in die schimpfliche und elendeste Sclaverei versetzt, indem der Laiengewalt die freie Vollmacht verliehen wird, die Diöcesansynoden zu bestätigen oder zu verwerfen, die bischöflichen Sprengel einzutheilen, die zu den heiligen Weihen zu ordinirenden und den kirchlichen Aemtern vorzusetzenden Diener auszuwählen; überdies ist ihr die Leitung des religiösen und sittlichen Unterrichts und der Erziehung zugetheilt; ja selbst die Seminare und andere Anstalten der Art, wie nahe sie auch das geistliche Regiment der Kirche berühren, sind der Willkühr der Laien unterworfen, auch sind sogar die Gläubigen daran gehindert, in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche zu stehen, obschon diese Verbindung zur Natur und zum Wesen der Verfassung der katholischen Kirche selbst gehört und nicht gehemmt werden kann, ohne daß die Gläubigen von der für ihre Seelen so ersprießlichen und nothwendigen Hülfe verlassen, in offenbare Gefahr gerathen, ihres ewigen Heils verlustig zu werden" [9]).

---

8) J. A. M. Brühl Acta ecclesiastica, Concordate, Verträge u. s. w. Sechste Abtheilung: Oesterreichische Monarchie. Frankfurt a. M. 1851. S. 3 folg.

9) „Ecclesia libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati,

An diese Hauptpunkte reihen sich einige andere an, wie sie sich auch in der Petition des bischöflichen Ordinariats zu Linz vom 13. Juni 1848, desgleichen in der dem Wiener Reichstage vom Episcopat der Kirchenprovinz Salzburg, nach einer vom 31. August bis 10. September gehaltenen Versammlung, am 14. September 1848 überreichten Adresse wieder finden[10]. Demselben Reichstage übergab unterm 12. December 1848 die Wiener Kirchenprovinz ihre Wünsche und Bedenken in Bezug auf die inzwischen proponirten Grundrechte[11]. Nachdem diese Grundrechte revidirt und durch das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 publicirt waren, erließ der Minister Stadion unterm 31. März eine Aufforderung an die Erzbischöfe von Wien, Salzburg, Prag, Olmütz, Lemberg, Görz und Zara, und die Bischöfe von St. Pölten und Linz, von Seckau-Leoben, Gurk, Lavant, Brixen und Trient, von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis, von Brünn, Przemysl, Tarnov, Laibach, Parenzo-Pola, Veglia, Triest-Capo d'Istria, Ragusa, Spalatro, Sebenico, Lesina-Brazza-Lissa und Cattaro, über die §§. 2 und 4 ihre Anträge zu stellen[12]. Diese Paragraphen bestimmten:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Staatsgesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

---

intemerata sponsa immaculati agni Christi Jesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur miserrimamque servitutem, dum laicae potestati libera datur facultas, synodos dioecesanas confirmandi vel rejiciendi, dioeceses dividendi, initiandos sacris ordinibus ministros et ecclesiasticis muneribus praeficiendos seligendi, regimen praeterea illi attribuitur religiosae ac moralis institutionis ac disciplinae; ipsa etiam seminaria atque alia ejusmodi, quomodocunque spirituale ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum, impeditis adeo fidelibus, ne cum summo illius capite communicare libere possint, utut ea communicatio ad ipsius ecclesiae catholicae constitutionis naturam essentiamque pertinant, nec intercipi illa possit, quin fideles opportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur". Bei Brühl a. a. O. S. 32 fehlerhaft; richtig und vollständig unter andern in der Tübinger theologischen Quartalschrift von v. Drey u. a. 1830. Heft IV. S. 787 folg. Roskovany a. a. O. II, 292.

10) Brühl a. a. O. S. 37. 44 folg.

11) a. a. O. S. 51 folg.

12) Das Rescript in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1849 Nr. 33. S. 336.

„—.— Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht."

Auf dieser Grundlage sollte die künftige Stellung der katholischen Kirche im Reiche berathen und die diesfälligen Eingaben der Kirchenprovinzen wegen der freien Entwickelung und Bewegung des kirchlichen Lebens gewürdigt werden. Die Bischöfe hielten hierauf ihre Berathungen zu Wien vom 30. April bis 17. Juni 1849[13]) und überreichten deren Ergebnisse dem Ministerium in acht Schriftstücken, nämlich: 1) eine einleitende Erklärung, in welcher sie aussprachen, sie seien überzeugt, daß die Regierung, während sie andern Religionsgesellschaften neue Rechte verleiht, die alten wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche anerkenne und zu beschützen bereit sei. Da die Kirche ihr Recht, nach Gottes Anordnung zu bestehen, nicht vom Ermessen der Staatsgewalt abhängen lassen könne, so müsse sie sich wider eine Auffassung verwahren, kraft welcher ihr Bestehen und ihre Gesetzgebung den Verfügungen der weltlichen Macht im selben Sinne unterworfen wäre, wie dies mit dem Fortbestande und den Statuten anderer Gesellschaften der Fall ist. Der Augenblick sei ernst und entscheidungsvoll, und es müsse jeder Mißdeutung, welche im Laufe der wechselnden Jahre auftauchen könnte, durch Erläuterung und Verwahrung begegnet werden Die Kirche solle eine selbstständige Verwaltung haben, darum müßten manche Gegenstände, welche die frühere österreichische Gesetzgebung in ihren Bereich gezogen, für die Kirchengewalt in Anspruch genommen werden; doch sollte nichts an dem Bestehenden ohne vollgiltigen Grund geändert werden. „Wir verkennen nicht, daß viele der Anordnungen, welche die Staatsgewalt mit Ueberschreitung ihres Wirkungskreises erlassen hat, an sich zweckmäßig und heilsam sind, und stellen es uns zur Aufgabe, solche Anordnungen auf das kirchliche Gebiet zu verpflanzen und ihnen den kirchlichen Geist einzuhauchen, durch welchen allein sie volle Frucht tragen können. — Wir ehren aber auch alle Rechte, welche die Staatsgewalt der Kirche gegenüber ansprechen kann, sowohl jene, welche aus der Natur der Staatsgewalt hervorgehen, als auch jene, welche der Monarch kraft

---

13) Aktenstücke, die bischöfliche Versammlung in Wien betreffend. Wien 1850; vergl. Brühl a. a. O. S. 57 folg.

besonderer Rechtsgründe erworben hat." Die hiernach ausgearbeiteten Vota beziehen sich auf 2) die Regierung und Verwaltung der Kirche, die geistlichen Aemter und Pfründen, das Patronatrecht, die Pfarrconcursprüfung und den Gottesdienst; 3) die geistliche Gerichtsbarkeit; 4) den Unterricht; 5) das Klosterwesen; 6) die Ehefrage; 7) den Religions-, Studien- und Schulfonds; 8) das Pfründen- und Gotteshaus-Vermögen.

Ehe die Bischöfe ihre Versammlung schlossen, erwählten sie ein Comité, an dessen Spitze der Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg stand, um über die behandelten Gegenstände mit der Regierung ein Einvernehmen herbeizuführen. Das Ministerium bot hierzu um so mehr seine Hand, als es rühmen konnte: „Die bischöfliche Versammlung hat, während sie die Ansprüche der Kirche mit Eifer vertrat, in anerkennenswerther Weise das Streben beurkundet, die Geltendmachung der kirchlichen Rechte mit den wesentlichen Interessen des Staates in Einklang zu setzen." Indessen war die Erledigung dieser Angelegenheiten nicht ohne große Schwierigkeiten, zu welchen, abgesehen von der materiellen Seite, das formelle Bedenken gehörte, daß eine definitive Regelung mit den Bischöfen allein nicht gut möglich war, wenn man nicht mit dem päpstlichen Stuhle brechen wollte. Es durfte nämlich nicht außer Acht gelassen werden, daß die Versammlung keine kirchliche Synode war und nicht einmal ihren Mitgliedern, noch weniger den Nachfolgern derselben eine Rechtsverbindlichkeit zur Beobachtung der gefaßten Beschlüsse auferlegen konnte. Darüber hatte sich schon der Papst selbst geäußert. Als nämlich die Bischöfe sich gedrungen fühlten, aus der Mitte ihrer Berathungen sich an den Papst zu wenden, um ihm über die damalige Lage der Kirchenfrage in Oesterreich Bericht abzustatten, erklärte Pius IX. aus Gaeta am 9. Juli 1849 seine Zustimmung zu den bisherigen Schritten, da die Bischöfe beschlossen hatten, „in jene Hauptstadt insgesammt zu eilen, nicht wohl deshalb, um aus diesen verschiedenen Provinzen eine gemeinsame Synode zu feiern, die, wie jeder von euch sehr wohl weiß, ohne Unsere und des apostolischen Stuhles Erlaubniß nie gehalten werden könnte, sondern auf daß in einmüthiger Gesinnung . . . . . . eure Sorgfalt auf . . . . . . die Beförderung der katholischen Sache auf dem Pfade der heiligen Kanonen verwendet werde." Zugleich sprach er die Hoffnung aus, es werde der Kaiser, „wohl wissend, wie sehr zum Schirm der Festigkeit seines Reichs, sowie der Ruhe und des

Glücks seiner Völker, die katholische Kirche und ihre unveränderliche Lehre beitrage — nicht nur nicht zulassen, daß durch organische Decrete etwas festgestellt werde, was den heiligen Rechten der Kirche zuwider ist, sondern er werde auch . . . . . dahin wirken, daß die Kirche selbst in allen seinen Gebieten ihre volle Freiheit erlange, und daß die geweiheten Vorstände unter Leitung und Autorität des apostolischen Stuhls, gänzlich frei seien in Verrichtung des ihnen obliegenden Amtes [14]).

Die Regierung überzeugte sich indessen, daß, wenn auch die Ausführung der ganzen Sache erst nach einiger Zeit herbeigeführt werden könne, doch wenigstens die im Patente vom 4. März 1849 enthaltenen Zusagen alsbald sich erfüllen lassen würden. Demgemäß hielt der Minister des Cultus und Unterrichts, Graf Thun, dem Kaiser am 7. und 13. April 1850 einen Vortrag, welcher die Ansicht motivirte, „daß ohne weitern Verzug vorläufig alle diejenigen von der bischöflichen Versammlung angeregten Fragen erledigt werden sollen, deren Erledigung bereits möglich ist, hinsichtlich der übrigen aber die Verhandlungen mit dem Ausschusse der Bischöfe fortgesetzt und die nöthigen Vorbereitungen für ein Concordat mit dem päpstlichen Stuhle, in soweit ein solches erforderlich ist, getroffen werden." Die dazu erbetene kaiserliche Ermächtigung wurde ertheilt und es erschienen darauf zwei Verordnungen, die eine vom 18. April 1850, in welcher das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt festgestellt ist, die andere vom 23. April 1850, in welcher die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterricht näher bestimmt werden [15]).

Die der Kirche hierdurch gemachten Concessionen, die Aufhebung des Placets geistlicher Erlasse, kirchliches Disciplinar- und Strafrecht, Verleihung der Fähigkeit, an Schulen und Universitäten Unterricht zu ertheilen durch die Bischöfe, welche auch die Ermächtigung wieder zurücknehmen können — diese Freiheiten, welche nur die Vorläufer noch weiterer Bewilligungen sein sollten, erregten nicht geringes Aufsehen und gaben Anlaß zu einer Art Protestation. Es sollte eine förmliche Petition, die in Wien selbst im Umlaufe war, dem Kaiser vorgelegt werden, um die Ver-

---

14) Abdruck des Breve in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung 1849. Nr. 104.

15) Alle hierauf bezüglichen Documente finden sich in den Anm. 13 erwähnten Aktenstücken und bei Brühl a. a. O. S. 77 folg., sowie in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung 1850. Nr. 34. 35. 36. 41. 42.

ordnung vom 18. April zuvörderst zurückzunehmen[16]). Der Episcopat suchte indessen die geäußerten Besorgnisse als Folge von Mißverständnissen oder selbst böswilligen Mißdeutungen durch den Erlaß von Hirtenbriefen zu beseitigen, auch zugleich zur Dankbarkeit gegen die Regierung, welche einer göttlichen Verpflichtung Genüge gethan, aufzufordern[17]); zugleich nahm er auch Bedacht darauf, die ganze Angelegenheit selbst nach Kräften zum definitiven Abschlusse zu bringen. Außer den Ermittelungen des dringend Nöthigen in einzelnen Diöcesen und der fortgesetzten Thätigkeit des in Wien tagenden bischöflichen Comité's, war man in Rom selbst eifrig damit beschäftigt, die Präliminarien zu dem Concordate mit dem Wiener Cabinet zusammenzustellen. Die Bischöfe machten den heiligen Stuhl noch auf manche im Interesse der Kirche reiflich zu erwägende Punkte aufmerksam, um jetzt Privilegien und Rechte zurückzufordern, welche die Kirche ehemals in Oesterreich besaß. Der Papst sandte deshalb einen apostolischen Visitator ab, welcher sich an Ort und Stelle noch sorgfältiger instruiren sollte[18]). Auch die früher in Oesterreich gebundene Literatur kam nunmehr den Bestrebungen Roms zu Hilfe. So Dr. J. Beidtel durch die: Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten, die Art ihrer Entstehung und die in Ansehung dieser Zustände wünschenswerthen Reformen. Wien 1849, und: das canonische Recht, betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechts und der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse. Regensburg 1849. Desgleichen der ungarische Bischof Lonowicz: der deutsche Josephinismus und die kaiserlichen Verordnungen vom April 1850. Wien 1851. Joseph's II. Reformen nennt der Bischof „willkührlich, ungerecht, schädlich und gefährlich. Der Josephinismus trug von Anfang an den Keim der Verwesung in sich und durch seine lange Dauer wurde er nicht stärker, sondern morscher. — Den Kaiser Franz Joseph I. hat der Herr ausgewählt, den letzten Wunsch seines

---

16) Das Document vom 24. April in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung 1850 Nr. 44. S. 349. Zeitschrift für die unirte evangelische Kirche. Potsdam 1850. N. 24. S. 463.

17) M. s. diese Hirtenbriefe bei Brühl a. a. O. S. 93 folg.

18) S. Berliner allgemeine Kirchenzeitung 1851. Nr. 92. S. 734 (Bericht aus Rom vom November 1851).

Großvaters (Franz I.) zu erfüllen, die Wiederherstellung der Freiheit der Kirche."

Es ist nicht schwer, über die Grundsätze eines Fürsten schlechthin den Stab zu brechen, wenn von demselben nichts mehr zu besorgen ist. Die Kirchengeschichte ist nicht arm an Beispielen eines ähnlichen Verfahrens in früheren Zeiten. Den Forderungen Odoacher's fügte sich die Kirche und neun Jahre nach seinem Tode erklärte die unter Symmachus 502 zu Rom gehaltene Synode: „Obgleich es uns nicht zweifelhaft sein kann, daß das Schreiben Odoacher's ohne alles Gewicht ist, so ziemt es sich doch, es für nichtig zu erklären, damit es nicht als ein Beispiel der Forderung übrig bliebe für Laien, obschon sie fromm und mächtig seien, in irgend einem Staate auf irgend eine Weise einen Beschluß über kirchliche Güter zu fassen, da unstreitig von Gott die Sorge über dieselben allein den Priestern anvertraut ist. — Es ist nicht genehm gefunden, daß in der Kirche ohne den römischen Papst Etwas festzusetzen ein Laie die Macht habe, für den die Nothwendigkeit des Gehorsams besteht, nicht die Gewalt des Befehlens (Non placuit, laicum statuendi in ecclesia praeter Papam Romanum habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi)" [19]. Von Zeit zu Zeit sind die Fürsten und Obrigkeiten an diesen Grundsatz wieder erinnert worden, den Innocenz III. im Jahr 1199 präcis also ausdrückt: „Indem wir erwägen, daß selbst frommen Laien über Kirchen und kirchliche Personen keine Gewalt verliehen ist, für welche die Nothwendigkeit des Gehorsams besteht, nicht die Macht zu befehlen, so hat auch dasjenige, was von ihnen aus eigener Bewegung beschlossen wird, wenn es sogar den Vortheil und das Frommen der Kirche betrifft, keine Festigkeit, Falls es nicht von der Kirche bestätigt ist (Nos attendentes, quod laicis, etiam religiosis, super ecclesiis et personis ecclesiasticis nulla sit attributa facultas, quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi, a quibus si quid motu proprio statutum fuerit, quod ecclesiarum etiam respiciat commodum et favorem, nullius firmitatis existit, nisi ab ecclesia fuerit approbatum)" [20]. Daß jemals römischer Seits dieses Prinzip aufgegeben worden, kann wohl Niemand beweisen. Die Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 bedurften daher

19) c. 1 dist. XCVI. c. 23. 24 Cau. XVI. qu. VII.
20) c. 10 X. de constit. I. 2.

eigentlich noch der päpstlichen Annahme oder auch nur der Erklärung, daß ihr Inhalt als ein kirchlicher die gute Gesinnung des Kaisers an den Tag lege, indem er der Kirche zurückgebe, was deren Eigenthum sei. Wenn man dieser Denkweise strenge folgt, so erscheint eigentlich vollkommen richtig, was „ein in der Kirche gefeierter und hochgestellter Mann" bei Gelegenheit der Verhandlungen Roms mit Oesterreich über den Abschluß eines Concordats aussprach, daß nämlich alle in einer solchen Vereinbarung vom Staate der Kirche gemachten Zugeständnisse nichts anderes seien, als der Ausdruck der der Kirche schuldigen Pflicht, während die Concessionen der Kirche den Charakter wirklicher Privilegien und Gnadenbezeugungen besäßen, welche nach Zeit und Umständen von der Kirche gegeben, aber auch wieder zurückgenommen werden könnten, was jedoch mit den vom Staate bewilligten Befugnissen nicht der Fall sei [21]). Indessen ist dieses nur eine, obschon der Consequenz nicht entbehrende Privatansicht. Die in den Concordaten selbst enthaltene Erklärung des Papstes spricht für die entgegengesetzte Meinung, nach welcher das Concordat ein beide Theile bindender Vertrag ist. So ist auch in dem österreichischen Concordat Artikel XXXV. ausdrücklich gesagt: „Deßhalb verheißen beide vertragschließenden Theile, daß sie und ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden." Und warum sollte Rom ein Concordat seiner Seits nicht vollziehen, durch welches ihm gegen verhältnißmäßig geringe Zugeständnisse Vortheile erwachsen sind, wie kaum seit Jahrhunderten auf einmal in ähnlichem Umfange! Der Jubelruf, mit welchem Pius IX. den Cardinälen die einzelnen Punkte der Vereinbarung bekannt machte, ist vollkommen gerechtfertigt. „Dieses höchst glückliche Ereigniß, durch welches gelang, dasjenige festzusetzen, was dazu dient, in jenem großen Reiche die Würde, das Ansehn, die Lehre und die Rechte der katholischen Kirche und des heiligen Stuhls zu schützen und das geistliche Wohl jener Völker von Tage zu Tage mehr zu fördern und zu pflegen." (Nunc vero non possumus, quin palam publiceque in hoc amplissimo vestro congressu summam illam vobiscum communicemus laetitiam, quam ex hoc faustissimo eventu percepimus, cum datum Nobis fuerit ea statuere, quae in vastissimo illo imperio tum ad Catholicae

---

21) Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate. Aus dem Italienischen übersetzt von M. Brühl. Schaffhausen 1853.

Ecclesiae et hujus Sanctae Sedis dignitatem, autoritatem, doctrinam ac jura tuenda, tum ad spirituale illorum populorum bonum quotidie magis procurandum fovendumque maxime pertinent.) Vollkommen gerechtfertigt ist der Dank, mit dem Pius IX. seine Allocution schließt, der Dank an den allbarmherzigen Gott und gegen den allmächtigen Herrn durch das Verdienst seiner allerheiligsten, von der Befleckung der Erbsünde frei gebliebenen Mutter Maria und aller seligen Himmlischen. („— agamus gratias patri misericordiarum et Deo totius consolationis — — Omnipotenti Domino per merita Sanctissimae Matris Suae Mariae ab omni originalis peccati labe praeservatae, omniumque beatorum Caelitum.“)

In Deutschland ist in neuerer Zeit ein förmliches Concordat nur von der bayerischen Regierung abgeschlossen, während die übrigen Staaten es zweckmäßiger fanden, den Erlaß einer bloßen Circumscriptionsurkunde herbeizuführen, welcher sie die landesherrliche Ratification ertheilten. Dabei verabsäumten sie aber nicht, einen nöthig scheinenden Vorbehalt hinzuzufügen. So heißt es zum Beispiel in der Cabinetsordre vom 23. August 1821, durch welche die Bulle de salute animarum vom 16. Juli dieses Jahres für Preußen publicirt wurde: „Ich will dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf (die Einrichtung, Ausstattung und Begränzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats und alle darauf Bezug habenden) Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten sind. Diese Meine Königliche Billigung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen Evangelischer Religion, und der Evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet."

Das bayerische Concordat vom 5. Juni 1817, ratificirt unterm 24. October dieses Jahres, wurde erst am 27. Mai publicirt, nachdem die Anstände und Bedenken erledigt waren, welche aus der selbstständigen Veröffentlichung des Concordats hätten hervorgehen müssen. Bayern folgte dem Vorgange Frankreichs, welches das Concordat vom 15. Juli

1801 zugleich mit den organischen Artikeln vom 18. Germinal X (8. April 1802), worin die allgemeinen bürgerlichen Prinzipien über den katholischen und protestantischen Cultus enthalten sind, promulgirte, und damit der einseitigen Durchführung jeder streng römischen Maaßregel im Lande begegnete. In Bayern ergingen mit der Publication des Concordats zugleich die Verfassungsurkunde und die Edicte über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften, so wie über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche vom 26 Mai 1818, als Beilagen zur Verfassungsurkunde, als deren Bestandtheil auch das Concordat selbst erschien. Die von Rom dagegen erhobenen Reclamationen erledigte der König Maximilian durch eine Erklärung an den Papst vom 27. September 1818, welche zugleich zur Beseitigung von Mißverständnissen und unrichtigen Auslegungen unterm 7. November und 6. December 1818 zu allgemeiner öffentlicher Kunde gebracht wurde [22]). Hiernach ist das erwähnte Edict ein für sämmtliche Einwohner des Reichs, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse, allgemein verbindliches Staats-Grundgesetz; wogegen das die inneren katholischen kirchlichen Angelegenheiten ordnende Concordat, so wie das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche, als besondere, eine jede der genannten beiden Kirchen betreffende Staatsgesetze zu betrachten sind. „Wir werden, wie Unser Gesandte zu Rom in Unserm Namen mehrmal versichert hat, die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft treu und gewissenhaft in allen ihren Bestandtheilen als ein verbindliches Staatsgesetz vollziehen lassen, dagegen bestehen Wir unabänderlich darauf: daß das Unsere unveräußerlichen Majestätsrechte sichernde — und die äußeren Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften bestimmende allgemeine Staatsgrundgesetz von Unseren sämmtlichen Unterthanen genau befolgt und der von denselben auf die Verfassungsurkunde geleistete Eid, da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung hat, gewissenhaft werde beobachtet werden.“ In einer hierüber im Cardinalcollegium gehaltenen Allocution erklärte sich

---

22) Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen B. VIII (München 1838. 4.) S. 287. 288.

Pius VII. dadurch zufrieden gestellt[23]); nur konnten freilich spätere Differenzen dadurch nicht abgeschnitten werden, da eine vollkommene Harmonie zwischen dem Edicte und Concordate in der That nicht besteht und der Papst forderte, daß das Concordat dem Edicte und der Verfassungsurkunde vorgehen müsse, was jedoch staatlicher Seits nicht zugestanden werden konnte. Der König hatte durch jene Erklärung, wie durch sein ganzes Verfahren in dieser Sache, zuvörderst seinem Gewissen ein Genüge gethan und die Pflichten erfüllt, die er im Verein mit seinem Volke übernommen hatte; der Praxis und späteren Gesetzgebung blieb die Herstellung eines möglichst beide Theile befriedigenden Zustandes überlassen.

Daß in Oesterreich nicht das französische Muster befolgt würde, dafür waren der Episcopat und die Curie eifrigst bemüht. Die bischöfliche Versammlung in Wien hatte 1849 ihre Besorgniß, daß bei der Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der Kirche „organische Decrete" erlassen werden möchten, dem Papste geäußert, wurde aber von diesem darüber beruhigt (s. oben Anm. 14), und der Papst hat sich darin auch nicht geirrt: denn der Kaiser hat unbedingt und rückhaltlos das Concordat publicirt und dem deshalb gegebenen Patente nur die Erklärung hinzugefügt, daß die zur Ausführung von Artikel 8 (über das katholische Schulwesen) und 10 (wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen) erforderlichen Anordnungen so bald als möglich getroffen, bis dahin aber die bisher über beide Materien ergangenen Gesetze noch angewendet werden sollen, wogegen im Uebrigen die Bestimmungen des Concordats im ganzen Umfange des Reichs von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Patents an in volle Gesetzeskraft zu treten haben. Damit scheint dem Streite über das Verhältniß des Concordats zu den österreichischen Verfassungsgesetzen vorgebeugt zu sein, einem Conflicte, der ja in Bayern noch nicht ganz gehoben ist, aber auch überhaupt zu vollkommener Befriedigung der römischen Curie niemals gehoben werden kann, es sei denn daß Bayern die den Protestanten verfassungsmäßig zustehende Parität mit den Römisch-Katholischen aufhebt. Oder sollte etwa Pius IX. nicht die Gesinnungen seines Vor-

---

23) Man s. dieselbe bei Roskovany a. a. O. II, 108 folg. Die königliche Erklärung findet sich darin vollständig, mit Ausnahme der Worte: „das Unsere unveräußerlichen Majestätsrechte sichernde".

gängers Pius VII. theilen, welcher in dem Breve vom 12. Februar 1803 dem Churfürsten Maximilian von Bayern die bittersten Vorwürfe darüber machte, daß er am 21. August 1801 eine Verordnung erlassen habe, zu Folge deren die katholische Religion als nöthige Bedingung zur Erwerbung staatsbürgerlicher Rechte nicht mehr erforderlich sei, und ihn aufforderte, das Geschehene aufzuheben! „Sollte in Bayern die katholische Religion noch aufrecht stehen und solltest Du fortan in ihrem Glauben verharren wollen, so darf und kann alles Geschehene keinen Bestand haben" [24]).

Hat aber Oesterreich damit wirklich Etwas gewonnen, daß es das Concordat ohne Vorbehalt promulgirt, aber doch nicht im Stande ist, dasselbe seinem ganzen Wortlaute nach in volle Gesetzeskraft treten zu lassen? Artikel 1, 34 und 35 des Concordats, welche fast wörtlich auch in Artikel 1, 16 und 17 der bayerischen Uebereinkunft enthalten sind, können, wie sie in Bayern nicht schlechthin zur Ausführung gekommen sind, eben so wenig vollständig in Oesterreich vollzogen werden, weil ungeachtet seines katholischen Charakters der Staat doch gegen die der römisch-katholischen Kirche nicht zugehörigen Unterthanen das kanonische Recht nicht anwenden lassen darf. Nach dem kanonischen Rechte, wie dasselbe noch heut zu Tage gilt, hat die römisch-katholische Kirche als die Kirche, neben der es keine andere giebt, die Jurisdiction über alle getauften Christen, sie seien Katholiken oder Akatholiken. Kraft dieser Jurisdiction ist die Kirche berechtigt, weil verpflichtet, die sich von ihr getrennt haltenden Christen, also die Akatholiken, mit sich wieder zu vereinigen, und gegen diejenigen, welche sich dazu nicht gutwillig entschließen, Zwang anzuwenden [25]). Kann aber das österreichische Gouvernement seinen Arm der Kirche leihen, um diesen Zwang möglich zu machen? Kann Oesterreich die den nicht-römischen Christen verliehenen Gesetze, welche im Widerspruche mit dem kanonischen Rechte stehen, um des Concordats willen als aufgehoben betrachten? Die Regierung ist sicher weit entfernt davon; sie denkt nicht daran, die ihr eigentlich im Concordate auferlegte Pflicht zu erfüllen, noch viel weniger also daran, die ihr in demselben ertheilte Vollmacht zu gebrauchen, welche ihr, wenn

---

24) Roskovany a. a. O. II, 80 folg.

25) Die Richtigkeit dieser Sätze auch für die Gegenwart ist zweifellos. Man s. Mejer die Propaganda. B. I (Göttingen 1852) S. 10 folg.

sie dieselbe nicht für genügend hielte, ja auch noch ausdrücklich und speciell verliehen werden könnte, eine Vollmacht, wie sie zum Beispiel Urban VIII. im Jahre 1382 dem Kaiser Carl IV. und dem Könige Wenzel von Böhmen zu Theil werden ließ. Die von diesen mit Ketzern und Schismatikern eingegangenen Bündnisse, selbst wenn sie durch Eid oder päpstliche Bestätigung bekräftigt worden, sollten von ihnen nicht befolgt werden dürfen; doch seien sie verpflichtet, die Abtrünnigen zu verfolgen und zur Kirche zurückzuführen [26]). Wir wollen die Consequenzen nicht ziehen, welche nach diesem Prinzip für das Verhältniß Oesterreichs zum deutschen Bunde eintreten müssen, insbesondere rücksichtlich des Artikel 16 der Bundesacte, durch welchen die Parität in bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten für die Mitglieder der römisch-katholischen und evangelischen Kirche anerkannt ist. In Betreff Ungarns hat außerdem ein kaiserliches Rescript an die dortige Hofkanzlei unterm 21. Juni 1791 insbesondere declarirt, daß der Eid der Bischöfe gegen die Ketzer nicht auf die Evangelischen zu beziehen sei. „Quod cum ad Augustanae et Helveticae Confessioni addictos, quibus juxta leges Hungariae liberum religionis exercitium attributum est, nomen haereticorum referri nequeat, iidem quoad objectum juramenti per catholicos episcopos deponi soliti plene tranquilli esse debeant." Was früher für Ungarn, gilt jetzt für den ganzen Staat. Es erscheinen also die Evangelischen in Oesterreich überhaupt staatsrechtlich nicht mehr als Ketzer und die römische Kirche darf den Evangelischen gegenüber ihre Prinzipien nicht mehr zur Vollziehung bringen.

Wie man sonst, auch nach anderweitigen Berichten von Seiten des Gouvernements die Uebereinkunft auffaßt, geht unter andern aus der österreichischen Zeitung hervor, welche sich darüber also erklärt hat: „Der Vertrag mit dem heiligen Stuhle hat eine charakteristische Eigenschaft, welche im Einklang mit einer gesunden Politik und dem Geist unserer Zeit steht. Er hat keinen Bezug auf alle Unterthanen des Kaiserstaats. Er hat die Natur eines großen Familienereignisses, welches diejenigen nicht betrifft, die außerhalb dem Familienkreise stehen. Die große katholische Gemeinde des Kaiserstaats wird in allen ihren wichtigsten Interessen durch jenen hohen Act berührt, aber nur sie allein." So

---

26) Bullarium Magnum (ed. Luxemburg.) Tom IX. Fol. 217.

natürlich und selbstverständlich diese Angabe auch jetzt lautet, so verschieden war es in früheren Jahrhunderten, wo in Concordaten die Herrscher oft Verbindlichkeiten gegen den heiligen Stuhl eingingen, welche mit dem Wohlergehen ihrer nicht-katholischen Unterthanen unverträglich waren. Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers hat aber jetzt keine Verpflichtung übernommen, welche seinen akatholischen Unterthanen „„die Gleichheit vor dem Gesetze, das über alle sich erstreckende gleiche bürgerliche Recht,““ welche ihren Kirchen eine vernünftige Freiheit und Selbstbestimmung entziehen kann.“ — Ist dem also, wie man zu bezweifeln keinen Grund haben kann, so ist nur zu beklagen, daß in den das Concordat betreffenden offiziellen Erlassen dies nicht einmal mit Einem Worte angedeutet ist. Der Kaiser will den Mitgliedern anderer Confessionen die kirchliche Gleichberechtigung gewähren. Erwägt man nun, wie unlieb diese Bewilligung der Curie ist, daß dieselbe sich vielleicht herausnehmen könnte, um der im Concordate Art. 1 enthaltenen Zusicherung willen dem Kaiser Vorhaltungen zu machen, so wäre es sehr gerathen gewesen, bei der Vereinbarung einen Vorbehalt auszusprechen, allenfalls nur in Form einer Erklärung, daß das Concordat sich allein auf die Verhältnisse der römisch-katholischen Unterthanen beziehe, oder es hätte die gleichzeitige Publication derjenigen Erlasse erfolgen können, welche für die übrigen Religionsgesellschaften demnächst zu erwarten sind. Da nun weder das Eine noch das Andere geschehen ist, die Absicht der Regierung aber nicht sein kann, das kanonische Recht im Geiste der römischen Curie zur Vollziehung zu bringen, so sieht man sich genöthigt, im Sinne der Regierung einen stillschweigenden Vorbehalt anzunehmen, oder eine beschränkende Auslegung des Concordats eintreten zu lassen. Nur so ist der erste und fünfunddreißigste Artikel, ja das ganze Concordat überhaupt der Nation und Deutschland gegenüber nach den in deutschen Landen herrschenden Grundsätzen vollziehbar. Auch um seiner selbst willen kann der österreichische Staat nicht auf den stillschweigenden Vorbehalt verzichten, welchen bei der Anerkennung des kanonischen Rechts jeder Landesherr machen muß, wenn er sicher im Besitze seiner Herrschaft bleiben will. Wäre es etwa undenkbar, daß der Fall wiederkehrt, welcher eine Erklärung und Gegenerklärung hervorrufen könnte, wie sie in Oesterreich im Jahr 1781 abgegeben sind? Der päpstliche Nuntius Garampi, unzufrieden mit verschiedenen Neuerungen des Kaisers, hatte dem Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kaunitz-Rietberg sehr ent-

schieden die Mißbilligung des Papstes über des Kaisers Schritte ausgesprochen und unter andern geäußert, „daß er sogar die Möglichkeit solcher Umstände anzeigen wolle, in welchen Unterthanen sich in dem Falle befinden könnten, sich dem Gehorsam ihres Landesfürsten entziehen zu müssen," nachdem er vorher angedeutet, daß der Kaiser sich durch sein Verhalten eigentlich von der katholischen Kirche lossage, denn „kein einziger der Fürsten des deutschen Reichs, welcher in der römisch-katholischen Gemeinschaft geblieben ist, habe sich unterstanden, die Ausübung seiner Macht so weit zu erstrecken" [27]). Der Kanzler theilte das Schreiben Joseph II. mit und erhielt von ihm den Auftrag, zu antworten: „Seine Majestät schmeicheln Sich, daß der Herr Nuntius nach einer reifern Ueberlegung, sich alles das selbst sagen wird, was ihm über diesen Punkt gesagt werden könnte ...., jedoch haben Allerhöchstdieselben noch beifügen zu sollen erachtet, daß Sie Sich nie in dem Fall befinden werden, noch können, irgend einem ihrer Unterthanen das zu befehlen, welches wider sein Gewissen sein könnte, und daher keinen Ungehorsam besorgen; allenfalls sich aber Gehorsam zu verschaffen wissen werden. In dem nicht zu vermuthenden Falle aber, wo Gewissens wegen Jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden Allerhöchstdieselben denjenigen, die also gedächten, volle Freiheit lassen, außer Dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben" [28]).

Das Concordat ist ohne organische Decrete, außerhalb des Zusammenhanges mit den Verfassungsgesetzen des Landes in die Oeffentlichkeit getreten; dennoch wird dasselbe weder ohne organische Decrete bleiben, noch ohne Zusammenhang mit der Verfassung. Die Ausführung des Concordats im Einzelnen erfordert nämlich den Erlaß von organischen Regulativen, durch welche die bei der Vereinbarung aufgestellten Prinzipien weiter entwickelt und im Detail auseinandergesetzt

---

27) Der Nuntius dachte an die Bestimmung des c. 16 (Absolutos) X. de haereticis (V, 7), worin Innocenz III. ausspricht: „daß die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten von aller Pflicht gegen ihn befreit bleiben, freigesprochen von aller Treue und Lehnspflicht", eine Bestimmung, deren Anwendbarkeit im Jahre 1805 Pius VII. in der Instruction für den Nuntius in Wien ins Gedächtniß rief. (Paulus) Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert. Heidelberg 1823. S. 37.

28) Das Schreiben vom 12. December 1781 bei Beidtel Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den k. k. österreichischen Staaten. Wien 1849 S. 286 folg.

werden müssen. Die bisherige Gesetzgebung verliert in vielen und wichtigen Punkten ihre Geltung. Es wird darüber besonderer Declarationen bedürfen. Das Verhältniß des Staats zur Kirche, der weltlichen Behörden zu den geistlichen Oberen muß durch eigene Instructionen genauer festgestellt werden. Die Ressortbestimmungen für den Minister des Cultus und Unterrichts, für die Statthaltereien, die Kreisbehörden, die Bezirksämter in religiösen Angelegenheiten[29]) sind zu modificiren. Daraus, daß in vielen Artikeln des Concordats nur der Kirche und nicht des Staats gedacht ist, folgt noch keineswegs, daß jede Cognition der bürgerlichen Behörden in solchen Materien ausgeschlossen sei, wo nicht ausdrücklich von einer Zusammenwirkung derselben mit den Bischöfen u. s. w. die Rede ist. Die Ausführung der kirchlichen Verwaltung wird in nicht wenigen Fällen überhaupt erst dadurch möglich werden, daß die Beamten des Staats hinzutreten und darum werden die organischen Vollziehungsgesetze nicht minder wichtig sein, als das Concordat selbst. Ja das abstracte Prinzip des Concordats wird durch die hinzutretenden Regierungserlasse, durch die besondern Conventionen des Episcopats mit dem Gouvernement noch allerlei Modificationen zu erleiden haben. Wird dann Rom nicht über Beeinträchtigung klagen?

Wir wenden uns nunmehr zur Interpretation der einzelnen Artikel des Concordats und legen dabei den deutschen Text zum Grunde. An ihn reihen wir die päpstliche Allocution und das bayerische Concordat, als wichtige Auslegungsmittel. Zur Ergänzung ist das lateinische Original im Anhange zugefügt worden.

Erster Artikel.

Die heilige Römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.

---

29) Man s. die Hauptpunkte in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung 1852 Nr. 45 S. 357. 1853. N. 9 S. 75. 76. verb. 1851. Nr. 35 S. 276.

Nach der Allocution und dem ersten Artikel des bayerischen Concordats: Religio Catholica Apostolica Romana in universo Austriaco Imperio et in singulis, quibus illud constituitur, ditionibus sarta tecta conservabitur semper cum iis omnibus juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et Canonicis sanctionibus.

Eine Erläuterung dieses Artikels erfordert eigentlich eine Aufzählung der einzelnen Gerechtsame der römisch-katholischen Kirche nach göttlicher Anordnung und nach dem kanonischen Rechte. Wir werden uns indessen derselben enthalten können, wenn wir an das Prinzip erinnern, auf welchem die römische Kirche beruht. Dies ist aber, daß derjenige, welcher nicht mit dieser Kirche durch Vermittlung des Papstes verbunden ist, um dieses Verbrechens willen ewig verloren ist. So sprach bereits Benedict VIII. in der Bulle: Unam sanctam ecclesiam „Subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis"; so die Päpste der Neuzeit: „Quisquis a Catholica Ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimat, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disjunctus est, non habebit vitam, sed ira Dei manet super eum" [30]). Die Folge dieses Grundsatzes ist die römische Doctrin von der Rechtlosigkeit der Ketzer und von der alleinigen Rechtsfähigkeit der Römisch-Katholischen. Wenn nun das österreichische Kirchenrecht die Akatholiken seit den Toleranzgesetzen Joseph's II. nicht mehr für rechtlos erklärte, aber doch den Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche vielfach hintansetzte [31]), so war damit eigentlich den Befugnissen und Vorrechten der römisch-katholischen Religion ein Abbruch gethan, welcher mit der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze im Widerspruche steht. Wenn nun aber gar über die Toleranzgesetze hinaus den Evangelischen ein gleiches Recht mit den Römisch-Katholischen zu Theil werden soll, wenn die römisch-

---

30) Leo XII. Breve an die Anticoncordatisten in der Diöcese Poitiers vom 2. Juli 1826, Pius VIII. in der Encyclica vom 24. Mai 1829, Gregor XVI. in der Encyclica vom 15. August 1832 u. a. m. (Roskovany a. a. O. II. 255 folg. 261. 318 folg. u. a.)

31) Man s. außer der später folgenden Darstellung den Nachweis der einzelnen Vorzüge, welche bisher die römisch-katholische Kirche genoß, bei v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 1447 folg. S. 780 folg. Helfert Handbuch des Kirchenrechts. Prag 1845, § 571.

katholische Religion nicht mehr die herrschende bleibt, dann ist das römische Prinzip, wie es der erste Artikel des Concordats declarirt, verletzt. Der erste Artikel des Concordats ist im Sinne der Curie in Oesterreich unvollziehbar. Möchte die Regierung, welche dies weiß, welche den Grundsatz von der Parität allgemein ausgesprochen, denselben auch unverkürzt in voller Wahrheit vollziehen, damit die jetzt noch bestehenden Ungleichheiten beseitigt werden. Möge die Regierung der katholischen Religion, „von welcher eine so große Mehrzahl der Staatsbürger für so wichtige, geistige Interessen Befriedigung erwartet, stets die sorgsamste Berücksichtigung zuwenden" [32]), möge sie ihr jegliche Gunst im vollsten Maaße zu Theil werden lassen, aber ihr nicht solche Vorzüge gewähren, welche aus einer Beschränkung und Verkürzung der Evangelischen hervorgehen.

Zweiter Artikel.

Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.

Nach der Allocution und dem bayerischen Concordate Artikel zwölf lit. e: Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam jurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam divino obtineat jure, Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli unquam regiae veniae obnoxia, sed prorsus libera sit.

Der Einfluß des Papstes auf die katholische Kirche Oesterreichs war im Laufe der Zeit mannigfachen Beschränkungen unterworfen worden. Dazu gehörte insbesondere, daß der Verkehr der Curie mit den Mitgliedern der Kirche nicht ohne Dazwischenkunft des Gouvernements

32) Brühl Acta a. a. O. S. 81. 82.

stattfinden durfte. Die Autorität päpstlicher Erlasse wurde schon im vierzehnten Jahrhunderte von der Approbation des Staats abhängig gemacht und Bullen, welche den Interessen der Regierung entgegenzutreten schienen, wurden für nicht verbindlich erklärt, wie dies mit der Bulle in Coena Domini durch Rudolph II. im Jahr 1586 geschehen. Als herkömmlich wurde die Placetirung unter Ferdinand III. 1641 und Leopold I. 1681 auf's Neue bestätigt, von den Reichsgerichten wurden darauf Urtheile gesprochen [33]), und späterhin wurde sie durch mehrere Declarationen im weitesten Umfange bestimmt [34]). Das Hofdecret Leopold's II. vom 17. März 1791 verfügte in §. 3: „Ueber die genaue Beobachtung der Verordnungen vom 12. September 1767 und 20. März 1781, welchen zufolge die päpstlichen Bullen, Breven und Constitutionen, bevor sie angenommen und bekannt gemacht werden, die landesfürstliche Genehmigung erhalten müssen, ist mit Strenge zu halten. Diese Verordnungen beziehen sich aber nicht nur auf die nach der Zeit erschienenen, sondern auf alle auch vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen ohne Ausnahme dergestalt, daß jede ältere Bulle, Constitution u. s. w., sobald man Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürstliche Genehmigung erhalten muß, und selbst für angenommene Bullen dauert die verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes zur Beobachtung eingeführt wird."

Von jeher war dem römischen Stuhle diese Beschränkung zuwider und derselbe hat dies oft genug unverholen ausgesprochen. Als Leopold I. als Gouverneur von Belgien die Publication der päpstlichen Verurtheilung der Schrift des Jansenius (Augustinus) von der Staatsgenehmigung abhängig machte, und sich deshalb auf Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten berief, erklärte Innocenz X. im Jahr 1651 dies in entschiedener Weise für unzulässig. „Quod equidem audiri sine horrore animi non potest." Nie sei ein solches Privilegium, welches die apostolische Machtvollkommenheit zerstören müßte, weder von einem Papste noch von einem Concil erlassen; niemand aber dürfe es wagen, dafür das Privilegium eines weltlichen Fürsten anzuführen, weil dies

---

33) So 1750 vom Reichshofrathe, vergl. Merkwürdige Reichshofrathsgutachten. B. III. (Frankfurt a. M. 1795) S. 169 folg.

34) v. Barth-Barthenheim a. a. O. §. 67 folg. S. 35 folg.

nichts anderes wäre, als das Recht, die Seelen zu binden und zu lösen, welches der Herr Christus keinem andern als seinem Stellvertreter übertragen habe, sich waghalsig anzueignen [35]). Die dem Decret von 1791 entlehnte Verordnung für die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830 gehört mit zu denjenigen Bestimmungen, welche das Breve Pius VIII. Perveneral non ita pridem vom 30. Juni d. J. hervorriefen (s. oben Anm. 9), und worin die dadurch herbeigeführte Vernichtung der kirchlichen Freiheit auf's Bitterste getadelt wird. Der österreichische Episcopat stellte auch die Aufhebung der bisherigen Gesetzgebung über diesen Punkt sofort unter seine Desiderien. „Es möge die Verfügung der Staatsverwaltung vom 23. Juli 1782, zufolge deren jene Urkunden, welche von der römischen Poenitentiaria einlaufen und allein das Forum internum in materia spirituali betreffen, oder wo periculum in mora oder diffamatio personarum zu fürchten ist, die Ansuchung des Placeti regii nicht nöthig haben, auf alle Erlässe des Oberhaupts der Kirche ausgedehnt werden, welche den Glauben, die Sitten, den Gottesdienst und das Kirchenregiment betreffen. Es möge den Bischöfen und den Gläubigen ihr unveräußerliches Recht der freien Verbindung mit dem Vater und obersten Hirten der Christenheit zurückgegeben werden. Denn der Papst besitzt nach dem unumstößlichen katholischen Dogma den Primat über die ganze Welt, er ist Nachfolger des heiligen Petrus, der wahre Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen; ihm ist in der Person des heiligen Petrus von dem göttlichen Stifter unserer Kirche die ganze Machtvollkommenheit verliehen worden, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten. In der Kraft dieses Primats besteht die Einheit der Kirche, die Einheit des Glaubens, die Einheit der Kirchenregierung; zufolge des Primats liegt auf dem Papste die Sorge für die ganze Heerde Christi; ihm steht es zu, jene Mittel zu wählen, die er für die geistigen Bedürfnisse der Gläubigen geeignet findet" [36]).

Eine solche Rede wich bedeutend von derjenigen ab, welche man über diesen Gegenstand früher in Oesterreich zu vernehmen gewohnt ge-

---

35) Roskovany a. a. O. I, 203.

36) Aus dem Memorandum des Episcopats der mährischen Kirchenprovinz, bei Brühl Acta a. a. O. S. 19 verb. S. 17. 18.

wesen war [37]). Sie verfehlte ihren Eindruck nicht und es erklärte daher das Ministerium auf Grund der kaiserlichen Ermächtigung: „Die versammelten Bischöfe gehen von der Voraussetzung aus, daß durch §. 2 der Grundrechte die Hemmnisse, welche ihrem Verkehr mit dem heiligen Stuhle bisher im Wege standen, vollkommen gehoben seien, und weder für sie noch für die ihnen unterstehenden Gläubigen fernerhin eine Schwierigkeit obwalten werde, sich in geistlichen Dingen an den Papst zu wenden, oder die Entscheidungen und Anordnungen desselben zu empfangen" [38]). Darauf hin erging die Verordnung vom 18. April 1850, deren §. 1 in das Concordat Art. 2 aufgenommen wurde. So hat die römisch-katholische Kirche in Oesterreich erlangt, was ihr selbst in Bayern noch nicht bewilligt ist, da nach der Verordnung vom 8. April 1852 nur für die Jubiläums- und Ablaßverkündigungen im Voraus das Placet ertheilt ist.

Pius IX. weiß dies Ergebniß wohl zu würdigen. Eine förmliche Nationalkirche, welche die Katholicität und Einheit mit Rom negirte, hat die katholische Kirche in den österreichischen Staaten zwar niemals gebildet; indessen bestand doch für dieselbe eine gewisse Abgeschlossenheit, und der Zusammenhang mit dem apostolischen Stuhle war wegen der bedeutenden Gerechtsame, welche der Kaiser in geistlichen Sachen besaß, nicht ein so inniger und fester, als mit andern katholischen Ländern. Die Herrschaft des Episcopalsystems mit territorialistischer Färbung beeinträchtigte das Dogma vom Primat. Um so mehr ist jetzt das Dogma selbst an die Spitze gestellt und in der Allocution auf's allerkräftigste das bisherige System verworfen. „Cum Romanus Pontifex Christi his in terris Vicarius et Beatissimi Apostolorum Principis Successor primatum . . . . . divino obtineat jure, tum Catholicum hoc dogma in ipsa conventione luculentissimis fuit verbis expressum, ac propterea

37) Man s. z. B. Ueber das Recht des Landesfürsten in Betreff der dogmatischen Bullen, Wien 1782, die Schrift von Eybel: Was ist der Papst? Wien 1782, u. man vergl. auch das bis 1832 in Oesterreich allgemein benutzte Handbuch des österreichischen Kirchenrechts von Rechberger B. I. Hauptstück II.: §. 85: der Primat ist nicht vermöge göttlicher Einrichtung mit dem römischen Bisthum verbunden. §. 89: Die höchste Kirchengewalt ist bei dem Collegium der Bischöfe, nicht bei dem Primas allein u. s. w.

38) Brühl a. a. O. S. 82.

simul de medio sublata et radicitus evulsa penitusque deleta falsa perversa illa et funestissima opinio eidem divino primatui ejusque juribus plane adversa et ab hac Apostolica Sede semper damnata atque proscripta, de habenda scilicet a civili gubernio venia, vel executione eorum, quae res spirituales et ecclesiastica negotia respiciunt etc."

Der unmittelbare Verkehr zwischen den Bischöfen und der Curie ist dadurch zugleich wieder hergestellt. Bis dahin vermittelten Organe des Staats. Die von den Bischöfen alle drei Jahre über den Zustand ihrer Diöcese nach Rom abzustattenden Berichte mußten der Staatskanzlei des kaiserlichen Hofes zur Beförderung an die Curie übergeben werden. Die Regierung hielt sich in Rom selbst einen kaiserlichen Agenten, dessen sich die Bischöfe und Capitel bedienen mußten, wenn sie in Rom etwas auszurichten hatten. Zwar wurde ihnen gestattet, auch durch Privatsachwalter ihre Angelegenheiten in Rom betreiben zu lassen, nie aber sollte der römische Bescheid zur Vollziehung kommen, bevor der kaiserliche Agent davon Einsicht genommen und mit seinem Vidi versehen hätte. (Hofkanzleiverordnung vom 30. Juli 1807.)[39] Zur Verordnung vom 18. April 1850, nach welcher dies aufgehört hat, erklärt das Ministerium: „Diese gesetzliche Bestimmung wird in dem Sinne, in welchem sie gegeben wird, und ohne kleinliche Verkümmerung durchgeführt werden; doch hält das Ministerium es für wünschenswerth, daß die hochwürdigsten Bischöfe aus eigner Wahl sich bestimmt fühlen, in Parteisachen sich wie bisher des zu Rom angestellten kaiserlichen Agenten zu bedienen. Eine vieljährige Erfahrung hat für die Unzukömmlichkeiten, welche mit der Benützung von Privatagenten verbunden sind, hinreichende Beweise gegeben und die eigennützigen Berechnungen, deren sich dieselben nicht selten schuldig machen, bringen nicht nur den betreffenden Parteien Nachtheil, sondern veranlassen auch ungerechte Beschwerden wider den apostolischen Stuhl."

Indem jetzt auch die Möglichkeit des unmittelbaren Verkehrs der niedern Geistlichkeit und der Laien mit der Curie freigestellt ist, wird doch dadurch den Bischöfen kein Abbruch geschehen dürfen. Der Staat hatte durch Hofverordnung vom 11. September 1784 jede Exemtion von der ordentlichen Gewalt der Bischöfe verboten[40]. Da dies eine

39) v. Barth=Barthenheim a. a. O. S. 37. 38.
40) v. Barth=Barthenheim a. a. O. S. 28.

Angelegenheit ist, über welche die kirchlichen Organe selbst zu befinden haben, wird der Staat davon nicht weiter Notiz nehmen dürfen — es müßten denn neue Reservationen eintreten, in deren Folge Geld aus dem Lande ginge, oder durch Sendung päpstlicher Nuntien die Jurisdictionalia im Lande modificirt werden, da dies ohne besondere Vereinbarung mit der Regierung sich nicht wohl rechtfertigen ließe. Indessen eine Wiederkehr von Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten, welche den Papst und die Bischöfe in Zwietracht zu bringen geeignet wären, ist wohl so bald nicht zu erwarten und in dem wahren Interesse Roms liegt es ja auch nicht mehr, die bischöfliche Jurisdiction zu schmälern. Je einflußreicher die mit der Curie eng verbundenen Bischöfe sind, desto ersprießlicher ist dies für den römischen Stuhl selbst. Durch die Kräftigung der Autorität des Episcopats erhöht Rom sein eigenes Ansehn und darum ist auch hierauf im folgenden Artikel des Concordats gebührende Rücksicht genommen.

Dritter Artikel.

Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchensprengel mit dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehrungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten kundmachen.

Nach der Allocution und dem bayerischen Concordate, im zwölften Artikel, lit. e:

Archiepiscopi, Episcopi omnesque Ordinarii cum clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicabunt, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicabunt.

Das bis in die neueste Zeit geltende österreichische Recht gestattete den geistlichen Oberen nicht, selbstständig Verfügungen über kirchliche Gegenstände zu erlassen. Es beruhte dies theils auf älteren, einzelne Gebiete betreffenden besonderen Vorschriften[41]), theils auf späteren generellen Anordnungen. Insbesondere verfügte das Hofdecret Leopold's II.

---

41) Man s. z. B. den Vergleich mit dem Erzbischof von Salzburg 1729, in Riegger, corpus juris eccl. Bohem. et Austr. Wien 1770. Tom. I. pag. 447, 451—53.

vom 17. März 1791 § 2, Nr. 4: „Es wird den Herren Bischöfen überlassen, neue den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahres angemessene Gebete und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebete und Lieder für besondere Betstunden, Bittgänge und Andachten verfassen zu lassen, und zur Bestätigung einzusenden." § 3, Nr. 5: „Die Herren Bischöfe bleiben künftig, wie bisher, verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisschreiben, welche sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie selbst damit zu etwas verbinden, und wenn dieselben die ganze Diözes oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Länderstellen, vor ihrer Ausgabe und Kundmachung zu unterwerfen." Während so nach einer Seite hin die Bischöfe gebunden waren, übte der Staat selbst nach der andern zugleich ein sehr ausgedehntes Gesetzgebungsrecht in Kirchensachen. Es genüge, an das Hofdecret vom 19. December 1781 zu erinnern, nach welchem „die in der Antwort des Fürsten von Kaunitz-Rietberg an den Nuntius Garampi vom 12. December d. J. enthaltenen Principia zum bestimmten Richtmaaß in allen Fällen quoad publico ecclesiastica zu dienen haben." In der Antwort selbst findet sich aber die Erklärung: „daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhle nimmermehr abhängen kann, indem solcher, diese zween Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann, daß diese mithin allein und ausschließend dem Landesherrn zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat; daß von dieser Art Alles ohne Ausnahme zu sein, sich befindet, was die äußerliche Zucht der Klerisey und insbesondere der geistlichen Orden betrifft, von welchen die christliche Kirche bekanntermaßen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hatte, und noch nichts wissen würde, wofern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach, mehr oder weniger in ihre Staaten aufzunehmen" u. s. w.[42]) Hierauf beruft sich noch im Jahr 1809 Bisinger in seiner als Lehrbuch der Statistik vorgeschriebenen: Staatsverfassung des österreichischen Kaiserthums. Bd. II. S. 114 flg., indem er ausspricht, es gehöre zu den kaiserlichen Regierungsrechten auch das jus circa sacra, nach welchem der Landesfürst

42) Beidtel, Untersuchungen a. a. O. S. 285 folg.

den nicht wesentlichen gottesdienstlichen Handlungen eine bestimmte Einrichtung geben, sie beschränken, wohl gar abstellen könne, wenn sie weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen —. Es verfügte der Kaiser über den Cultus, die Disciplin, die gesammte Kirchenverwaltung und forderte unbedingte Annahme. Nach dem Hofdecrete vom 17. März 1791 §. 3, Nr. 5 „werden die an die Geistlichen künftig zu erlassenden Verordnungen unmittelbar an die Herren Bischöfe durch die Landesstelle, und nicht durch die Kreisämter geschehen. Den Bischöfen wird obliegen, solche durch die Consistorien, welche dafür zu haften haben, wörtlich, ohne die mindere Aenderung, Zusatz oder Hinweglassung und ohne Verschub zu protocolliren, und unverzüglich ihren untergeordneten Geistlichen zur Richtschnur mitzutheilen. Auch den Kreisämtern sollen diese Verordnungen von der Landesstelle mitgetheilt werden ..... (um) .... die bischöflichen Consistorien zu controlliren."

Gestützt auf die in der Staatsverfassung von 1848 den anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen zugesicherte freie Ausübung des Gottesdienstes, forderte der Episcopat Aenderung des bisherigen Systems. „Nicht den Regierungen steht es zu, die Kirche zu leiten, nicht ihnen hat Christus die Hinterlage des Glaubens, die Beobachtung der Disciplin anheim gegeben, oder die Schlüssel des Himmelreichs überliefert..... Die Regierungen sollen nach Fenelon's Ausspruch für die Bewahrung des Heiligthums wachen, aber in dasselbe keinen Fuß hineinsetzen u. s. w."[43] Darauf erklärte die Regierung: „Die Bischöfe sprechen die zuversichtliche Erwartung aus, daß in Folge der zugesicherten Selbstständigkeit der Kirchenverwaltung ihnen stets werde gestattet sein, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt an ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen. Die kaiserliche Regierung erkennt diese Anforderung für wohlbegründet und hält jedes Mißtrauen gegen den katholischen Episcopat ihrer unwürdig —. Darum haben Se. Majestät zu verordnen geruht: den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben, an ihren Klerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erläs-

43) Brühl Acta a. a. O. S. 20 u. a. m.

sen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen, oder die Anordnung geschehen soll, Abschrift mitzutheilen"[44]). Diese in der Verordnung vom 18. April 1850 §2 enthaltene Bestimmung ist ins Concordat übergegangen, jedoch ohne den Zusatz, nach welchem die gleichzeitige Mittheilung an die Regierung vorgeschrieben ist. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das Schweigen im Concordate diese Verpflichtung nicht aufgehoben hat: denn es liegt darin nur eine administrative Maaßregel, welche das Prinzip selbst nicht alterirt, daher auch sonst von Seiten des Klerus, der das Placet bischöflicher Verordnungen mißbilligt, als erfüllbar bezeichnet wird. So äußert sich der Bischof Marilley von Freiburg in der Schweiz in einem Rundschreiben vom 9. October 1855 gegen den großen Rath, daß, was die geistlichen Bekanntmachungen betreffe, er (der Bischof) das staatliche Placet, gegen welches der heilige Stuhl bereits protestirt habe, nicht anerkennen könne, dagegen wolle er jedesmal vor Veröffentlichung eines bischöflichen Acts von der Kanzel ein Exemplar desselben freiwillig und officiös dem Staatsrathe mittheilen[45]). Wenn der Staat auch frei von Mißtrauen ist, so muß ihm doch die Möglichkeit gegeben sein, etwaigen Mißgriffen des Episcopats zu begegnen oder selbst den nachtheiligen Wirkungen eines Erlasses zuvorkommen zu können. Es versteht sich von selbst, daß die bürgerliche Ordnung durch eine bischöfliche Anordnung nicht verletzt werden darf, und das Geringste, was gefordert werden muß, ist, daß nicht gegen die Preßgesetze gehandelt werde. In diesem Sinne hat auch gleich nach Erlaß der Verordnung der Fürst-Erzbischof von Wien in seinem Hirtenbriefe vom 3. Mai 1850 das Verhältniß aufgefaßt und sich auf die die Presse regelnde Vorschrift des Patents vom 4. März 1849 § 5 bezogen[46]). In Bayern ist durch die Verordnung vom 8. April 1852 nur für die Jubiläums- und Ablaßverkündigungen, so wie für die Fastenpatente das Placet bis auf Weiteres im Voraus ertheilt; dagegen bleibt bei allen andern Erlassen und Ausschreiben der geistlichen Behörden, auf welche

---

44) a. a. O. S. 82. 83.

45) Augsburger allgemeine Zeitung 1855. Nr. 319 S. 5092.

46) Berliner allgemeine Kirchenzeitung 1850. Nr. 42 S. 334. Brühl Acta a. a. O. S. 93 folg.

nicht die Bestimmung des § 59 des Religionsedicts Anwendung findet[47]), sondern bei welchen gemäß Titel IV §. 9 der Verfassungsurkunde und § 58 der Beilage II die vorherige Einholung der königlichen Genehmigung bisher erforderlich gewesen ist, die Einholung dieser Genehmigung auch fernerhin nothwendig; und ist das Sr. Majestät als katholischem Könige zustehende Oberaufsichts- und Schutzrecht in seinem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten."

Vierter Artikel.

Eben so werden Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, Alles zu üben, was denselben zu Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

a) Als Stellvertreter, Räthe und Gehilfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten.

b) Diejenigen, welche sie als ihren Kirchensprengeln nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen und zu den heiligen Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu befördern, und im Gegentheile die, welche sie für unwürdig halten, von Empfang der Weihen auszuschließen.

c) Kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Seiner kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen.

d) Oeffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staats

---

47) „Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung."

oder des Volks erfordert, ingleichen Bittgänge und Wallfahrten auszuschreiben, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.

e) Provinzial-Concilien und Diöcesan-Synoden in Gemäßheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten und die Verhandlungen derselben kund zu machen.

Nach der Allocution und dem bayerischen Concordate, im zwölften Artikel, lit. a und folgende: Pro regimine dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum canonum secundum praesentem et a Sancta Sede approbatam ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim

a) Vicarios, consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos quoscumque ad praedicta officia idoneos judicaverint.

b) Clericos ad sacrorum canonum normam ecclesiae militiae adscribere eosque sacris ordinibus initiare, quos necessarios aut utiles suis dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere.

c) Beneficia minora erigere et collatis cum Caesarea Majestate, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, paroecias fundare, dividere vel unire.

d) Praescribere vel indicare preces publicas aliaque pia opera, cum id bonum ecclesiae, aut status populive postulet, supplicationes et peregrinationes indicere, funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari.

e) Convocare et celebrare ad sacrorum canonum normam concilia provincialia et synodos dioecesanas eorumque acta vulgare.

Die hier aufgeführten einzelnen bischöflichen Befugnisse sind zum Theil schon älter, zum Theil erst jetzt, nachdem sich der Episcopat deshalb mit dem Gouvernement vereinbart hatte, anerkannt worden. Gewisse Beschränkungen ergeben sich indessen aus der Natur der Sache und aus den Bedürfnissen der öffentlichen Administration im Besondern. Was ad a) die Einrichtung des Ordinariats, des bischöflichen Consistoriums, die Bestellung des Generalvicars, der Dekane

betrifft, so hat schon die frühere österreichische Gesetzgebung dieselbe den Bischöfen überlassen[48]). In Politico-ecclesiasticis waren die Consistorien aber den politischen Landesstellen untergeordnet. Wenn dies jetzt aufgehört hat, so scheint doch selbst das Interesse des Episcopats zu fordern, daß wegen der Correspondenz mit den Civilbehörden von den erfolgten Anstellungen der Regierung Anzeige gemacht werde.

Die sub b) den Bischöfen beigelegte Freiheit, nach Erwägung des Nutzens oder Bedürfnisses die Weihen zu ertheilen, war nach der bisherigen Gesetzgebung beschränkt[49]). Wenn es dem Staate jetzt nicht mehr zustehen kann, vom kanonischen Alter u. s. w. zu dispensiren, so wird es doch auch ferner von ihm abhängen, ob Ausländer von den Bischöfen geweiht und innerhalb Landes verwendet werden dürfen. Die Verleihung der Rechte des Indigenats geht, wie bisher, vom Staate aus[50]). Das bayerische Concordat disponirt hier (Art. XII. b) zugleich wegen der Ordinationstitel und der Prüfungen. Es wird davon unten zum Artikel 24 und 31 zu sprechen sein.

Die selbstständige Errichtung kleinerer Pfründen, welche sub c) den Bischöfen zugestanden ist, ist früher in Oesterreich den geistlichen Oberen unter Mitwirkung des Staats überlassen gewesen, dagegen ist die Errichtung einer Pfarrei oder die Erhebung einer Ortscaplanei, Localie zu einer Pfarrei nach dem Hofkanzleidecret vom 5. Februar 1806 dem Kaiser vorbehalten (jure supremi patronatus, protectionis et advocatiae)[51]). Daß solche Erectionen nicht ohne Mitwirkung des Bischofs zu Stande kamen, versteht sich von selbst. Veränderungen von Pfarreien erfolgten durch die Landesstellen in Gemeinschaft mit dem Ordinariate. Als eine gemischte Angelegenheit ist die Gründung u. s. w. von Pfarreien auch jetzt anerkannt. So wird sie auch in Bayern nach dem Edict vom 26. Mai 1818 §. 76 angesehen, welches mit dem Concordat Art. XII. lit. f harmonirt.

Zu den Gegenständen gemischter Natur gehören aber auch im Allgemeinen die sub d) genannten. Nach dem bayerischen Edict §. 76—78 dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit

48) v. Barth-Barthenheim a. a. O. §. 64, 65, 80, S. 34, 40.
49) a. a. O. § 31—33 S. 20.
50) a. a. O. § 226 S. 103, 104.
51) a. a. O. § 8 folg. S. 6 folg.

hierbei keine einseitigen Anordnungen ergehen, und der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte. Durch die Verordnung vom 8. April 1852 Nr. 12 ist bestimmt, daß das staatliche Mitwirkungsrecht nur in einer das kirchliche Leben nicht beengenden Weise geübt werden soll. Offenbar wird sich in Oesterreich eine gleiche Praxis herausstellen müssen, obschon im Concordate gesagt ist, daß ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze die Anordnung geschehen solle. Nach der älteren österreichischen Gesetzgebung übte der Staat auf alle diese Angelegenheiten den größten Einfluß, indem nicht nur die strengste Ueberwachung der Geistlichkeit stattfand, sondern bald im Einverständnisse mit den Bischöfen, bald ohne dasselbe, die Regierung über Cultus und Liturgie Verfügungen traf[52]). Das Hofdecret Leopold's II. vom 17. März 1791 bestimmt deshalb im §. 2 in Absicht auf den Gottesdienst: „1) die Ordnung des Gottesdienstes und der öffentlichen Andacht soll so, wie sie gegenwärtig vorgeschrieben ist, beibehalten und beobachtet werden. 2) Dies ist insbesondere auch von den Vorschriften in Ansehung der Processionen zu verstehen. Jedoch wird den Bischöfen gestattet, in besonderen Nothfällen und allgemeinen Anliegenheiten Bittgänge, auf Verlangen der Gemeinde, und auf vorläufige Anfrage, in nicht zu großer Entfernung von der Pfarrkirche, zu halten. 3) Die Bischöfe sollen besonders in Städten die Erlaubniß zur Errichtung der Hauscapellen nicht so leicht ertheilen .... 4) Wird den Herren Bischöfen überlassen, neue, den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahres angemessene Gebete und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebete und Lieder für besondere Betstunden, Bittgänge und Andachten verfassen zu lassen, und zur Bestätigung einzusenden. 5) Wird ihnen gestattet, an Sonn- und Feiertagen Nachmittags katechetische Predigten einzuführen, und die Litaneien abhalten zu lassen, insofern dieses nicht der eingeführten Andachtsordnung zuwider ist. 6) Die Hochämter und Litaneien können auch mit Instrumental-

52) Specialia a. a. O. § 865 folg. 993 folg. S. 487 folg. 538 folg. und besonders bei J. Helfert, Darstellung der Rechte, die in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als nach österreich. bürgerlichen Gesetzen stattfinden. Prag 1843. 2. Ausg.

musik gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu deren Bestreitung hinreicht. 7) Die Bischöfe können die sonntägigen Abend-Andachten auch auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, jedoch ohne Segen und nur mit einem angemessenen Gebete und Gesang wieder einführen, sowie ihnen auch 8) gestattet wird, die Predigt und Danksagungs-Andachten am letzten Tage des Jahres halten zu lassen. 9) Die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Bilder und Reliquien, sowie überhaupt die Anordnung des Gottesdienstes, steht den Herren Bischöfen allein zu; wobei ihnen jedoch die gegenwärtigen Vorschriften und Verordnungen unabweisliche Richtschnur sein müssen, worüber dieselben bei den vorzunehmenden Visitationen ihrer Sprengel zu wachen haben. Sie können zwar nach den Ortsumständen einige Privatandachten ohne vorläufige Anfrage erlauben, diese dürfen aber die festgesetzte Andachtsordnung nicht verletzen" u. s. w. Durch das Hofdecret vom 29. November 1794 wurde den Aemtern und dem Curatklerus aufgetragen, „dahin zu trachten, daß der tief eingewurzelte Mißbrauch des Wallfahrtens bei schicklicher Gelegenheit durch gütliche Vorstellungen geschwächt und nach und nach vertilgt würde." Im Jahre 1803 wurde aber mittelst geheimer Instructionen das Wallfahrten wieder etwas freier gegeben und seit 1820 geschahen sie wieder mit Kreuz und Fahnen, doch nahmen fast nur Leute aus den untersten Ständen daran Theil, und selbst dies geschah oft unter Mißbilligung der Pfarrer [53]. Auch wegen der Beerdigungen, Einsegnung der Leichen, Unzulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses u. s. w. gab der Staat bindende Vorschriften [54]. Daß diese Grundsätze nicht ferner befolgt werden konnten, liegt auf der Hand. Das Staatsministerium erkannte deshalb auch an, daß nach §. 2 der Grundrechte, der katholischen Kirche das Recht gebühre, den Gottesdienst und alles darauf Bezügliche selbstständig anzuordnen, jedoch innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze. „Allerdings ist es für die Regierung von Wichtigkeit, daß dieses Recht immer und überall mit der wünschenswerthen Vorsicht gehandhabt werde; um so mehr, da die Versammlungen, welche die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus zum ausschließlichen Zweck haben, von den gesetzlichen Beschränkungen des Ver-

---

53) Beidtel Untersuchungen a. a. O. S. 300.

54) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 1004. 1005 S. 542; s. unten zum Artikel XI.

sammlungsrechts entbunden sind. Auch hat die Staatsgewalt unstreitig wie das Recht, so die Pflicht, Fürsorge zu tragen, daß nicht unter dem Vorwande gottesdienstlicher Handlungen die Ruhe gestört, oder die Sicherheit gefährdet werde, und die kaiserliche Regierung muß sich vorbehalten, zu diesem Zwecke gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Aber die versammelten Bischöfe haben ausgesprochen, daß sie es sich zur Pflicht machen, Alles, was an der bestehenden Gottesdienstordnung zweckmäßig und heilsam ist, sorgsam aufrecht zu halten, und daß keine Abänderung ohne Zustimmung der Provinzialsynode gemacht werden solle; sie haben ausgesprochen, daß sie in der veränderten Stellung der Gesetzgebung eine doppelte Aufforderung finden, jeder willkürlichen Neuerung und jedem Mißbrauche, welcher sich beim Gottesdienste einschleichen könnte, mit unermüdlicher Thätigkeit zu begegnen"[55]. Darnach wird also die allgemein in der Verordnung vom 18. April 1850 §. 2 ausgesprochene Befugniß der Bischöfe, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben, Anordnungen zu erlassen, eben so wie der entsprechende Passus des Concordats die erforderliche Schranke erhalten und die Angelegenheit als eine gemischte behandelt werden müssen. Ausdrücklich hat das Ministerium sich auch darüber erklärt, daß, „da die Zahl der katholischen Festtage für die österreichischen Länder auf Grundlage eines zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem Landesfürsten gepflogenen Einvernehmens festgestellt wurde, sich daraus von selbst ergiebt, daß eine Vermehrung derselben ohne Zustimmung der Regierung nicht eintreten könne"[56].

Was die sub e) erwähnte Abhaltung von Synoden und Publication ihrer Schlüsse betrifft, so hatten die Bischöfe ihre Herstellung, gemäß Concilium Tridentinum sess. XXIV. cap. 2 de reform., beantragt. „Es wäre sehr zu wünschen, daß diese in vielfacher Beziehung äußerst wichtigen kirchlichen Institute, nach Beseitigung der politischer Seits dagegen bestandenen Hemmnisse, wieder ins Leben gerufen würden u. s. w."[57] Die neuere österreichische Gesetzgebung schweigt hiervon, was nicht auffallen kann, da eben so wie in andern deutschen Landen auch in

---

55) Brühl Acta a. a. O. S. 90.

56) a. a. O. S. 90. 91. vergl. Helfert a. a. O. §76. (Breve Clemens XIV., publicirt durch Patent vom 4. October 1771).

57) Brühl Acta a. a. O. S. 19.

Oesterreich seit den beiden letzten Jahrhunderten Synoden regelmäßig nicht gehalten wurden. Das Staatsministerium erklärte sich darüber im Jahre 1850 also: „Provinzialconcilien und Diöcesansynoden zu halten, hat die österreichische Regierung niemals verboten. Um so weniger wird sie jetzt hindernd entgegentreten, daß sie unter den von den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Bedingungen wieder abgehalten werden. Jedoch erwartet die Regierung Seiner Majestät, daß ihr vorher die Bestimmungen, nach welchen sie einberufen werden sollen, werden bekannt gegeben, und daß die auf denselben beschlossenen Anordnungen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, den Regierungsbehörden werden mitgetheilt werden'' [58]. Es erscheint dies vollkommen gerechtfertigt, da die Synodalstatuten sich ihrem eigentlichen Wesen nach von andern bischöflichen Verordnungen nicht unterscheiden.

Fünfter Artikel.

Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.

Nach der Allocution, während das bayerische Concordat im fünften Artikel am Schlusse diesen Punkt kurz berührt:

In singulis publicis privatisque scholis omnis catholicae juventutis institutio cum catholicae Ecclesiae doctrina congruere debet. Quapropter Episcoporum erit ex pastoralis officii munere, non solum religiosam juventutis educationem in omnibus quibusque publicis privatisque instructionis locis dirigere, verum etiam studiosissime advigilare, ut in quavis tradenda disciplina nihil unquam doceatur, quod catholicae religioni morumque honestati adversetur.

---

58) a. a. O. S. 83.

Bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts war der Unterricht in Oesterreich vorzugsweise in den Händen der Kirche; seitdem traten Beschränkungen ein und es wurde die Erziehung mehr zur Sache des Staats gemacht, welcher durch Errichtung sogenannter Normalschulen, Anstellung weltlicher Lehrer, Einführung neuer Katechismen, an Stelle des bisher gebrauchten von Canisius, eine Umwandlung vornämlich des Volksschulwesens herbeiführte. Die Regierung handelte dabei übrigens nicht ohne Zuziehung der Geistlichkeit, welcher auch die Aufsicht über die niederen Schulen, die Trivialschulen der Dörfer und Marktflecken, verblieb, während die Hauptschulen der Provinz unter einen blos dem Gubernium untergeordneten Schulenoberaufseher, die Gymnasien unter die Aufsicht der Kreishauptleute gestellt wurden. Die Josephinische Gesetzgebung von 1781 wurde späterhin ein wenig modificirt und der Kirche mehr Einfluß auf die Vollziehung der kaiserlichen Verordnungen in Betreff der Lehrmethode, der Lehrbücher, der Prüfungen und der Aufsicht gewährt. Nach dem Schulplan vom 7. März 1804 sollte auch die Aufsicht über die Schulen von den Pfarrern und Dechanten geübt werden, und nach dem Decret vom 16. Mai 1807 sollten sich die Seelsorger alle sechs Monate Gewißheit verschaffen, daß die Jugend gehörig in der Religion unterrichtet werde. Die Bischöfe hatten aber unmittelbar mit dem Schulwesen nichts zu thun, sondern ihren Consistorien war unter der Inspection des Guberniums das Ressort des Unterrichts zugewiesen. Dies änderte indessen das Gesetz vom 23. Juli 1808: „Seine Majestät geruhte anzuordnen, daß gleichwie nicht nur die sämmtlichen deutschen Schulanstalten, sondern auch die in einigen Landstädten neu errichteten philosophischen Lyzeen, sowohl in Rücksicht des literarischen, als des Religionsunterrichtes der unmittelbaren Aufsicht der Diözesanbischöfe anvertraut sind, ebenso denenselben die unmittelbare Aufsicht über jeden Religionsunterricht, welcher der Gymnasialjugend durch die eigens aufgestellten Katecheten ertheilt wird, wenn es nicht schon geschehen ist, übertragen, und das hierwegen Erforderliche eingeleitet werde." Bereits das Hofdecret vom 17. März 1791 hatte in §. 1 vorgeschrieben: „Da der Verfall der Religion und Sitten, worüber die Herren Bischöfe so häufig Klagen führen, seinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel oder der Beschaffenheit des Unterrichts in der Religion und Sittenlehre haben kann, so sollen die Herren Bischöfe dafür sorgen, daß die Curatgeistlichkeit der Jugend in dem katechetischen Unterrichte

reine und richtige Religionsbegriffe auf eine zweckmäßige Art beibringe u. s. w." Ein Cabinetsschreiben vom 24. Juni 1821 drang darauf aufs Neue und das Gesetz vom 23. April 1822 ordnete auch an, daß die Bischöfe zur Ueberwachung der Orthodoxie der theologischen Lehrvorträge an den höheren Schulen Commissarien zu den Prüfungen abordnen sollten [59].

Im Jahre 1848 stellte der Episcopat weiter gehende Forderungen: „Soll die Volksbildung nicht eine staats- und kirchengefährliche Richtung nehmen, so muß die Obhut der Schule der Geistlichkeit anheim gestellt bleiben, welcher allein das bischen gläubig frommer Sinn und Wandel, der unter dem christlichen Volke noch lebt, zu verdanken ist. —. —. Möge dies besonders heut zu Tage nicht unberücksichtigt bleiben, wo die Aufregung der Zeit an der Jugend und an den Schullehrern nicht spurlos vorüberzugehen droht und vorzüglich der mehr überhand nehmende Verfall der Religion eine nicht erfreuliche Zukunft befürchten läßt u. s. w." [60] Darauf erklärte das Ministerium: „Das Recht, den Religionsunterricht in den katholischen Volksschulen zu besorgen, ist der Kirche durch §. 4 des Allerh. Patents vom 4. März 1849 verbürgt worden. Die Regierung Sr. Majestät ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieser Unterricht, um wirksam zu sein, und den in der Volksschule vorherrschenden Zweck der Erziehung zu fördern, nicht von dem anderweitigen Unterrichte getrennt, und daß die Schule nicht zum Kampfplatze entgegengesetzter Lebensanschauungen werden darf. Dagegen erkennen die hochwürdigsten Bischöfe das Recht und das Interesse an, welches auch der Staat hat, leitend und überwachend auf die Volksschulen einzuwirken, und sie finden die Ansprüche, welche Kirche und Staat auf die Schulen machen, in der bisherigen Schulverfassung billig berücksichtigt. Die Regierung Sr. Majestät fühlt die Verpflichtung, auch auf dem Gebiete der Volksschule Verbesserungen anzustreben. —. —. Die Regierung beabsichtigt aber dabei keineswegs den Einfluß, welchen die Kirche auf die Volksschule bisher geübt hat, zu beschränken oder zu

---

59) Man s. überhaupt v. Barth-Barthenheim Oesterreichs Schul- und Studienwesen, mit besonderer Rücksicht auf die Schul- und Studienanstalten im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Wien 1843. 2 Bde. Beidtel Untersuchungen a. a. O.

60) Brühl Acta a. a. O. S. 29, 59 folg.

beeinträchtigen" [61]). Hiernach steht zu erwarten, daß die Ausführung des Concordats, welches diesen Grundsätzen nicht widerspricht, durch besondere Convention des Gouvernements mit den Bischöfen erfolgen werde. Bei den in Aussicht gestellten Reformen wird die Regierung nicht umhin können, auch die Vorschläge der Bischöfe einzuholen und möglichst zu berücksichtigen. Die Visitation der Volksschulen durch geistliche Inspectoren ergiebt sich als Folge der den Bischöfen auferlegten Wächterpflicht (vergl. Artikel 8 des Concordats).

Sechster Artikel.

Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramts zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Fakultät von dem Bischof verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zur Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung Derjenigen, welche sich für das Doctorat der Theologie oder des kanonischen Rechts befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweise des kanonischen Rechts bestellen.

---

61) a. a. O. S. 89, 90.

Die Allocution faßt den Inhalt dieses Artikels kurz in den Satz zusammen: Nemini fas unquam erit absque Episcoporum auctoritate vel theologicas disciplinas, vel canonici juris scientiam, vel catechesim alicubi tradere: das bayerische Concordat aber enthält darüber keine besondere Festsetzung, außer der Bestimmung im fünften Artikel in Betreff der Anstellung der Lehrer in den Seminarien und der Ueberwachung der Schulen in Bezug auf Glaubens- und Sittenlehre, woraus praktisch ähnliche Rechte folgen, als die in dem österreichischen Concordate der Kirche zugesicherten.

Auf die Anträge der Bischöfe, daß in allen Anstalten innerhalb ihrer Diöcesen die Glaubens- und Sittenlehre nur von solchen Lehrern vorgetragen werden sollten, welche von ihnen dazu autorisirt seien[62]), ging die Regierung sofort bereitwillig ein und die Verordnung vom 23. April 1850 traf diejenigen Bestimmungen, welche in dem obigen Artikel des Concordats wiederholt sind[63]). Der Billigkeit, wie dem strengen Recht entspricht der § 2 der Verordnung, daß, da der Bischof die Jemandem ertheilte Ermächtigung zum Religionsunterrichte jederzeit wieder entziehen kann, die bloße Entziehung derselben einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruchs auf einen Ruhegehalt verlustig macht. Die Bischöfe hatten zugleich eine neue theologische Studienordnung vorgeschlagen, deren Einführung im Jahre 1852 bewirkt wurde[64]). Nach der päpstlichen Allocution soll auch Niemand das kanonische Recht lehren, der nicht vom Bischofe dazu ermächtigt ist. Das Concordat sagt dies nicht ausdrücklich, wenn man nicht das kanonische Recht zu den theologischen Disciplinen mitzählen will, was ja mitunter geschieht. Auf Mitglieder der juristischen Facultäten, wenn zu deren Cursus das kanonische Recht wie bisher mitgerechnet wird, was jedoch auch die Vorträge darüber in der theologischen Facultät nicht ausschließt, leidet die vorliegende Bestimmung des Concordats um so weniger Anwendung, als es ja den Bischöfen freisteht, zu bestimmen, ob künftige katholische Lehrer und Geistliche bei einem Juristen, insofern er ihr Vertrauen hat, oder bei einem Theologen ihre

---

62) a. a. O. S. 65 folg. verb. S. 6.

63) a. a. O. S. 85. 92.

64) S. a. a. O. S. 62 verb. S. 85. 86. Berliner allgemeine Kirchenzeitung 1851 Nr. 85 S. 675. 1852 Nr. 45 S. 358.

kanonistischen Studien machen dürfen. Uebrigens ist bereits 1851 verordnet worden, daß für die Theologen besondere Vorträge über Kirchenrecht gehalten werden sollen[65]). Die Verordnung vom 23. April 1850 bestimmt in § 6: „Es kann Niemand die theologische Doctorswürde erlangen, der nicht vor dem Bischofe, oder den von ihm Beauftragten, das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat." Diese, dem Erlasse Pius IV.: In sacrosancta B. Petri vom 9. November 1564 entsprechende Vorschrift, deren Herstellung die Bischöfe beantragten[66]), hebt die österreichische Verordnung vom 5. Februar 1785 auf, durch welche die Vereidigung der Professoren der Theologie auf die professio fidei Trid. abgeschafft war, so wie die in jener Verordnung enthaltene Eidesformel, durch welche die Doctoren der Theologie angelobten, die christliche Religion von unächtem Cultus frei zu erhalten, die theologischen Wissenschaften von den nüchternen Meinungen der Scholastiker zu reinigen, die wahre Theologie nach dem Geiste Jesu Christi fortzubilden u. s. w. (Spondeo — me religionem christianam a spuriis cultibus integram servaturum, disciplinas theologicas a jejunis scholasticorum opinationibus repurgaturum, veram, quae ad mentem Jesu Christi sit, theologiam exculturum, illamque ad usus vitae humanae constanter ac sollicite traditurum.) [67])

Siebenter Artikel.

In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionsleh-

65) Berliner allgem. Kirchenzeitung 1851 Nr. 11. S. 86.
66) Brühl, Acta a. a. O. S. 64.
67) Beidtel, Untersuchungen a. a. O. S. 71.

rern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erlassenen Verordnungen in Kraft bleiben.

Die Allocution geht über diesen Artikel stillschweigend hinweg, auch enthält das bayerische Concordat keine desfallsige Bestimmung. Die Festsetzungen, die hier getroffen sind, ändern übrigens das bisherige Recht. Nach diesem konnten auch Nicht-Römisch-Katholische an den Gymnasien und mittlern Schulen für Katholiken angestellt werden. Es entsteht nun die Frage, wie mit den gegenwärtig noch an solchen Anstalten stehenden Lehrern verfahren werden soll? Da das Concordat sagt: „es werden nur Katholiken ernannt werden," so scheint es am Einfachsten, daß diese Lehrer, insoweit sie nicht an Schulen, die für Mitglieder ihres Bekenntnisses bereits bestehen oder dem Bedürfnisse gemäß neu errichtet werden müssen, eine Anstellung finden, in ihrem Amte verbleiben, und nur im äußersten Nothfall auf Wartegehalt gesetzt oder pensionirt werden. Was die Lehrbücher für den Religionsunterricht betrifft, so ließ früher die Regierung dieselben ausarbeiten und dann durch die Bischöfe einführen [68]). Daß diese Angelegenheit als eine rein kirchliche jetzt den Bischöfen frei überlassen wird, entspricht der Ordnung. Ueber die Einführung der Lehrbücher für die übrigen Zweige des Unterrichts hat sich der Staat freie Hand behalten und die Curie hat dies also stillschweigend anerkannt. Daß Schriften, welche nicht geeignet sind das Gesetz des christlichen Lebens zu fördern, nicht gebraucht werden, dafür zu wirken steht dem Episcopate zu.

Achter Artikel.

Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Die Schuloberaufseher des Kirchensprengels wird Seine Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geist-

68) Man s. Beidtel a. a. O. S. 51. vergl. den Hofbefehl vom 9. März 1781, daselbst S. 280.

lichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.

Die Allocution enthält nur den Satz: Catholicae omnes primordiorum scholae ecclesiastico inspectori erunt subjiciendae: das bayerische Concordat schweigt.

Die Versammlung der Bischöfe erklärte sich über die Volksschulen in einer für das Gouvernement befriedigenden Weise. „Die Bestimmungen, welche die bisherige Schulverfassung hinsichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen aufstellt, mögen daher auch fernerhin beibehalten werden"[69]. Es ist dies jedoch nicht in der ganzen Monarchie gleichmäßig der Fall und deshalb verordnete der Kaiser in dem Publicationspatente vom 5. November d. J. Nr. I.: „Wir werden das Nöthige verfügen, um die Leitung des katholischen Schulwesens in jenen Kronländern, wo sie dem achten Artikel nicht entspricht, mit den Bestimmungen desselben in Einklang zu setzen. Bis dahin ist nach den bestehenden Verordnungen vorzugehen."

Neunter Artikel.

Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden.

Nach der Allocution und dem im Wesentlichen übereinstimmenden bayerischen Concordate im dreizehnten Artikel:

Archiepiscopi, Episcopi ac omnes Ordinarii omnimoda libertate ipsis propriam potestatem exercebunt, ut pestiferos libros religioni

---

69) Brühl, Acta a. a. O. S. 68.

morumque honestati perniciosos censura perstringant et ab illorum lectione fideles deterreant, gubernium vero curabit, ut talium librorum divulgatio debito modo impediatur.

Die Büchercensur ist in Oesterreich stets mit großer Strenge geübt worden. Zwar hatte der Staat seine eigenen Censurbehörden, doch ließ er der Kirche großen Spielraum, vor Allem im Gebiete der religiösen Literatur, welche der geistlichen Censur unterlag. Dies änderte Maria Theresia durch das Hofdecret vom 1. April 1753, worin „Ihro k. k. Majestät zu resolviren geruhet, daß von nun an kein weltliches, weniger aber ein geistliches Buch, Gebete, Lieder oder andere Kleinigkeiten ohne die ordentliche Approbation von den aufgestellten Censoribus und ohne eine schriftliche Bewilligung von der in Bücherrevisionssachen aufgestellten Commission eingeholt und produzirt zu haben, von den Buchdruckern zum Drucke befördert oder herausgegeben — — — werden soll"[70]. Durch Hofdecret vom 9. Februar und 30. März 1754 wurde ferner verfügt, daß die Stifts- und Klostergeistlichen keine Thesen oder Dissertationen ohne Approbirung des Protectors (eines von der Regierung dazu ernannten Prälaten) und der in Studiensachen die Obsorge habenden Commission drucken lassen und öffentlich darüber disputiren sollen; dasselbe soll auch geschehen bei Büchern und Privatwerken, welche außer der Disputation und Kanzel, theils von Privatpersonen, theils von ganzen Stiftern und Klöstern im theologischen, juridischen, kanonischen und philosophischen Fache herausgegeben, im Lande ohne Censur gedruckt oder außer Landes gedruckt, eingeschleppt worden sind[71]. Durch das Hofdecret vom 21. März 1772 wurde dies auf den Clerus secularis und regularis ohne Ausnahme übertragen und auf die Buchdruckereien der Stifter und Klöster ausgedehnt[72]. Von Seiten des österreichischen Klerus konnte dagegen nichts geschehen, doch erklärte sich Papst Clemens XIII. in einem Breve an Maria Theresia, welche die von ihr beliebten Grundsätze auf das Erzbisthum Mailand auszudehnen suchte, sehr mißbilligend unterm 31. Januar 1767, indem er die kirchlichen Bestimmungen der beiden allgemeinen Lateranconcilien, des Tridentinums und die Synodalbestimmungen des Erzbischofs Carl

70) Beidtel, Untersuchungen S. 265, aus dem Codex Austriac. V, 749.
71) a. a. O. S. 266. 267.
72) a. a. O. S. 271.

Borromäus für vollkommen ausreichend erklärte [73]). Erst durch das Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1814 wurde eine Aenderung beliebt, indem dadurch vorgeschrieben wurde, es sollten alle „Religions..... bücher allemal vorläufig dem betreffenden Erz- oder Bischofe oder Consistorium zur Einsicht und allfälligen Erinnerung mitgetheilt, und in Fällen, wo dieses Bemerkungen und Einwendungen dagegen zu machen fände, mit denen sich die Censur nach den dießfalls bestehenden Direktivregeln nicht einverstehen zu können glaubte, Sr. Majestät zur Entscheidung vorgelegt werden" [74]). Die neue Preßgesetzgebung hat natürlich ein ganz anderes Verfahren nothwendig gemacht. Dies besteht jetzt darin, daß die Bischöfe durch Hirtenbriefe und besondere Erlasse die ihnen verwerflich scheinenden Bücher bezeichnen, die Gemeinden vor denselben warnen [75]) und darauf hinwirken, daß die Regierung, welche außerdem auch selbstständig einschreitet, dieselben verbiete. Im bayerischen Concordate ist geradezu gesagt, daß die Bischöfe dem Gouvernement solche verderbliche Bücher anzeigten, worauf dieses dann verfahre. Offenbar würde aber über das Concordat hinausgegangen werden, wenn es sich Bischöfe herausnehmen wollten, nicht blos die erschienenen Bücher ihrer Kritik zu unterwerfen, sondern auch eine förmliche prävenirende Censur zu üben. Hierin würde zugleich eine Verletzung der staatlichen Preßgesetzgebung enthalten sein. Eine solche liegt in dem Erlasse des Erzbischofs von Mailand vom 23. December 1855, indem darin verfügt ist: „daß allen Druckern oder Verlegern als Söhnen der Kirche immerdar die strenge Verpflichtung obliegt, unsrer kirchlichen Revision vorher vorzulegen alle Manuscripte oder Bücher, was immer für Art, die sie zu drucken oder neu aufzulegen beabsichtigen" u. s. w.

Zehnter Artikel.

Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geist-

---

73) Roskovany, Monumenta cit. I, 309 folg.

74) Beidtel, a. a. O. S. 318.

75) Beispiele aus neuester Zeit finden sich bereits in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1850 Nr. 73. S. 581—582. 1851 Nr. 27. S. 214. Nr. 67. S. 534 u. a., insbesondere der Erlaß des Erzbischofs von Mailand vom 23. December 1855.

lichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit: „Auctorem fidei" beginnt, erlassen hat.

Die Allocution (vergl. bayerisches Concordat im zwölften Artikel, lit. c) giebt dies also:

Quum omnes ecclesiasticae causae et illae praesertim, quae fidem, sacramenta et jura sacro ministerio annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, ab ecclesiasticis judicibus erunt cognoscendae, qui ad sacrorum canonum normam et Concilii Tridentini praescripta de matrimonialibus etiam causis sententiam ferent, remissis tantum ad laicos judices iis rebus, quae civiles dumtaxat matrimonii effectus attingunt. Atque ab eadem ecclesiastica auctoritate judicium quoque erit proferendum de sponsalium existentia, deque effectibus quoad matrimonium impediendum, iis tamen sedulo servatis, quae idem Concilium Tridentinum et Apostolicae felicis recordationis Pii VI. Decessoris Nostri literae, quarum initium Auctorem fidei, provide sapienterque constituunt.

Die geistliche Gerichtsbarkeit war in Oesterreich zum Theil schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert auf wirkliche causae ecclesiasticae beschränkt, seit dem siebenzehnten Jahrhundert wurden aber mehrere derselben der kirchlichen Cognition entzogen[76]), so daß dieselbe sich zuletzt nur

---

76) Man s. z. B. wegen des österreichischen Schlesiens Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens (Halle 1840), S. 341. 342.

auf rein spirituelle Gegenstände bezog[77]. Was insbesondere Ehesachen betrifft, so hatten schon frühere Gesetze die Entscheidung über Alimente, Restitution der Dos und ähnliche Punkte an die bürgerlichen Gerichte gewiesen und der Kirche nur den eigentlichen Eheprozeß selbst überlassen. Dies änderte aber das Ehepatent vom 16. Januar 1783, in dessen Stelle das bürgerliche Gesetzbuch vom 1. November 1786 und endlich das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 trat, zum Nachtheil der Kirche[78]. Hiernach steht die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe nur dem Landrechte des Bezirks zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Ueber die Scheidung von Tisch und Bett erkennt das ordentliche Gericht der Ehegatten[79]. Diese Anordnung steht im Widerspruche mit dem Tridentinischen Concil, welches sess. XXIV. cap. 12. de sacram. matrim. den Fluch über diejenigen ausspricht, welche die geistliche Competenz in Ehesachen bestreiten (Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: anathema sit), und welches sess. XXIV. cap. 20 de reform. nur das bischöfliche Gericht für zulässig erklärt (. . causae matrimoniales . . . non decani, archidiaconi aut aliorum inferiorum judicio . . . sed episcopi tantum examini et jurisdictioni relinquantur). Verletzungen dieses Grundsatzes hat die Curie immer auf's bestimmteste verworfen[80] und es kann daher nicht auffallen, daß von den Bischöfen sogleich eine Herstellung des katholischen Prinzips gefordert wurde. Es berief sich der Erzbischof von Olmütz darauf, daß er in einem Theile seiner Diöcese, der in dem Königreich Preußen liegt, den Canonen gemäß, sein geistliches Ehegericht mit den vorgeschriebenen drei Instanzen habe, in dem andern aber oft nicht einmal in die Kenntniß komme, wenn durch die bürgerlichen Gesetze eine Ehe als ungültig erklärt wurde. „Ja es unterliegt keinem Zweifel, daß die österreichische bürgerliche Gesetzgebung bei den

---

77) Man s. besonders die Verordnung des Wiener Consistoriums vom 23. Juni 1783, bei v. Droste (Anm. 83) S. 68 folg.

78) s. Rechberger, Handbuch des österreichischen Kirchenrechts, Bd. I, § 76. B. II, § 271. Cherier, enchiridion cit. T. II. §. 204 sq.

79) Allg. bürgerl. Gesetzbuch § 97. 103. 105. 107. Vergl. v. Barth-Barthenheim, a. a. O. § 1135 folg. S. 615 folg.

80) Man s. z. B. aus dem Jahre 1788 Roskovany, a. a. O. I, 370 folg., 1819, daselbst II, 132. 133. u. a.

Vorschriften über die Ehen der Akatholiken und Israeliten die religiösen Prinzipien derselben in einem größeren Umfange wahrgenommen hat, als bei den Bestimmungen über die Ehen der Katholiken" [81]).

Das österreichische Recht schließt sich dem katholischen Dogma in wesentlichen Punkten an, wie es denn namentlich eine katholisch giltige, selbst gemischte Ehe nur durch den Tod aufgelöst werden läßt [82]); doch fehlt es allerdings nicht an wichtigen Differenzen, so daß Ehen geschlossen werden können, welche kanonisch giltig und bürgerlich nichtig sind und umgekehrt (matrimonia rata tantum, matrimonia legitima tantum). Es folgt dies insbesondere daraus, daß der Staat eben so wie die Kirche selbstständig trennende Ehehinderniße aufstellen [83]). Wegen der in Ehesachen zu ertheilenden Dispensationen fehlte es eben darum auch nicht an mannigfachen Conflicten, welche die Regierung zwar möglichst zu heben suchte, die sich aber doch vollständig nicht beseitigen ließen und durch welche die Kirche vielfach gehemmt wurde [84]). Wegen der Eheverlöbnisse bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch § 45, 46: „Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden ist. Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann." Das österreichische Gesetz folgt hierin den Grundsätzen des römischen Civilrechts [85]). Dagegen sieht das kanonische Recht das Verlöbniß als bindend an und giebt aus demselben eine Klage auf Vollziehung der

---

81) Brühl, Acta a. a. O. S. 21. 22. u. a.

82) Allg. bürgerl. Gesetzbuch, § 111.

83) Man s. C. A. de Droste-Hülshoff de juris Austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine atque hodierna in impedimentorum causis praxi Austriaca, Bonn 1822. verb. v. Barth-Barthenheim, a. a. O. § 1057 folg. S. 567 folg.

84) v. Barth-Barthenheim, a. a. O. § 1114 folg. S. 603 folg.

85) „Alii desponsatae renunciare conditioni alii nubere non prohibentur." c. 1 C. de sponsalibus V, 1. verb. c. 2 C. de inutilibus stipulationibus VIII, 39. u. a. m.

Ehe[86]); auch wird der Abschluß eines neuen Verlöbnisses oder der Ehe mit einer andern Person dadurch verhindert. Das Tridentinische Concil sess. XXIV. cap. 3 de reform. matrim. hat das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) aus dem Verlöbnisse aufrecht erhalten und Pius VI. in der Constitution Auctorem fidei gegen die Synode von Pistoja 1794 unter Nr. LVIII insbesondere bestimmt: „der Grundsatz, daß wirkliche Verlöbnisse ein bloßer Civilact seien, welcher über die Eingehung der Ehe verfügt, und daß dieselben der Verordnung der bürgerlichen Gesetze unterliegen, — und obgleich ein auf das Sacrament sich beziehender Act aus diesem Grunde dem Rechte der Kirche nicht unterliege, ist falsch, verletzet das Recht der Kirche in Bezug auf die auch aus dem Verlöbnisse kraft kanonischer Bestimmungen entspringenden Wirkungen, und thut der von der Kirche festgestellten Disciplin Abbruch" (Propositio . . . falsa, juris quoad effectus etiam e sponsalibus vi canonicarum sanctionum profluentes laesiva, disciplinae ab ecclesia constitutae derogans).

Der Episcopat beantragte: „Auch hier soll der Kirche gegeben werden, was ihr gebührt." Nachdem das bayerische Concordat das Prinzip wieder zur Anerkennung gebracht: Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche .... vor den geistlichen Richter gehören, sind bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden: konnte sich Oesterreich der Herstellung der kirchlichen Norm nicht weiter entziehen. Der Kaiser erklärt deshalb im Publicationspatente sub Nr. II.: „Es ist Unser Wille, daß die bischöflichen Ehegerichte auch in jenen Ländern, wo dieselben nicht bestehen[87]), sobald als möglich in Wirksamkeit treten, um über die Ehe-Angelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen gemäß Artikel X des Concordats zu erkennen. Die Zeit, zu welcher sie

---

86) „. . . ecclesiastica censura compellas, ut ipsam, nisi rationabilis causa obstiterit, in uxorem recipiat, et maritali affectione pertractet." c. 10 X de sponsalibus IV, 1. c. 17. 22 eod. u. a.

87) Sie bestehen in Ungarn und Siebenbürgen; s. die Citate bei Cherier enchiridion cit. II, § 206 folg. Wegen der übrigen Gerichte s. man v. Barth-Barthenheim, a. a. O. § 1137. S. 616. Als durch die Patente vom 29. November 1852 und 29. Mai 1853 das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Ungarn, in Siebenbürgen und in ihren Nebenländern eingeführt wurde, erging die Bestimmung, daß das früher dort geltende Eherecht dadurch nicht berührt werde, so daß also die geistlichen Ehegerichte nach wie vor in Wirksamkeit blieben.

ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, werden Wir, nach Einvernehmung der Bischöfe, bekannt geben lassen. Inzwischen werden auch die nöthigen Aenderungen der bürgerlichen Gesetze über Ehe-Angelegenheiten kund gemacht werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze für die Ehen Unserer katholischen Unterthanen in Kraft, und Unsere Gerichte haben nach denselben über die bürgerliche Geltung dieser Ehen und die daraus hervorgehenden Rechtswirkungen zu entscheiden." Es wird also künftig die Kirche über die sacramentliche Seite, der Staat über die bürgerliche Seite zu urtheilen haben. Da aber die ganze Disposition sich auf die katholischen Unterthanen beschränkt, so würde künftighin auch bei der Veränderung des materiellen Eherechtes auf die nicht-katholischen Unterthanen die gebührende Rücksicht zu nehmen und das kanonische Prinzip namentlich auf den evangelischen Theil bei einer gemischten Ehe nicht mehr anzuwenden sein. Wenn schon nach dem Normale vom 23. Januar 1794 und dem Hofdecret vom 15. Juli 1796 sich „zeitlich in Oesterreich aufhaltende Eheleute," und „selbst dann, wenn sich einer von beiden dergleichen Unterthanen und Ehegatten hier Landes ansässig machte, oder einen beständigen Wohnsitz nähme, — in vorkommenden Eheklagen nur nach den Gesetzen jenes Landes zu beurtheilen sind, wo die Ehe geschlossen worden ist" [88]), so erscheint es durchaus dem Rechte angemessen, daß Evangelische nach den evangelischen Grundsätzen, die gleichsam ihr Domicil bilden, beurtheilt werden, denn es schließen dieselben ihre Ehen nicht nach kanonischem, sondern nach evangelischem Rechte. Hebt die Regierung die dem kanonischen Rechte widersprechenden Ehegesetze für die katholischen Unterthanen auf, so fordert die paritätische Behandlung der Evangelischen, daß die ihrem religiösen Rechte entgegengesetzten bürgerlichen und kanonischen Sanctionen ebenfalls ein Ende nehmen.

Elfter Artikel.

Den Bischöfen wird es frei stehen, wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen oder aus was

---

88) v. Barth-Barthenheim, a. a. O.

immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verfügen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

Die Allocution und das bayerische Concordat im zwölften Artikel, sub lit. d lauten: Sacrorum Antistites suo pleno fruentur jure infligendi clericis, honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentibus aut (quacunque ex causa) reprehensione dignis poenas a canonicis legibus statutas, vel alias, quas ipsi congruentes existimaverint, eosque (in monasteriis), seminariis aut domibus ad id destinandis custodiendi. Neque ullo detineantur impedimento, quominus censuris animadvertere possint in quoscumque fideles, qui ecclesiasticas leges et canonicas sanctiones violare et frangere non dubitant.

Kirchliche Disciplin über den Klerus sowohl, als über das Volk ist zwar immer in Oesterreich zulässig und üblich gewesen, doch ergingen schon zeitig beschränkende Bestimmungen. Daß Schulmeister, Meßner, Zechpröbste und andere weltliche Kirchendiener nicht vom geistlichen Gerichte abgesetzt werden durften, bestimmte Ferdinand III. im Jahr 1655. Daß Kleriker weltlicher Seits wegen Verbrechen ergriffen, wenn ihr Delict aber nicht ins Publicum einschlägt, ungesäumt mit allen Indiciis dem Ordinario eingeliefert werden sollten, verfügte auf Grund älterer Vorschriften eine Verordnung vom 28. November 1735. An die Stelle mehrerer späteren Erlasse trat das Hofdecret Leopold's II. vom 17. März 1791, welches im § 3 Nr. 2 verordnete: „Die Geistlichen müssen, so wie die übrigen Staatsbürger, in allen sowohl Civil- als Criminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen, weswegen es bei der Verordnung vom 11. März d. J. .... sein Verbleiben hat. Dagegen stehen die Geistlichen in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen, der Lehre und Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen, von welchen sie für bloß geistliche Verbrechen mit bloß geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind. Sollten sich aber Geistliche weltlicher Vergehungen schuldig machen, und weltliche Bestrafungen verdienen, so sind

sie den weltlichen Gerichten zu übergeben. Die Suspension oder Sequestration der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen kann nur durch weltliche Gerichte geschehen, und die gänzliche Wegnahme der Pfarren oder Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe, mittelst einer aus den Acten zu erlassenden förmlichen Sentenz.'' Dazu kamen nähere Erläuterungen durch das Hofkanzleidecret vom 3. März 1792: ,,Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Worts, macht sich ein Geistlicher schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die niederen oder höheren Weihen, sofern dieselben für sich und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden, z. B. wenn ein Klerus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht oder ordnungswidrig verrichtet; wenn er die kanonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet; endlich wenn er durch den Hang zum Spiele oder Trunke, oder durch verdächtigen, unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt. Ueber diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchen-Censuren und geistliche Strafen zu verhängen. Hierauf beschränkt sich aber auch die ganze bischöfliche Strafgewalt. — — Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allezeit sein soll, so muß er nicht nur als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volks hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staats in der Kirche angesehen werden; woraus von selbst folgt, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß: ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handelt, und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Consistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht. Wenn ferner Vergehungen der Seelsorger in ihrem Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können; wenn sie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen — — dann hören sie auf, ein Gegenstand der innern Zucht zu sein, und unterliegen nicht mehr bloß geistlichen, sondern weltlichen Strafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörden, und die Untersuchung derselben ist — — von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Commission

vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten — — damit die Verfügung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zustehet .... Wenn es sich um schwere Polizei-Uebertretungen oder um Verbrechen handelt, finden Cumulativ-Commissionen nicht statt" [89]).

Man unterschied hiernach also rein geistliche, gemischte und gemeine Vergehen. Die beiden letzteren bestraft der Staat, die ersteren die Kirche. Die von dieser anzuwendenden rein geistlichen Censuren wurden beschränkt. Die Hofverordnung vom 31. August 1771 hob alle Strafkerker und Gefängnisse in Klöstern auf und verbot deren Gebrauch bei Strafe; doch war es nöthig, noch unterm 11. März 1783 zu decretiren, daß diesfalls eine Visitation vorgenommen und bei den eingesperrten Geistlichen nach dem bestehenden Behälter gefragt werden sollte. Die Klöster wurden aber nach dem Willen der Regierung noch ferner zur Correction und Detention sowohl für Regular- als Seculargeistliche benutzt, wo es an besondern Correctionsanstalten für incorrigible Deficienten-Priester fehlte, nur sollten weder jene, noch diese den Charakter von Straf- und Genugthuungsanstalten haben, sondern von Verbesserungs- und Verhinderungsanstalten. Den Bischöfen wurde überlassen, die Corrigenden auf einige Zeit, oder nach Befund der Umstände auf immer zur Correction oder Strafe in klösterlicher Zucht zu halten. (Hofkanzleidecret vom 19. Januar 1803.) Diese Anstalten stehen unter Aufsicht des Staats, auch haben die Corrigenden den Recurs an die landesfürstliche Behörde, welche verpflichtet ist, denselben zu würdigen und von der Behandlung der Sträflinge sich Kenntniß zu verschaffen. (Cabinetsschreiben vom 25. März, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1831.) [90])

Mit der Behandlung der als causae mixtae aufgefaßten Amtsvergehen waren die Bischöfe völlig unzufrieden und verlangten Zuziehung der Kirche, falls es sich um ein gemeines Verbrechen handle, damit auch die Kirchenstrafe verhängt werden könne. Der Forderung wurde durch die Verordnung vom 18. April 1850 §. 3—5 also nachgegeben:

---

89) v. Barth-Barthenheim, a. a. O. §255 folg. S. 116 folg. Beidtel, Untersuchungen a. a. O. S. 295 folg. 301 folg.

90) v. Barth-Barthenheim, a. a. O. § 262 folg. S. 122 folg. § 429 folg. S. 218 folg.

„Die Gesetze und Verordnungen, welche der Kirchengewalt verwehrten, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt. Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen wird" [91]). Indem die Regierung auch zugleich den Antrag des Episcopats, bei der Beurtheilung eines Geistlichen wegen gemeiner Verbrechen vollen Aufschluß zu erlangen, gerechtfertigt fand, erließ sie über das nunmehr eintretende Verfahren, durch welches die Hofdecrete vom 17. März 1791 und 3. März 1792 ihre Anwendbarkeit verlieren, eine besondere Instruction [92]). Hiernach hört die Wirksamkeit der gemischten Commissionen auf und es werden strenger die bürgerlichen und kirchlichen Uebertretungen geschieden. Wenn ein Kleriker eines gemeinen Vergehens beschuldigt wird, so ist die Angelegenheit dem competenten Gerichte zu überweisen und die politische Behörde schreitet nur so weit ein, als sie gesetzlich angewiesen ist, die Gerichte zu unterstützen. Handelt es sich dagegen um Beschwerden über die geistliche Amtsführung oder das Betragen im geistlichen Amte, so haben sich die politischen Behörden in der Regel darüber in eine Amtsfunction gar nicht einzulassen, sondern die Sache an den kirchlichen Vorgesetzten zu weisen. Schaffen diese aber keine Abhilfe und entsteht Besorgniß der Gefahr für die öffentliche Ruhe oder droht eine solche Gefahr unmittelbar, so ist dem Statthalter Anzeige zu machen, welcher sich dann mit dem Bischofe über die erforderlichen Maßregeln zu einigen hat. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, muß sofort der Thatbestand erhoben und zugleich Anzeige an den Statthalter gemacht werden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Matriken (Kirchenbücher) und die Aufsicht über das Schul- und Armenwesen werden nicht durch die neuen Anordnungen berührt.

---

91) Brühl, Acta a. a. O. S. 75. 76. 83. 84.

92) Berliner allgem. Kirchenzeitung 1850. Nr. 65. S. 513.

Das bayerische Concordat spricht von der Bestrafung „unter Vorbehalt des kanonischen Recurses — salvo canonico recursu,“ was im österreichischen Concordat mit Stillschweigen übergangen ist. Es ist dies nicht ohne gewichtige Gründe geschehen. In Bayern haben die Bischöfe gefordert, daß der Staat ihnen seinen Arm zur Vollziehung ihrer Sentenzen leihe, gemäß §. 51 des Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse: „So lange die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.“ Der §. 51 steht aber in enger Verbindung mit den drei folgenden. §. 52. „Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen.“ §. 53. „Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.“ §. 54. „Die angebrachten Beschwerden wird das k. Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmen der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.“ Die Bischöfe wollten diesen Recurs nicht gelten lassen, da das Concordat ihnen selbstständig die Strafjurisdiction überwiesen und nur den kanonischen Recurs vorbehalten habe. Von Seiten des Staats ist aber darauf entgegnet, daß ja ein Mißbrauch der Amtsgewalt, ein Ueberschreiten des Wirkungskreises die Bedingung für die Anwendbarkeit des Recurses an die bürgerliche Behörde bilde. Um die entstandenen Zweifel zu heben, hat daher die Verordnung vom 8. April 1852 ergänzende Bestimmungen hinzugefügt. Diese lauten: „6) Jedem Kirchenmitgliede steht gemäß §. 52 des Religionsedicts die Befugniß zu, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Als Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung sind aber vornämlich zu betrachten: a) wenn die Kirchenbehörde ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend über bürgerliche Verhältnisse urtheilt, und in die Rechtssphäre des Staats übergreift; b) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt; c) wenn dieselbe Behufs des

Vollzugs ihrer Erkenntnisse sich äußerer Zwangsmittel bedient; d) wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert, oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt. — 7) Findet kein Recurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt statt, so bleibt der geistlichen Behörde, insofern sie die Grenzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Disciplinar-Erkenntnisse gesichert."

Hiermit ist der Rechtsordnung, unbeschadet der Freiheit der Kirchengewalt, genügt. In Oesterreich bestimmte die frühere Gesetzgebung, daß Ordensgeistliche, die sich gekränkt glauben, an das bischöfliche Ordinariat sowohl, als auch von diesem an die politische Behörde zu appelliren befugt seien. Es sollen aber die Behörden solchen Beschwerden kein Gehör geben, wenn sich die Ordensleute nicht gehörig legitimiren können, daß ihnen das Ordinariat gerechte Abhilfe verweigert habe, worüber sich dann dieses mit Vorlegung der Untersuchungsacten auszuweisen haben wird. (Allerh. Cabinetsschreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802 §. 9.) Eben so ist den weltgeistlichen Corrigenden der Recurs an die Staatsbehörde verstattet (Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1831)[93]. Gegenwärtig kann in den zur kirchlichen Jurisdiction gehörigen Sachen der Geistlichen von einer Appellation an den Staat natürlich nicht mehr die Rede sein. Daß der kirchliche Instanzenzug stattfinde, versteht sich von selbst und wird durch das Schweigen des Concordats nicht geändert, da die gemeinrechtlichen kanonischen Prinzipien eintreten. Dem zu besorgenden Mißbrauche wird auch im Allgemeinen dadurch begegnet, daß „wenn die geistliche Behörde eine Unterstützung von Seite der Staatsgewalt anspricht, diese sich vorbehalten, in die Untersuchungsacten Einsicht zu nehmen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Vorgang den Kirchengesetzen, auf welche es dabei allein ankommt, vollkommen entsprechend sei"[94]. Sollte aber außerdem ein Fall vorkommen, in welchem der Staat um seine Unterstützung von der Kirche nicht angegangen ist, und doch Grund zur Beschwerde vorhanden wäre, so würde die Pflicht, wie das Recht der Regierung be-

---

93) v. Barth-Barthenheim, a. a. O. S. 219. 220. 124.

94) Brühl, Acta a. a. O. S. 83. vergl. auch unten Artikel XVI. des Concordats.

stehen müssen, die Acten einzusehen und vorgekommenen Mißbräuchen oder Uebergriffen abzuhelfen. Dies folgt aus der Schutzpflicht, welche der Staat allen seinen Bewohnern, also auch den Geistlichen schuldet.

Was die kirchliche Disciplin über Laien betrifft, so waren viele nach kanonischem Rechte als kirchliche Verbrechen der Cognition des geistlichen Gerichts zugewiesene Delicte schon nach älterem Rechte der Beurtheilung des weltlichen Richters überlassen, wie Blasphemie, Häresie, Meineid, Sacrilegien u. s. w.[95]) Kaiser Joseph I. verfügte unterm 16. August 1701, daß fleischliche Vergehen nur vom Staate beurtheilt würden und die Pfarrer deshalb keine Kirchenbuße auferlegen sollten. Excommunicationen bedurften vor ihrer Publication der landesherrlichen Genehmigung, nach Verordnungen Joseph's I. von 1708 und Maria Theresia's von 1768; überhaupt sollte nach der Verordnung vom 18. März 1779 keine äußere Kirchenbuße oder Strafe den Unterthanen ohne Vorwissen des Guberniums (des Kreisamts) auferlegt werden[96]). Bis in die neueste Zeit übte die Regierung auf die Disciplin der Kirche den entschiedensten Einfluß. Noch unterm 25. April 1848 rescribirte das Ministerium des Innern in einem Falle, in welchem das betreffende Ordinariat wegen Unbußfertigkeit und hartnäckiger Verweigerung des Empfanges der h. Sterbesacramente bis zur Stunde des Todes einem Manne das kirchliche Begräbniß verweigert hatte, daß, da nach der Allerhöchsten Entschließung von 1781 Niemandem das ordentliche Begräbniß versagt werden soll, der nicht vom Bischofe nach Untersuchung und Erkenntniß von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen worden, dies aber im vorliegenden Falle nicht Statt gefunden, die Landesstelle verpflichtet war, das Recht des Verstorbenen auf ein ordentliches Begräbniß zu handhaben; da ferner der Landesstelle nach der Allerh. Bestimmung vom 31. März 1782 gegen renitirende Ordinariate das Recht der Temporaliensperre zusteht, sei auch die angedrohte Temporaliensperre wider den Bischof gerechtfertigt. Hiergegen erhob sich nun der Episcopat und forderte freie Ausübung der Disciplin, auf Grund der zugesicherten freien Ausübung des Gottesdienstes. Die Bischöfe erklärten dem Ministerium: „Die katholische Kirche kann — — um so weniger

95) Ueber derartige Verordnungen seit Ferdinand I. s. man Riegger, corpus juris eccl. Austr. II, 317 folg.

96) Beidtel Untersuchungen a. a. O. S. 46.

auf Befugnisse verzichten, welche ihr mit jeder gesetzlichen Gesellschaft gemeinsam sind. Die geistliche Gewalt hat also das Recht, Kirchenglieder, welche die ihnen als solchen obliegenden Verpflichtungen verletzen, ganz oder theilweise von dem Genusse der kirchlichen Wohlthaten auszuschließen, und dies geschieht durch den größeren und kleineren Bann. Da die Kirchenstrafen eine Rückwirkung auf bürgerliche Rechte nicht mehr üben, so fällt der Grund hinweg, auf welchen die Staatsgewalt sich berief, als sie die Verhängung kirchlicher Strafen mehr oder weniger von ihrer Zustimmung abhängig machte. Was namentlich die kirchlichen Feierlichkeiten des Begräbnisses betrifft, so steht es der Kirche allein zu, darüber zu verfügen, und zwar nicht blos in Folge ihrer Strafgewalt, sondern auch, weil ihr allein zusteht, kirchliche Gebete und Segnungen anzuordnen. Doch verkennen die versammelten Bischöfe nicht, daß die Kirchenstrafen, wenn sie ihrem Zwecke gemäß den Ernst des christlichen Lebens und den Eifer der christlichen Gemeinden fördern sollen, mit weiser Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse angewandt werden müssen, und machen es sich zum Gesetze, ihre Strafgewalt stets mit umsichtiger Klugheit zu üben[97]).

Daß hiernach das Ministerium den Kaiser bewog, in dem oben mitgetheilten § 3 der Verordnung vom 18. April 1850 die kirchliche Disciplin von der bisherigen Hemmung zu befreien, war vollkommen gerechtfertigt. Es kann der Staat es ganz dem Gewissen der Laien überlassen, ob sie, wenn sie mit einer kirchlichen Censur, die auf ihre bürgerliche Stellung keinen Einfluß hat, belegt sind, sich derselben unterwerfen oder, wenn sie dazu nicht bereit sind, sich von der Gemeinschaft lossagen wollen. Da bürgerliche Wirkungen nicht eintreten, ist auch eine Berufung an den Staat nicht zu verlangen. (Vergl. noch Artikel XIV.)

Zwölfter Artikel.

Ueber das Patronatrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch giebt der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge

---

97) Brühl, Acta a. a. O. S. 25. 26. 75.

in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Die Allocution giebt diesen Artikel abgekürzt, während das bayerische Concordat der Prozesse in Sachen des Patronatrechts gar nicht gedenkt.

Etsi vero causae de patronatus jure ab ecclesiastico judice erunt cognoscendae, tamen consensimus, ut quando agatur de laicali patronatu, saecularia tribunalia possint judicare quoad eundem patronatum.

Das kanonische Recht überweist Prozesse über das Patronat wegen ihres Zusammenhangs mit den Spiritualien (causa juris patronatus spiritualibus causis connexa) dem geistlichen Richter 98); dagegen gehörten seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts dieselben nach österreichischem Rechte zu denjenigen Angelegenheiten, über welche die bürgerliche Justiz zu erkennen hatte, wie aus Verordnungen vom 16. October 1649, 1655 u. v. a. erhellt 99). Beide Gesetzgebungen unterscheiden nicht, ob der berechtigte Patron ein Geistlicher oder ein Laie ist. Nach dem Concordate ist also eine Theilung eingetreten und von beiden Seiten in beschränkter Weise verzichtet. Der Staat giebt ein bisher geübtes Recht auf, die Curie ein Prinzip, jedoch nur soweit es sich um die Nachfolge handelt. Da nun die Staatsgesetze auch, was den Inhalt des Rechts betrifft, vielfach von den kanonischen Sanctionen abweichen, so entsteht die Frage, ob jene noch ferner anwendbar bleiben oder nicht? Partikulare Abweichungen würden, gemäß Artikel 34 des Concordats, nur soweit noch zuläßig bleiben, als sie mit dem kirchlichen Prinzip selbst nicht im Widerspruche stehen.

Dreizehnter Artikel.

Mit Rücksicht auf Zeitverhältnisse giebt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die blos weltlichen

---

98) c. 3 X de judiciis II. 1. Alexander III.

99) Riegger corp. jur. eccl. Austr. p. 214 folg. v. Barth-Barthenheim

Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

Nach der Allocution und dem bayerischen Concordate Artikel zwölf lit. c:

Temporum ratione habita concessimus, ut causas mere civiles clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum laici judices cognoscant et definiant.

Nach dem Prinzip des kanonischen Rechts darf kein Laie einen Kleriker, auch wenn es sich um Civilsachen desselben handelt, vor sein Gericht ziehen; es sollen nur die geistlichen Gerichte die Geistlichen beurtheilen [100]). In Oesterreich herrscht aber die entgegengesetzte Legislation und Praxis seit dem fünfzehnten Jahrhundert. Das Hofdecret vom 17. März 1791 § 3, Nr. 2 wiederholt den alten Satz: Die Geistlichen müssen, sowie die übrigen Staatsbürger, in allen ... Civilhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen, weswegen es bei der Verordnung vom 11. März d. J., vermöge welcher ihnen die zur allgemeinen Delegation der Obergerichte in jedem Kreise bestimmten nächsten Magisträte zu ihren gerichtlichen Behörden angewiesen wurden, sein Verbleiben hat". Durch das Hofkanzleidecret vom 2. April 1802 wurde aber die Jurisdiction über den gesammten, auch unadligen katholischen Klerus an die Landrechte übertragen, welchen bis dahin nur Geistliche adliger Geburt unterlagen [101]). Da der Papst selbst erklärt, er könne „nicht als Prinzip annehmen, daß die Civilsachen der Geistlichen vor die weltlichen Richter gehören", so ist das hier gemachte Zugeständniß nur als eine Delegation vom römischen Standpunkte aus aufzufassen, welche auch nach kanonischem Rechte durch den Papst an Laien erfolgen kann [102]). Diese Concession wird aber sogar noch mehr, als im bayerischen Concordate, dadurch beschränkt, daß sie als durch Zeitverhältnisse hervorgerufen bezeichnet wird.

---

a. a. O. § 97 folg. § 122. S. 47 folg. 56. und die daselbst citirten Schriften von Mayer und Helfert.

100) Man s. z. B. c. 17 X de judiciis II. 1. Innocent. III. a. 1206. c. 129 X de foro competenti II. 2. u. a. m.

101) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 243. S. 110.

102) vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts B. II. S. 151. 152.

Vierzehnter Artikel.

Aus eben diesem Grunde hindert der heilige Stuhl nicht, daß die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen insoweit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.

In den Verfügungen dieses Artikels sind jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trient in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 5 de ref.) verordnet hat, keineswegs einbegriffen. Für Behandlung derselben werden der heilige Vater und Seine kaiserliche Majestät, so es nöthig sein sollte, Vorsorge treffen.

Das bayerische Concordat geht über diesen Gegenstand mit Stillschweigen hinweg und die Allocution giebt nur kurz den Hauptpunkt also an:

(Temporum ratione habita concessimus) ut ad laicum judicem deferantur causae circa crimina et delicta a clericis admissa, quae imperii legibus animadvertuntur, ita tamen ut in hisce criminalibus

causis Episcopus nulla interjecta mora de rebus omnibus quam diligentissime certior fiat, iique omnes habeantur respectus, quos clericalis conditio requirit.

Der kanonische Grundsatz, daß Kleriker wegen begangener Verbrechen von dem geistlichen Richter zu beurtheilen und erst dann, nachdem sie ihres geistlichen Forums verlustig erklärt worden, dem weltlichen Gerichte überliefert werden sollen[103]), ist in Oesterreich schon längst aus der Praxis verschwunden. Wie die gegenwärtigen Verhältnisse sich gebildet haben, ist bereits bei der Erklärung des eilften Artikels nachgewiesen.

Die in Bezug genommene Stelle des Conc. Tridentinum sess. XXIV cap. 5 de reform. spricht von Verbrechen der Bischöfe, deren Entscheidung, wenn gröbere Fälle vorliegen, sich der Papst reservirt hat, während geringere Criminalsachen derselben vor die Provinzialsynode gehören. In andern Staaten hat, gegen den Protest des römischen Stuhls, das Gouvernement nach wie vor auch diese Straffälle an seine Gerichte gewiesen; in Oesterreich nimmt die frühere Gesetzgebung die Bischöfe nicht von der Unterwerfung unter die weltlichen Gerichte aus.

Fünfzehnter Artikel.

Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden ist, die schuldige Ehrerbietung bezeigt werde, soll die Immunität der Kirchen so weit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstatten.

Nach der Allocution — das bayerische Concordat schweigt:

Cum autem Dei domus summo religionis et venerationis studio ab omnibus sit colenda, tum templorum reverentiae eorumque immunitati quoad fieri potuit provisum est.

Das Asylrecht ist in Oesterreich seit der Mitte des siebenzehnten Jahr-

---

103) Vergl. c. 4. 8. 10. 17 X. de judiciis. II. 1. c. 12. 13 X. de foro compet. II. 2. c. un. de clericis conjugatis in VI°. III. 2. Concil. Trident. sess. XXIII. cap. 6 de reform.

hunderts beschränkt (Verordnungen von 1644, 1680 u. a.). Die neuesten Bestimmungen sind die Hofverordnungen vom 26. Mai 1749, 10. Mai 1752, 20. Mai 1756, 15. September 1775 [104]), nach welchen die Irregularität diejenigen Geistlichen nicht mehr treffen soll, welche Asylanten ausliefern, auch gewisse Verbrecher überhaupt auszuliefern sind, wie Falliten, Mauthschwärzer, Defraudanten der Gefälle, Deserteurs. Geistliche, welche Asylanten verhehlen oder ihnen forthelfen, sind streng zu bestrafen. Da die spätere Gesetzgebung über das Asylrecht gänzlich schweigt, so ist bisweilen selbst die völlige Aufhebung desselben angenommen worden [105]). Dieser Auffassung begegnet nunmehr der vorstehende Artikel des Concordats. Wie weit die Localimmunität überhaupt zu beobachten sei, wird durch eine besondere Verordnung noch festzustellen sein.

Sechszehnter Artikel.

Seine Majestät der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden. Zudem wird Er nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdies Sein Wille ist, daß den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre bezeigt werde, so wird Er nicht zugeben, daß Etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird Er verordnen, daß alle

---

104) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 235. S. 107.

105) Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts B. 2. S. 803. Dann das Asylrecht, in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda B. III. H. 2. S. 356.

Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeigung erweisen.

Nach der Allocution und dem bayerischen Concordate, im vierzehnten Artikel:

Majestas Sua Imperator ac Rex nunquam patietur, ut Catholica Ecclesia ejusque fides, liturgia et sacra instituta qua verbis, qua factis, qua scriptis ullo modo despiciantur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina Ecclesiae impediantur. Insuper validissimo suo auxilio efficiet, ut executioni demandentur sententiae ab Episcopis contra clericos latae. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemtum adducere possit, immo vero mandabit ut in quacumque occasione omnes imperii sui Magistratus debitum Archiepiscopis, Episcopis et Clero honorem exhibeant.

Schon die frühere Gesetzgebung hat in Oesterreich darauf Bedacht genommen, das Ansehen der Religion und des Klerus möglichst zu schützen. Es bestimmt deshalb die Instruction für die Kreisämter von 1783 im §. 26: „Der im Lande herrschenden katholischen Religion gebührt nicht nur ihrer Würde und Heiligkeit halber, sondern auch um deswillen alle mögliche Aufmerksamkeit, weil sie eines der wirksamsten Mittel ist, um Gehorsam gegen die Gesetze, Ruhe und Einigkeit unter den Gemeinden, Abscheu gegen das Laster, und also den guten sittlichen Zustand zu erhalten. Die Sorgfalt der Kreisämter muß also vorzüglich darauf gerichtet sein, daß die Religion bei allen Gelegenheiten geschützt, ihre Feierlichkeiten und Uebungen nicht gestört, der öffentliche Gottesdienst mit Anstand verrichtet, die Gesetze wegen Heiligung der Feiertage genau beobachtet, und wenn etwas der Religion Nachtheiliges vorgehen möchte, deswegen die Anzeige ungesäumt an die Landesstelle erstattet werde." Daß die Curatgeistlichen nicht von den Beamten verächtlich behandelt würden, dafür sorgte die Verordnung vom 26. Juli 1782, das Hofdecret vom 17. März 1791 §. 4 Nr. 4. Den Bischöfen und Erzbischöfen sind mannigfache Ehrenvorzüge zugestanden, insbesondere auch militärische Ehrenbezeigungen, nach der Hofverordnung vom 23. Januar

1783, der allerhöchsten Entschließung vom 13. März 1837 u. a.[106]) Die früheren Censurverordnungen enthalten auch schützende Bestimmungen für die Religion und den Klerus[107]); ebenso die an die Stelle der Präventivmaßregeln getretenen Preßgesetze vom 18. Mai 1848, 27. Mai 1852, wie das statt des früheren Gesetzbuchs über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 unterm 27. Mai 1852 publicirte Strafgesetz §. 122 flg. u. a. Den politischen Obrigkeiten ist vermöge Hofkanzleidecrets vom 19. Juli 1815 aufgetragen, den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten, wenn diese zur Beförderung des Religionsunterrichts oder zur Hintanhaltung ärgerlicher Unsittlichkeit den obrigkeitlichen Beistand anrufen. Alle diese und sonst etwa noch nöthig scheinende Vorschriften erhalten durch das Concordat eine neue Stütze. — Was übrigens die Verleihung des weltlichen Armes betrifft, um Urtheile gegen pflichtvergessene Geistliche zur Vollziehung zu bringen, so hat sich, wie schon oben zum eilften Artikel nachgewiesen ist, der Staat für diesen Fall die Einsicht der Untersuchungsacten vorbehalten.

Siebenzehnter Artikel.

Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des heiligen Conciliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, sowie sie zum From-

---

106) v. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 28 folg. 108 folg. 115. 481 folg.

107) Vergl. Hofdecret vom 2. April 1802 Nr. 7 und am Ende (Beidtel Untersuchungen a. a. O. S. 308. 310).

men ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminarien empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all' und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel außer dem Seminare sich bewerben können.

Der Papst gedenkt in der Allocution der Seminare nicht. Die Bestimmungen darüber schließen sich im Ganzen dem fünften Artikel des bayerischen Concordats an.

Seminaria Episcopalia conservabuntur et dotatione congrua iis providebitur. Horum seminariorum gubernatio et administratio Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas canonicas. Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur. In Seminariis admittentur adolescentes, quos Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint.

In früherer Zeit bestanden in Oesterreich zur Bildung künftiger Geistlichen außer den Universitäten in manchen Diöcesen bischöfliche Lehranstalten, Klosterschulen, Seminare und statt eigentlicher Knabenseminare, wie sie das Tridentinische Concil sess. XXIII. cap. 18 de reform. vorschreibt, Convicte an den Gymnasien. An die Stelle der bischöflichen Seminarien setzte Maria Theresia 1775 in den Städten, wo sich hohe Schulen befanden, sogenannte Generalseminare, welche unabhängig von den einzelnen Diöcesanbischöfen, zugleich für mehrere Diöcesen bestimmt wurden. Die darin unterrichteten Candidaten vollendeten ihre Bildung in einem Priesterhause. Durch das nach der Entschließung Kaiser Leopold's II. erlassene Hofkanzleidecret vom 4. Juli 1790 wurden die Generalseminare wieder aufgehoben und es ward den Bischöfen erlaubt, für ihre Diöcesen besondere Seminare zu errichten, welche auch unter ihrer unmittelbaren Leitung stehen sollten. Der Mangel an Geistlichen nöthigte aber außerdem die Regierung zu kräftiger eigener Unterstützung. Daher beschloß der Kaiser durch das Hofkanzleidecret vom 7. Januar 1792, sämmtlichen Candidaten des Weltpriesterstandes den Tischtitel aus dem Religionsfonds zu ertheilen, so daß die Bischöfe nun den Theil der Einkünfte des Seminars, welchen sie früher den ausgeweihten

Alumnen zuweisen mußten, für das Seminar selbst verwenden konnten. Sodann verfügte das Cabinetsschreiben vom 25. März und das Hofdecret vom 2. April 1802, es „solle Sorge getragen werden, daß die vorhin bestandenen Convicte und Studentenseminarien, soweit ihre Gebäude noch vorhanden sind oder andere dafür ausfindig gemacht werden können, wieder hergestellt und denselben ihre Stiftungen mit ihren Verbindlichkeiten zugetheilt werden". Ferner „da zur Führung des so wichtigen Seelsorgeramts tugendhafte . . . . Männer nothwendig sind, welche meistens nur in den Seminarien unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Bischöfe gebildet werden, so soll der Diöcesanbischof sein eigenes Seminarium haben, und darum, wenn keine Universität oder Lyceum am Orte besteht, auch das theologische Studium in drei Jahre abgetheilt . . . . werden." Der nicht genügende Fonds sollte aus den von den nicht ganz dürftigen Pfarrern zu entrichtenden Alumnatsbeiträgen, den theologischen Stipendien und dem Religionsfonds ergänzt werden [108]. Mannigfache Desiderien blieben aber dennoch unerfüllt, weshalb die Bischöfe 1848 und 1849 ihre dahin zielenden Anträge stellten [109]. Das Ministerium erklärte sich im Allgemeinen bereit, denselben zu entsprechen, indem es den Grundsatz anerkannte, daß die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes in den Bereich der kirchlichen Gewalt gehöre, daß aber die verschiedenen Lehranstalten wohl unterschieden werden müßten. „Was die geistlichen Seminarien betrifft, so haben die versammelten Bischöfe selbst anerkannt, daß die Staatsgewalt in dieser Hinsicht die Kirche bisher nicht beirrt, sondern vielmehr durch ihre Verordnungen unterstützt habe. Auch in Zukunft wird kein Bischof gehindert sein, das geistliche Seminarium nach Vorschrift der Kirchengesetze zu leiten. Die Errichtung von Knabenseminarien kann inner der Grenzen, welche §. 3 der allgemeinen Bürgerrechte vorzeichnet, keinem Anstande unterliegen." Auch in Bezug auf die theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten erklärte sich das Ministerium mit den Vorschlägen der Bischöfe einig. Kraft des der Regierung gebührenden Oberaufsichtsrechts genehmigte es, daß die vollständige Durchführung der desfallsigen Beschlüsse erfolgen könne, jedoch unter dem

---

108) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 21 folg. S. 12 folg. Beidtel Untersuchungen a. a. O. S. 27. 28. 306. 307.

109) Brühl Acta a. a. O. S. 4. 64. 65.

Vorbehalte, daß keine Abänderung ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache werde verfügt werden; daß aber, wo und insoweit Diöcesan- und Klosterlehranstalten diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur nehmen, nach den bisherigen Bestimmungen vorzugehen sei. Auch das Verhältniß der theologischen Facultäten zu den Diöcesanlehranstalten wurde zugleich bestimmt und die Rechte des Staates wurden dabei gewahrt[110]). Die Forderungen des österreichischen Episcopats gingen nicht so weit, als die des bayerischen. Es steht hiernach zu erwarten, daß die vollständige Ausführung dieses siebenzehnten Artikels nicht Schwierigkeiten unterliegen werde, wie sie zum Theil noch jetzt in Bayern vorhanden sind, wo die §§. 76 lit. d. 77 und 78 mit Artikel V des Concordats noch nicht in Einklang gebracht werden konnten.

Achtzehnter Artikel.

Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchensprengel neu errichten oder neue Grenzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen treten.

Das bayerische Concordat enthält im zweiten Artikel bereits eine neue Circumscription angedeutet, deren speciellere Ausführung durch eine besondere Bulle vom 1. April 1818 im Jahre 1821 erfolgte[111]) und auf der Vereinbarung mit der Regierung beruht. Sie erscheint daher als eine gemischte Angelegenheit und ist als solche auch ausdrücklich in dem Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse §. 76 lit. e bezeichnet. In Oesterreich verfuhr aber die Regierung hierbei selbstständiger, insbesondere auch Kaiser Joseph II., indem er neue Bisthümer errichtete und deren Grenzen bestimmte, welche er dann vom Papste bestätigen ließ[112]).

---

110) S. oben Artikel VI, insbesondere Anm. 64.

111) Döllinger Sammlung der im Gebiet der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen B. VIII. S. 361—384.

112) Hofdecret vom 24. September 1784, vom 11. Januar 1785 (v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 643 S. 337). Mit dem Erzstift Salzburg verglich sich der Kaiser noch besonders unterm 19. April 1786 (Zauner corpus juris publici Salisburgensis. Salzburg 1792 S. 87 folg.).

Die österreichischen Kanonisten rechtfertigten dieses Verfahren. „Der Staatsregent ist vermöge seines Aufsichts- und Schutzrechts über die Kirche berechtigt, die Grenzen der Diöcesen und Pfarrbezirke, den kirchlichen Rechten unbeschadet, zu bestimmen, und von der Kirche zu fordern, daß sie den Kirchenvorstehern die nöthige geistliche Gewalt nach dieser Abtheilung verleihe. Dieses Recht haben die Regenten Oesterreichs in unseren Zeiten durch die Stiftung neuer Bisthümer und Pfarreien, und die vorgeschriebene Arrondirung derselben zum wahren Wohle der Kirche und des Staats ausgeübt und das Ein- und Auspfarrungsgeschäft wird noch immer von den Landesstellen mit Einvernehmung der Consistorien behandelt" [113]). Diese vom gemeinen Rechte abweichenden Grundsätze [114]) haben nie allgemeinere Zustimmung erhalten und sind jetzt aufgegeben. Der Papst erklärt deshalb in der Allocution: Inter alias res sancitas huic Apostolicae Sedi fuit integrum inviolatumque suum jus servatum alias erigendi Dioeceses novasque illarum peragendi circumscriptiones, cum ipsa ad fidelium utilitatem id redundare cognoverit." Als gemischte Angelegenheit erkennt aber das Concordat selbst die neue Errichtung der Kirchensprengel und Grenzbeschreibung an.

Neunzehnter Artikel.

Se. Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche Er Kraft eines Apostolischen von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur kanonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, Sich bedienen.

Nach der Allocution:

Caesarea et Apostolica majestas in exercendo privilegio sibi a Sancta Sede concesso, praesentandi scilicet ac nominandi Episcopos in posterum comprovincialium Antistitum consilio inprimis utetur.

Das landesherrliche Nominationsrecht der Erzbischöfe und Bischöfe

---

113) Nach dem Vorgange Pehem's (praelectiones in jus ecclesiasticum universum. Vindob. 1785. I § 792. 793) Rechberger Handbuch des österreichischen Kirchenrechts I § 271. vergl. Cherier enchiridion cit. T. I § 298.

114) „Quum — sedium mutationes ad summum apostolicae sedis antistitem de jure pertineant etc." c. 1 X de translatione episcopi I. 7. Innocent. III. a. 1198.

besteht in der ganzen Monarchie schon seit alter Zeit. Ausgenommen sind nur die Erzbisthümer Salzburg und Olmütz, bei welchen die kanonische Wahl der Capitel eintritt; auch ernennt der Erzbischof von Salzburg die ihm untergebenen Bischöfe von Seckau und Lavant, sowie abwechselnd mit dem Landesherrn den von Gurk[115]. Die Auswahl der kanonisch geeigneten Personen selbst war aber stets eine freie und die Hofkanzleiverordnung vom 13. Juni 1799 erklärte, daß auf solche, welche sich als Competenten darstellen, kein Bedacht genommen werde. Die Bischöfe äußerten sich aber darüber, daß die eigenthümlichen Verhältnisse, welche durch die constitutionelle Staatsform begründet worden, zur Sicherstellung der wichtigsten kirchlichen Interessen höchst wünschenswerth machten, daß Se. Majestät Sich bereit erkläre, sein Nominationsrecht nicht ohne Beirath der Bischöfe zu üben, und die Bischöfe der Kirchenprovinz, welcher der erledigte Sitz angehört, dabei niemals zu übergehen. Wofern ein Concordat mit dem heiligen Stuhle abgeschlossen würde, wäre es durchaus nothwendig, daß sowohl diese Bestimmung, als auch die Anerkennung, daß das betreffende Recht ein rein persönliches sei, in dasselbe aufgenommen würde. Ferner sprachen die Bischöfe den Wunsch aus, daß die Bischöfe der Kirchenprovinzen Salzburg und Olmütz das Stimmrecht bei Erwählung des Metropoliten erhielten, auch noch einer entsprechenden Zahl von Ehrendomherren das Wahlrecht verliehen würde, um die Zahl der Wähler allenfalls auf fünfundzwanzig zu bringen. Der Kaiser erklärte zu beiden Anträgen seine Zustimmung. In Bezug auf sein Nominationsrecht erinnerte er, daß es auch bisher in Uebung war, bei Besetzung von Bisthümern den Rath von Bischöfen zu hören. „Se. Majestät haben Allerhöchst Ihre Regierung beauftragt, den hochwürdigsten Bischöfen diese Erklärung zu ihrer Beruhigung zu ertheilen, und zugleich angeordnet, über die Form, in welcher die landesfürstlichen Rechte in Betreff der Besetzung geistlicher Aemter und Würden künftig geübt werden sollen, eine Verhandlung einzuleiten. Insofern es erforderlich ist, wird hierüber das Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle herbeigeführt werden“[116].

---

115) Vergl. Cherier enchiridion T. I § 171 pag. 187. T. II § 81 und Citate daselbst; vergl. auch die Anm. 136 cit. Convention von 1786 Nr. 5. v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 42 S. 23.

116) Brühl Acta a. a. O. S. 69. 70. 84. 85.

Zwanzigster Artikel.

Die Metropoliten und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Sr. kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Euer kaiserlich-königlichen Majestät und Allerhöchstihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehr oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner noch außer den Grenzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben nichts zu unterlassen.

Dieser Eid ist eine meist wörtliche Wiederholung des im bayerischen Concordate, Artikel 15, enthaltenen und eine Abänderung des bisher in Oesterreich üblichen. Der letztere lautet: Ich N. N. schwöre bei dem geheiligten und allerheiligsten Namen Gottes und gelobe: Sr. Majestät lebenslang getreu und unterthänig zu sein, das Beste des Staats und Ihren Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen beizuwohnen, welche zum Nachtheile eines oder des andern gereichen könnten, vielmehr wofern etwas dieser Art zu meiner Kenntniß gelangen sollte, es Sr. Majestät ungesäumt zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe und seine heiligen Evangelien, die ich hier berühre" 117). Das Versprechen: es Sr. Majestät zu eröffnen, ist das früher übliche, auch im französischen Concordat Art. 6 und im bayerischen: Majestati Suae manifestabo. Die jetzige Formel schließt die Eröffnung nicht aus, soweit sie überhaupt möglich ist, da eine Manifestation des unter dem Beichtsiegel Anvertrauten ja unzulässig erscheint. Außer dem mündlich geleisteten Eide ist bisher noch ein Revers unterschrieben worden 118), gegen dessen Fort-

---

117) v. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 25.
118) a. a. O. S. 27. 28.

bestehen kein Bedenken obwalten kann. Der Hauptinhalt bezieht sich auf die Erhaltung der bischöflichen Güter u. s. w.

Einundzwanzigster Artikel.

In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthum über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.

Die Allocution übergeht auch diesen Artikel mit Stillschweigen und das bayerische Concordat berührt den Gegenstand nicht. Fürsten, wie Privatpatrone übten während des Mittelalters und selbst später das Spolienrecht, wie in ganz Europa, so auch besonders in Oesterreich und Ungarn [119]). Allmälig nahm dieser Unfug, den Nachlaß der Geistlichen zu plündern, ein Ende und Staat und Kirche sicherten dem Klerus die Fähigkeit über seine Güter zu testiren, doch unter der Verpflichtung, auch die Armen und die Kirche in dem letzten Willen zu berücksichtigen. Zugleich bildete sich die Gewohnheit, welche dann auch gesetzliche Bestätigung erhielt, daß wenn ein Geistlicher ohne Testament starb, die gesetzlichen Erben einen bestimmten Theil für fromme Zwecke abzuliefern haben sollten. Nach dem Hofdecret vom 6. Januar 1792, dem Hofkanzleidecret vom 17. September 1807 u. a. soll der Intestat-Nachlaß der Weltpriester in drei gleiche Theile zerlegt werden, von welchen, wenn

---

119) Beispiele und Verordnungen dagegen in beiden Herrschaften s. m. bei Sugenheim Staatsleben des Klerus im Mittelalter. Berlin 1839. S. 280. 281. 311 folg.

der Verstorbene noch nicht bleibend an einer Kirche angestellt war, ein Theil den Armen und zwei Theile den Verwandten gehören; war er dagegen schon dauernd angestellt, so erhalten je einen Theil die Armen, die Kirche und die Verwandten[120]). — Die am Schlusse des Artikels befindlichen Anordnungen beruhen auf statutarischen Bestimmungen. (Vergl. noch Art. 32.)

Zweiundzwanzigster Artikel.

An sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen vergiebt Seine Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherrenpfründen wird Se. Majestät zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen. Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigesetzt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrenstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.

Die Allocution erklärt, unter Weglassung der Schlußsätze dieses Artikels:

Prima cujusque Metropolitanae, Archiepiscopalis et Episcopalis

---

120) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 251. S. 113. § 555 S. 282. 283. J. Helfert Handbuch des Kirchenrechts (2. A. Prag 1845) § 449. 525. 526. 528 folg.

Ecclesiae dignitas a Nobis et successoribus Nostris erit conferenda, nisi illa ad privatum laicalem patronatum pertineat, nam tunc secunda erit substituenda. Ad ceteras vero dignitates et canonicales praebendas Caesarea Majestas Sua nominare perget, iis tamen exceptis, quae ad liberam Episcoporum collationem vel patronatus jus legitime acquisitum spectant. Quae quidem canonicales praebendae iis erunt sacerdotibus tribuendae, qui dotibus ex canonum sanctione insigniti, vel in animarum cura exercenda, vel in ecclesiasticis negotiis tractandis, vel in sacris disciplinis tradendis fuerint cum laude versati.

Der Inhalt dieses Artikels, welchem der zehnte des bayerischen Concordats correspondirt und der sich in ähnlicher Weise auch in den neueren Circumscriptionsbullen findet, beruht, abgesehen von dem kaiserlichen Verzichte auf die Besetzung der ersten Dignität in den Capiteln zu Gunsten des Papstes, theils auf allgemeinen kanonischen Sanctionen, theils auf besonderen in Oesterreich hergebrachten Grundsätzen, theils auf den vom Episcopate ausgesprochenen und von der Regierung gebilligten Anträgen. Indem wegen jener auf die speciellen anderweitigen Ausführungen hinzuweisen genügt[121]), beschränken wir uns auf Angabe der letzteren. Die Bischöfe erklärten: „Damit die Domcapitel ihrem Zwecke genügen, und ihre bevorzugte Stellung in würdiger Weise behaupten können, ist es nothwendig, die Bürgschaften für die vorzugsweise Befähigung ihrer Mitglieder nicht zu mindern, sondern zu vermehren. Man erkennt die Heilsamkeit der Anordnung, kraft deren in der Regel kein Priester zu einer Domherrenstelle gelangen kann, bevor er nicht zehn Jahre in der Seelsorge, im Lehramte, im bischöflichen Seminarium oder sonst im Dienste der Kirche gewirkt hat, und man wird die nöthigen Einleitungen treffen, um diese von der Staatsgewalt erlassene Bestimmung auf das kirchliche Gebiet zu übertragen. Der Wille des Stifters kann bei Bedingungen, welche zum Besten der Kirche festgestellt sind, eine Ausnahme nicht begründen. Die katholische Kirche ist stets von dem Grundsatze ausgegangen, daß bei Verleihung von kirchlichen Aemtern und Pfründen nur auf Frömmigkeit, Kenntnisse und Verdienste Rücksicht zu nehmen sei, und der heilige Stuhl hat die Be-

---

121) Man s. besonders v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 50 folg. S. 29 folg.

stimmungen, kraft welcher Adel und Ahnenprobe zur Vorbedingung der Erlangung kirchlicher Würden gemacht wurden, mehr als einmal mißbilligt. Auch der Staat macht es sich nun zur Richtschnur, bei Verleihung von Aemtern und Würden Verdienst und Befähigung ausschließlich in Anschlag zu bringen ..... Dennoch gibt es in Oesterreich noch eine allerdings geringe Anzahl von Domherrenstellen, zu deren Erlangung adelige Abstammung erforderlich ist. Daß für solche Domherrenstellen keine geringeren Beweise der Befähigung als für alle übrigen dürfen gefordert werden, versteht sich von selbst, aber dies kann nicht als genügend erscheinen. Die versammelten Bischöfe wünschen und werden dahin wirken, daß auch die erwähnten Domherrenstellen künftighin an den Würdigsten ohne Rücksicht auf seine Geburt verliehen werden u. s. w." Die Antwort des Ministeriums hierauf war: „— die Regierung zollt ihren vollen Beifall ...." [122])

Dreiundzwanzigster Artikel.

An den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden, wo sie fehlen, der Canonicus Pönitentiarius und der Theologalis, an den Collegiatkirchen aber der Canonicus Theologalis in der durch das heilige Concilium von Trient in der fünften Sitzung (c. 1 de reform.) und in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 8 de reform.) vorgezeichneten Weise, sobald es möglich sein wird, eingeführt, und diese Pfründen von den Bischöfen nach den Beschlüssen desselben Conciliums und beziehungsweise den päpstlichen Anordnungen vergeben werden.

Die Allocution:

Ut in Metropolitanis et Episcopalibus Ecclesiis, ubi desunt, canonicus tum Poenitentiarius, tum Theologus, in Collegialibus vero Theologus Canonicus ex Concilii Tridentini praescripto quamprimum constituantur, atque secundum ejusdem Concilii sanctiones ac Pontificia decreta hujusmodi munia conferantur.

---

122) Brühl, Acta a. a. O. S. 69. 70. 84. 85.

Auf den Wunsch des Episcopats, die Capitel durch diese beiden Stellen zu ergänzen[123]), wurde um so eher eingegangen, als überhaupt bei den neuern Vereinbarungen für die Bestellung der beiden Aemter Sorge getragen ist, wie in Baiern (Concordat Art. III), Preußen, der oberrheinischen Kirchenprovinz u. a.

Vierundzwanzigster Artikel.

Alle Pfarren sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient zu vergeben. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone Einen aus Dreien präsentiren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise vorschlägt.

Die Allocution, hervorhebend, daß die Wahl würdiger und geschickter Pfarrer für das Heil der Seelen sehr förderlich sei (Cum ad animarum salutem vehementer conducat dignos atque idoneos parochos eligi), schließt daran diesen Artikel:

Ut omnes paroeciae, publico indicto concursu, ac Tridentinae Synodi praescriptionibus diligenter servatis deferantur, et ad paroecias ecclesiastici patronatus unum ex tribus, quos Episcopus enunciata forma proposuerit, patroni praesentare teneantur.

Das Tridentinische Concil sess. VII. cap. 13 de reform. sess. XXIV. cap. 18 de reform. und das spätere Recht trifft besondere Vorschriften über die Prüfung der Candidaten zu geistlichen Stellen durch Examinatoren, welche auf der Diöcesansynode oder, wo solche nicht gehalten werden, von den Bischöfen kraft päpstlicher Facultät ernannt werden (Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren). Sobald eine Pfarrei erledigt ist, welche durch Verleihung des Bischofs oder auf Vorschlag eines geistlichen Patrons zu besetzen ist, soll eine Concursprüfung stattfinden, ein Examen aller Bewerber um die betreffende Stelle durch die Synodalexaminatoren unter dem Vorsitze des Bischofs oder seines Generalvicars. Der oder die Würdigsten sind bei der Be-

---

123) Brühl, Acta a. a. O. S. 19.

setzung zu berücksichtigen. In Oesterreich sind schon längst Concursprüfungen eingeführt, aber mit mannigfachen Eigenthümlichkeiten und abweichend von den kanonischen Bestimmungen [124]), sowohl in Bezug auf die Voraussetzungen, als die dadurch erlangte Fähigkeit zur Anstellung, rücksichtlich der von der Landesstelle zu ertheilenden Dispens von der Prüfung u. s. w. Die Bischöfe der einzelnen Kirchenprovinzen, wie die Versammlung in Wien beantragten deshalb, es möge der Pfarrconcurs dem Tridentinum gemäß geändert, aus einem staatlichen zu einem kirchlichen Institute umgestaltet werden [125]). Das Ministerium erklärte hierauf: „In Betreff der Pfarrconcursprüfung muß die kaiserliche Regierung sich auf denselben Standpunkt stellen, wie in Betreff der theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten. Sie nimmt keine gesetzgebende Macht in Anspruch, sie muß aber verlangen, daß in den darüber bestehenden Anordnungen nichts ohne mit ihr gepflogene Rücksprache geändert werde. Die Beschlüsse, welche die versammelten Bischöfe über die Pfarrconcursprüfung gefaßt haben, enthalten nichts, wogegen die Regierung Einsprache erheben müßte; vielmehr genügen sie jedem Interesse, welches der Staat an der Einrichtung dieser Prüfung haben kann. Se. Majestät haben daher anzuordnen geruht, daß die vollständige Durchführung derselben kein Hinderniß finde, unter dem Vorbehalte, daß an der getroffenen Einrichtung nichts ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache geändert werde; daß aber, wo und insoweit als diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur genommen werden, bei der Pfarrconcursprüfung nach den bisherigen Anordnungen vorzugehen sei" [126]). Die hierdurch approbirte Norm modificirt die Vorschrift des Tridentinums nach bisher in Geltung gewesenen Grundsätzen also:

„Die Pfarrconcursprüfung soll in jeder Diöcese jährlich zum wenigsten einmal und zwar mündlich und schriftlich vorgenommen werden, aus der Dogmatik, der Erläuterung der heiligen Schrift nach der Vulgata, aus der Moral und Pastoral sammt Liturgie mit vorherrschend praktischer Richtung, aus dem Kirchenrecht, aus dem vollständigen Ent-

---

124) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 124 folg. § 186. S. 57 folg. 89. Helfert Kirchenrecht § 162. 163.

125) Brühl Acta a. a. O. S. 8. 43. 45. 73.

126) a. a. O. S. 90.

wurf und theilweiser Ausarbeitung einer Predigt, aus dem mündlichen Vortrage und der Katechese. Zur Erlangung eines selbstständigen Seelsorgeramts ist erforderlich, daß der Bewerber die Pfarrconcursprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe. Inwiefern für Kanonikate, mit welchen zwar die Verpflichtung zur Seelsorge, aber kein selbstständiges Seelsorgeramt verbunden ist, die Pfarrconcursprüfung nothwendig sei, bleibt dem Ermessen des Diöcesanbischofs überlassen. Zur Pfarrconcursprüfung sollen nur solche zugelassen werden, welche seit wenigstens drei Jahren die Befugniß zur Verwaltung der Seelsorge erlangt haben. Die Concursprüfung hat in der Regel für sechs Jahre zu gelten, doch kann durch das Provinzialconcilium ein längerer oder kürzerer Zeitraum bestimmt werden. Nur die dienstthuenden oder emeritirten Professoren der Theologie, jene Doctoren der Theologie, welche zur Erlangung dieser Würde sich den strengen Prüfungen unterzogen, und solche Männer, welche sich in einem theologischen Fache als Schriftsteller ausgezeichnet haben, dürfen von Ablegung der Pfarrconcursprüfung dispensirt werden. Von Wiederholung derselben kann der Bischof auch solche loszählen, welche als Seelsorger oder in anderer Weise ihre theologischen Kenntnisse hinreichend erprobt haben. Kein Bischof ist verbunden, die Pfarrconcursprüfung, welcher sich ein Bewerber in einer fremden Diöcese unterzogen hat, als für Pfründen seines Sprengels genügend anzuerkennen."

Diese durch Ministerialerlaß publicirte Ordnung ist darauf in den einzelnen Diöcesen durch die Bischöfe bekannt gemacht [127]). In Gemäßheit kaiserlicher Entschließung vom 10. Februar 1853 ist durch das Rescript des Ministeriums vom 22. Februar d. J., nach der desfalls zwischen den Bischöfen zu Stande gekommenen Vereinbarung, die Einführung auch in Ungarn, Siebenbürgen und den Nebenländern erfolgt [128]).

Die österreichische Regierung hat damit auf die bisher geübte Mitwirkung bei der Prüfung verzichtet, was in Bayern nicht der Fall ist. Nach längeren Differenzen ist in Bayern durch die königliche Verordnung

---

127) Berliner allgemeine Kirchenzeitung 1850 Nr. 65 S. 514. 515. vergl. den bischöflichen Erlaß im Bisthum Trient vom 27. Januar 1851, daselbst 1851 Nr. 27. S. 215. 216.

128) S. Ginzel die Pfarrconcursprüfung nach Staats- und Kirchengesetz. Wien 1855 S. 39 folg.

vom 28. September 1854 das Interesse des Staats wenigstens dadurch gewahrt, daß von Seiten der Kreisregierung, Behufs des Referats über kirchenpolitische Gegenstände, aus ihrem Gremium ein Examinator katholischer Religion abgeordnet wird, welchem der Bischof einen Correferenten in diesen gemischten Gegenständen beigiebt. Erwägt man, wie groß früher der Einfluß des Gouvernements in Oesterreich bei der Concursprüfung war, so konnte wenigstens eine solche Bestimmung getroffen werden, durch welche weder der Freiheit der Kirche Abbruch geschah, noch alle Betheiligung der Regierung beseitigt wurde.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Joseph Apostolischen Majestät einen Beweis besonderen Wohlwollens zu geben, verleihen Seine Heiligkeit Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung für alle Kanonikate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- und Studienfonds beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, daß Einer aus den Dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet.

Nach der Allocution:

Summopere vero optantes perenne singularis Nostrae benevolentiae testimonium clarissimo Imperatori et Regi exhibere, quam libentissime Ipsi ejusque catholicis in Austriaco Imperio Successoribus indultum concessimus nominandi ad omnes canonicatus et parochias subjectas patronatus juri, quod ex fundo religionis seu studiorum promanat, ea tamen lege, ut unus ex tribus deligatur, quos Episcopus publico habito experimento digniores judicaverit.

Die den Religions- und Studienfonds bildenden Güter sind kirchlichen Ursprungs (s. Art. XXXI). Die Curie geht daher von der auch vom Episcopate vertheidigten[129]) Ansicht aus, daß die Besetzung der

---

129) Brühl Acta S. 23. „Sämmtliche bisher dem Patronate des Religionsfonds unterstehende Beneficien sind in beneficia liberae collationis episcopalis umzugestalten u. s. w.“

darauf fundirten Stellen der Kirche zustehe, bewilligt aber aus Gnaden dem Kaiser und seinen katholischen Nachfolgern das Nominationsrecht. In diesem Indult liegt indessen eigentlich nur die Anerkennung eines in den meisten Fällen bereits faktisch und nach der bisherigen Landesgesetzgebung auch rechtlich bestehenden Verhältnisses. Es sind nämlich diese Stellen öffentliche Fonds- und Stiftungspfründen, d. h. „solche, bei denen das Patronatrecht auf den unter der öffentlichen Verwaltung stehenden Fonds- und Stiftungsgütern, worunter auch die Pfründen auf den Gütern der aufgelassenen Klöster und Stifter gehören, oder auf dem Religionsfonds allein haftet. Hinsichtlich des Patronatrechts auf von aufgelösten Stiftern herrührende Pfarren ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß nur jene Pfarren, zu welchen aufgehobenen Stiftern das Patronatrecht jure dominii zustand, auch dermalen noch als den von letzteren herrührenden Herrschaften anklebend, anzusehen seien; daß aber von jenen Pfarren, welche diesen Stiftern als solche incorporirt und also eigentlich Stiftspfarren waren, das Patronatrecht dem Fonds, von welchem das ganze Vermögen des Stifts eingezogen wurde, Religionsfonds in concreto zustehe.'' So hat das Hofkanzleidecret vom 17. October und die Regierungsverordnung vom 8. November 1822 entschieden. Die Ausübung des Patronatrechts auf Religionsfonds-Pfarren und Localien, sowie auf öffentliche Fonds- und Stiftungspfründen steht dem Landesherrn zu, welcher damit verschiedene Behörden betraut hat (Hofkanzleidecrete vom 21. August 1831, 11. Mai 1832)[130]. Römischer Seits ist das von der Regierung aufgestellte Prinzip niemals gebilligt[131]), wohl aber ist als Indult ein Zugeständniß erfolgt. So ist durch das bayerische Concordat Artikel XI dem Könige verliehen, zu jenen Beneficien zu präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten. Aehnlich ist hier dem Kaiser die Concession zu Theil geworden.

Das österreichische Recht bestimmt, daß der Bischof die drei Würdigsten vorschlägt, zugleich aber auch die übrigen verdienstlichen Mitbewerber in einer mit den Bittschriften und Concursarbeiten belegten Ta-

---

130) v. Barth-Barthenheim a. a. O. §. 99. 100. S. 48—50.

131) vergl. die von Consalvi den zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Fürsten abgegebene päpstliche Erklärung (Esposizione dei sentimenti etc.) von 1819 Nr. 36, bei Roskovany a. a. O. II, 134.

belle aufführen und diese Tabelle unfehlbar jedem Vorschlage beilegen solle. Sowohl bei Privatpatronaten, als bei öffentlichen und insbesondere landesherrlichen besteht nicht die Verpflichtung, sich an die vorgeschlagene Terna zu halten, sondern es darf aus der ganzen Competentenliste Einer ausgewählt werden (Verordnung vom 12. März, 19. April, 14. Juni, 26. August 1782, Hofverordnung vom 9. Februar 1784, Hofkanzleidecret vom 15. September 1790, 31. Januar 1800 u. a.)[132]). Die bestimmte Erklärung des Concordats scheint der Fortdauer dieser Freiheit für die in diesem Artikel genannten Fälle entgegen zu stehen. Da der Kaiser diese Bewilligung als ein Privilegium angenommen hat, ist wohl stricte zu interpretiren.

Sechsundzwanzigster Artikel.

Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dies keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonds bezieht, so wird mit Rücksicht auf alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.

Die Allocution beschränkt sich darauf, anzuführen: „Neque omissum est prospicere, ut pro rerum ac temporum ratione indigentes paroeciae congrua instruantur dote."

Das österreichische Gouvernement ist für die genügende Ausstattung der Pfarreien stets möglichst besorgt gewesen. Insbesondere hat Joseph II.

---

132) v. Barth-Barthenheim a. a. O. §. 141. 185 S. 64. 65. 89.

im Jahr 1782 entsprechend den damaligen Verhältnissen die Congrua zu erhöhen gesucht[133]) und durch die Stiftung des Religionsfonds ein vortreffliches Mittel zur Aushülfe in Nothfällen verschafft (s. Art. XXXI), wo die Localfonds, die Zehntherren und Pfarrkinder den nöthigen Zuschuß zu leisten nicht im Stande waren. Durch den in neuerer Zeit eingetretenen Ausfall von Accidenzien, den Verlust von Naturalbezügen aller Art, insbesondere von Zehnten wurde die Lage der Geistlichen eine höchst drückende, so daß allseitig eine Aufhebung des Nothstandes beantragt wurde[134]). Das Ministerium war auch hierauf bemüht, einzelnen Gebrechen abzuhelfen[135]) und die Regierung hat nunmehr, ähnlich wie der König von Bayern im Concordate Artikel IV am Ende, die allgemeine Herstellung der Congrua übernommen. Daß die durch den Patronat oder sonst Verpflichteten angehalten werden müssen, ihrer Obliegenheit nachzukommen, versteht sich von selbst[136]).

Siebenundzwanzigster Artikel.

Da das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so werden Alle, welche für eine wie immer beschaffene größere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können. Ueberdies werden bei Besitzergreifung der Domkirchen und der damit verbundenen Güter alle Vorschriften der kirchlichen Satzungen und insbesondere die des Römischen Pontificales und Ceremoniales genau beobachtet und alle gegentheiligen Bräuche und Gewohnheiten beseitigt werden.

---

133) vergl. wegen der einzelnen Beträge v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 659 folg. S. 344 folg. Helfert Kirchenrecht § 514.

134) Brühl Acta a. a. O. S. 10 folg. 71. 72. verb. Berliner allgem. Kirchenzeitung 1850 Nr. 58. S. 463. 464. 1852 Nr. 103 S. 822. 823.

135) Man s. z. B. den Erlaß wegen der Versehpferde, in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung 1852 Nr. 72 S. 573. 574.

136) Wegen der unirten Griechen und deren Gleichstellung mit den römisch-katholischen s. m. Cherier enchiridion cit. § 261.

Die Allocution lautet:

Cum vero canonica tantum institutio jus in ecclesiastica bona tribuat, tum sancitum est, ut omnes, qui ad quaecumque seu majora seu minora beneficia fuerint nominati, bonorum ad illa pertinentium administrationem nunquam suscipere possint, nisi postquam canonicam institutionem rite fuerint consequuti; itemque cautum est ut in Cathedralium ecclesiarum, illarumque bonorum possessione ineunda sedulo ea serventur, quae a Canonicis Sanctionibus, ac praesertim a Pontificali et Caeremoniali Romano praescripta sunt, quovis usu et consuetudine in contrarium omnino sublatis.

Daß der Tag der kanonischen Institution als derjenige anzusehen und zu behandeln sei, von welchem an geistliche Beneficienten das Recht zum Bezuge der Beneficiat-Einkünfte erlangen, ist schon in der Allerhöchsten Entschließung vom 31. October und der Hofkanzleiverordnung vom 7. November 1836 ausdrücklich anerkannt [137]. Die bisherige Spiritual-Introduction und Temporal-Installation [138] wird nunmehr modificirt werden.

Achtundzwanzigster Artikel.

Jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordens Generaloberen, die bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von denselben in Gemäßheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Conciliums von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorbenannte Generaloberen mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen. Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hinderniß die Regel des Ordens des Institutes, der Congregation, welcher sie angehören, beobachten und in Gemäßheit der Vorschriften des heiligen Stuhles

137) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 146 S. 67.

138) a. a. O. §. 45 S. 24 folg.

die darum Ansuchenden ins Noviziat und zur Gelübde-Ablegung zulassen. Dies Alles hat auch von den weiblichen Orden insoweit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet.

Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es frei stehen, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechts nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen setzen.

Die Allocution rühmt den Vortheil der religiösen Orden für Kirche und Staat und giebt dann diesen Artikel also:

Religiosae familiae ex proprii cujusque instituti legibus a supremis suis moderatoribus penes hanc Apostolicam Sedem morantibus regantur, salva tamen semper Episcoporum auctoritate, juxta sacrorum canonum et Concilii Tridentini praescripta; ut ipsi supremi moderatores cum iisdem religiosis familiis sibi subjectis libere communicare, easque pro potestate visitare possint; utque omnes regulares ordines absque ullo impedimento et proprii instituti seu congregationis regulas observare et candidatos in tyrocinium adsciscere et ad religiosam professionem admittere queant.

Omnes sacrorum Antistites libere poterunt in propriis dioecesibus religiosos utriusque sexus ordines seu congregationes constituere, iis servatis, quae sacri canones sapientissime praescribunt.

Kaiser Joseph's II. Reformen auf kirchliche m Gebiete bezogen sich insbesondere auch auf das Klosterwesen. Nachdem schon Maria Theresia bestimmt hatte, daß die Generale mancher Orden für Oesterreich Generalvicare im Lande aufstellen mußten, hob Joseph durch Hofdecret vom 24. März 1781 ganz und gar die „bisherigen bedenklichen Verbindungen auf, welche viele Klöster, Stifter und andere Gemeinden oder Häuser der in den k. k. Staaten befindlichen geistlichen Orden mit auswärtigen geistlichen Obern, Gemeinden und Ordenshäusern gehabt haben" [139]. Durch Hofdecret vom 11. September 1782 schaffte er sämmtliche Exemtionen der Regularen von der bischöflichen Jurisdiction ab [140]) und traf mehrere die innere Verfassung der Orden umgestaltende Einrichtungen.

---

139) Abdruck der ganzen Verordnung bei Beidtel Untersuchungen S. 278 folg.
140) a. a. O. S. 289 folg.

Durch Entschließung vom 20. Juli 1783 bestimmte er endlich diejenigen Stifter und Klöster, welche für die Seelsorge entbehrlich nach und nach reducirt und mit andern ihres Ordens vereinigt werden sollten[141]). Der Mangel an Geistlichen nöthigte indessen späterhin, den noch übrig gebliebenen Klöstern größere Sorgfalt zu widmen (Hofkanzleidecret vom 6. Mai 1799) und nur diejenigen noch fernerhin beseitigen zu lassen, von denen für seelsorgerische Zwecke nichts zu erwarten war. Das Cabinetsschreiben vom 25. März und Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, welche dies vorschreiben, auch fernerhin die Verbindung mit auswärtigen Anstalten und Obern schlechthin untersagen, sprechen zugleich aus: Von der Wiederherstellung einiger Stifter und Klöster kann jedoch keine Rede sein, bis nicht die noch bestehenden mit dem hinlänglichen Personale versehen werden, oder hier und da etwa besondere Umstände eintreten, die ihre Aufhebung nützlich und räthlich machen. Seit 1820 erfolgten aber bereits mehrfache Herstellungen behufs der Aushülfe in der Seelsorge, Erziehung und Unterricht, nachdem durch das Hofkanzleidecret vom 17. October 1811 schon verfügt worden war, man habe den Stiftern und Klöstern die Aufnahme der Novizen nicht nur nicht zu erschweren, sondern sie zur Vermehrung und Erhaltung eines Nachwuchses mit geeigneten Individuen anzueifern, und ihnen dieses nicht allein aufzutragen, sondern sie in Erreichung dieses Zwecks zu unterstützen. Die Reception von Novizen selbst erforderte aber die Genehmigung der Landesstelle. Unterm 22. December 1827 erklärte der Kaiser auch, daß die Errichtung oder Stiftung von Klöstern, die blos den contemplativen Zweck, oder die Verrichtung von Gebeten und guten Werken zum Zwecke haben, in so weit dieses ohne Unkosten von Seiten des Staats oder öffentlicher Fonds geschehen könne, keinem Anstande unterliege, und daß, wenn ein solches Ansuchen vorkomme, dieses Sr. Majestät zur Genehmigung vorzulegen sei.

Seitdem ist das Klosterleben mehr und mehr wieder in Aufnahme gekommen[142]) und die bisher noch nicht aufgehobenen gesetzlichen Beschränkungen sind nunmehr durch das Concordat förmlich beseitigt. Die

---

141) Vergl. v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 279 folg. S. 133 folg., woher die weiteren Mittheilungen entlehnt sind, verb. Beidtel a. a. O. S. 310 folg.

142) Man s. die statistische Uebersicht aus dem Jahre 1849 in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung 1852 Nr. 73 S. 580.

neue Einführung von Orden u. s. w. ist aber als gemischte Angelegenheit anerkannt, weshalb es der staatlichen Genehmigung bedarf. Auch in Bayern wird sie als causa mixta im Edict über die äußern Rechtsverhältnisse § 76 lit. c ausdrücklich bezeichnet, nicht ohne Widerstreben der Bischöfe, welche hierbei größere Freiheit beanspruchen. (Vgl. auch Artikel VII des bayerischen Concordats).

Neunundzwanzigster Artikel.

Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben, und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles Dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich verbleiben. Daher werden weder ältere, noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seiten des heiligen Stuhls aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.

Dieser Artikel ist im Wesentlichen eine Wiederholung des bayerischen Concordats Artikel VIII und ist in der Allocution stark betont worden: Neque praetermissum est omni cura et studio asserere ac tueri nativum, quo Ecclesia pollet, jus possidendi scilicet quaecunque bona. Siquidem in eadem Conventione constabilitum est,

Ut ipsa Ecclesia legitimo quovis titulo novas possessiones libere acquirere possit, et proprietas bonorum, quae in praesentia possidet vel in posterum acquiret, integra et inviolabilis omnino esse debeat. Atque idcirco neque antiquae, neque novae ecclesiasticae fundationes absque Apostolicae Sedis venia vel extingui, vel simul conjungi unquam poterunt, sartis tamen tectisque facultatibus, quas Tridentina Synodus Episcopis hac in re concessas voluit.

Die Besorgnisse der Kirche, ihrer Güter kraft des staatlichen sogenannten Obereigenthums (dominium eminens) verlustig zu werden[143], wurden durch die Grundrechte, das Patent vom 4. März 1849 und die

143) Brühl Acta a. a. O. S. 10 folg. 40. 49. 53.

Verordnung vom 31. December 1851 erledigt. Indem das Concordat aufs Neue die erwünschte Zusicherung ertheilt, wird zugleich der freie Erwerb neuer Besitzthümer auf jede gesetzliche Weise verheißen. Hier drängt sich aber die Frage auf, ob damit die Amortisationsgesetze aufgehoben sind? Beschränkungen des kirchlichen Erwerbs in liegenden Gründen und größeren Capitalien finden sich in Oesterreich für Klöster schon im eilften, allgemeiner seit dem sechszehnten Jahrhundert und sind bis in die neueste Zeit immer aufrecht erhalten [144]). Der Fortdauer dieser Gesetze scheint die Bestimmung: die Kirche wird berechtigt, frei zu erwerben (libere acquirere): entgegenzustehen, indem der Zusatz: auf jede gesetzliche Weise (legitimo quovis titulo): auf die civilrechtlichen Bestimmungen über die Erwerbart zu beziehen ist. Wenn aber auch dies noch Zweifel zuläßt, so kommt Artikel XXXIV und XXXV des Concordats in Betracht, mit welchen sich die bisherige Gesetzgebung nicht wohl vereinigen läßt. Die Bischöfe haben in ihren Anträgen den Wunsch der Aufhebung nicht ausgesprochen, sie erklären sogar: „der Staat hat auch das Recht der Kirche, zeitliches Vermögen zu erwerben, anerkannt, besonders dadurch, daß er demselben durch Amortisationsgesetze Schranken setzte; die Beschränkung eines Rechtes setzt nothwendig die Anerkennung des bestehenden Rechtes voraus" [145]).

Im bayerischen Concordate ist der Kirche ebenfalls das Recht garantirt, neue Besitzungen zu erwerben. Es heißt darin: jus habebit (novas acquirendi possessiones), ohne das Wort: frei (libere), und ohne den Zusatz: auf jede gesetzliche Weise. Das Edict über die äußern Rechtsverhältnisse § 44 spricht aber aus: „Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben." Darnach sind die Amortisationsgesetze aufrecht erhalten, nicht ohne Widerspruch der Kirche, welche sich nicht ohne ein gewisses Recht auf die Artikel XVI und XVII des Concordats bezieht. In andern Ländern besteht die Beschränkung des Erwerbes von Liegenschaften durch die todte Hand noch unverändert; sie ist unter andern auch in der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 42 ausdrücklich wieder anerkannt.

---

144) Vergl. Helfert Kirchenrecht § 121.

145) Brühl Acta a. a. O. S. 40.

Dreißigster Artikel.

Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Seine Majestät zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der heilige Stuhl als auch Seine Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

In der Allocution:

Ecclesiastica bona ab illis erunt administranda, quibus Sacri Canones ejusmodi administrationis jus tribuunt. Cum autem pp. Imperator Ecclesiarum indigentiis subsidia ex publico aerario praebeat ac praebere non desinat, tum eadem bona nec vendi, nec notabili onere gravari poterunt sine Apostolicae Sedis et Majestatis Suae consensu, aut illorum, quibus hoc munus demandandum duxerint.

Seit dem sechszehnten Jahrhundert erfolgte in Oesterreich die Verwaltung der kirchlichen Güter unter der Oberaufsicht des Staats und unter Mitwirkung der weltlichen Behörden, ja zum Theil durch diese unmittelbar, so daß nur eine geistliche Mitaufsicht stattfand [146]). Das Hofdecret vom 17. März 1791 §3, Nr. 6 bestimmt: „Die Einsicht in die frommen Stiftungen kann den Bischöfen gewährt werden.'' Gegen diese Beschränkung erhoben die Bischöfe seit 1848 allgemein ihre Stimme, klagten darüber, daß ihnen eigentlich aller Einfluß auf die Vermögensverwaltung entzogen sei, und begehrten die Herstellung der ältern kirchlichen Grundsätze [147]), welche jetzt auch garantirt ist. Was aber die Beschränkung der Veräußerung oder der Belastung des Kirchenguts betrifft, so beruht dieselbe insbesondere auf mehreren älteren Verordnungen, wie namentlich für Böhmen von Ferdinand II. 1627, für Schlesien

---

146) Vergl. die einzelnen Vorschriften bei v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 569 folg. S. 295 folg. Helfert a. a. O. § 456 folg.

147) Brühl Acta S. 9. 23. 40. 43. 56.

vom 27. Juni 1673, worin sogar bestimmt war, daß eine Veräußerung ohne Genehmigung des Staats den Heimfall solcher Güter an den Fiscus zur Folge haben solle. Die Richtigkeit einer solchen Alienation und die Bestrafung der Veräußerer ist späterhin verordnet worden [148]).

Das bayerische Concordat spricht im vierten Artikel die kirchliche Selbstverwaltung aus, doch ist dieselbe durch mehrere Erlasse noch immer beschränkt geblieben.

Einunddreißigster Artikel.

Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfonds besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit Sr. kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religionsfonds werden, bis dieser Fonds durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zur Ergänzung des Fehlenden wird Se. Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hülfe leisten; ja, wofern die Zeitverhältnisse es verstatten, sogar größere Unterstützung gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studienfonds einzig und allein auf den katholischen Unterricht nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden.

Die Allocution:

Praeterea cum bona ibi existunt, quae fundos religionis et studiorum appellant, quaeque ex eorum origine ad Ecclesiae proprietatem spectant, idcirco hujusmodi bona ipsius Ecclesiae nomine erunt

---

148) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 612 folg. S. 321 folg.

administranda, et Episcopi in illa inquirent juxta normam a Sancta Sede cum Majestate Sua praefiniendam. Ac reditus, qui religionis fundum constituunt, in divinum cultum, in templorum aedificia, in seminaria, atque in omnia opera ecclesiastici ministerii propria erunt erogandi, donec fundus ipse, collatis inter Apostolicam Sedem et Imperiale Gubernium consiliis, in ecclesiasticas stabiles dotes dispertiatur. Reditus vero fundi studiorum in catholica institutione unice erunt collocandi atque ex pia fundatorum mente.

Durch die Hofkanzleidecrete vom 28. Februar, 27. März 1782 und mehrere andere Verfügungen bestimmte Kaiser Joseph II., es solle aus den Gütern der aufgehobenen Stifter und Klöster ein Religionsfonds für kirchliche Zwecke gebildet werden. Diesem Fonds wurden außerdem noch zugewiesen die Intercalareinkünfte der Bisthümer und übrigen Beneficien, die Güter der aufgehobenen einfachen, nicht mit Seelsorge verbundenen Beneficien, die Einkünfte der reducirten Domcapitularpräbenden, die heimfallenden Feudalgüter der Bisthümer und Abteien, die Güter der gesperrten Nebenkirchen und Capellen, die Messen- und Aemterstiftungen der aufgehobenen Klöster, die geistlichen Stiftungscapitalien der aufgehobenen Bruderschaften u. a. m. Diejenigen Beträge der Bruderschaften, Andachten u. s. w., die mehr arbiträr, ohne eigentliche Stiftung verwendet zu werden pflegten, so wie die Capitalien von solchen Andachten, die nicht mehr zulässig waren, nebst anderen Intraden, wurden dagegen zu einem besondern Schul- und Armenfonds verwendet. Der Zweck dieser Fonds, deren kirchlicher Ursprung zweifellos ist, sollte sein die aushilfsweise Erhaltung der Kirchengebäude, der verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse und Einrichtungen, der Geistlichen, so wie beziehungsweise der Schulen, der Lehrer u. s. w. [149]) Für einzelne Provinzen hatte der Religionsfonds noch besondere Zuflüsse und Eigenthümlichkeiten, wie für Böhmen, wo die sogenannte Salzkasse dazu geschlagen wurde. Es sind dieses die Einkünfte aus dem Salzgewinn, welche der böhmischen Kirche zur Entschädigung für die geistlichen Güter zugewiesen wurden, die sie in stürmischen Zeiten verloren hatte, kraft einer Vereinbarung Ferdinand's II. mit Urban VIII. von 1630. Eben so war ein eigener Fonds in Ungarn gebildet, aus der

---

149) Man vergl. Specialia bei v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 789 folg. S. 422 folg. Helfert Kirchenrecht § 440. 481 folg.

ehemaligen Pfarrerkasse, aufgehobenen Klöstern und Beneficien, den Intercalarfrüchten und einem jährlichen Zuschusse der Bischöfe [150]). Die Administration dieser Fonds erfolgt in jeder Provinz unter der Leitung der politischen Landesstelle. Das Hofdecret vom 17. März 1791 § 3 Nr. 7 bestimmte ausdrücklich: die Verwaltung des Religionsfonds kann den Bischöfen, da dies nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewährt, und in dieser Absicht jedem ein Ausweis der für seinen Sprengel angewiesenen Pensionen und Gehalte zur Wissenschaft mitgetheilt werden. — Die Bischöfe stellten nun im Jahre 1848 die Forderung, es mögen nach Ausscheidung der nicht kirchlichen Beiträge, wie Holz, Schulgeld, Beiträge aus den Verlassenschaften u. s. w., diese Fonds den Bischöfen zur Verwaltung überwiesen werden [151]). Durch das Concordat ist dies nicht zugestanden, indem darüber eine besondere Vereinbarung des apostolischen Stuhls mit dem Kaiser erfolgen soll, wie das Aufsichtsrecht der Bischöfe erhöht werde, während die Verwaltung Namens der Kirche — durch wen ist nicht gesagt — geschehen wird.

Zweiunddreißigster Artikel.

Das Erträgniß der erledigten Pfründen wird, insofern es bisher üblich war, dem Religionsfonds zufallen, und Se. Majestät überweist demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Ländern, in dessen ruhigem Besitze Allerhöchstihre Vorgänger im Königreich Ungarn sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen Theilen des Kaiserthums, wo kein Religionsfonds besteht, wird für jeden Kirchensprengel eine gemischte Commission bestellt werden und die Güter des Bisthums, so wie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach

---

150) Rechberger Handbuch des österreichischen Kirchenrechts B. II § 231 in den Anm. Cherier enchiridion P. II § 177.

151) Brühl, Acta a. a. O. S. 6. 7. 39. 40.

Bestimmungen verwalten, über welche der heilige Vater und Se. Majestät Sich einzuverstehen gedenken.

In der Allocution ist der Inhalt dieses Artikels, ohne Ungarns zu gedenken, also wiedergegeben:

Ad religionis fundum fructus quoque vacantium beneficiorum pertinebunt, atque in illis Austriaci imperii provinciis, ubi fundus idem minime existit, mixta consilia seu commissiones instituentur, a quibus bona erunt administranda, tum cujusque episcopalis mensae, tum omnium beneficiorum, quamdiu vacaverint, ad formam et regulam a Sede Apostolica cum Caesarea Majestate Sua praescribendam.

Auf das alte Exuvienrecht am Nachlasse der Bischöfe und Aebte ist Seitens der österreichischen und ungarischen Herrscher schon früher verzichtet, dagegen erhielt sich in Ungarn der Anspruch der Könige auf die Einkünfte während der Vacanz (Intercalarfrüchte)[152]. Diese werden jetzt dem Religionsfonds in ähnlicher Weise abgetreten, wie dies schon früher in andern Theilen der Monarchie üblich war[153].

Dreiunddreißigster Artikel.

Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde, und es in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Kaiserthum wieder herzustellen, so gestattet und bestimmt Se. Heiligkeit auf Verlangen Sr. Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, daß unbeschadet des Rechts, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, an den übrigen Orten statt des gedachten Zehents und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus liegenden Gründen oder versichert auf die

---

152) S. den oben zum Art. XXI citirten Sugenheim. Ueber die hier erwähnten Aebte s. m. Cherier, enchiridion P. I § 248 folg.

153) v. Barth-Barthenheim, a. a. O. § 751. 752. S. 407.

Staatsschuld angewiesen und Allen und Jedem ausgefolgt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern, besaßen. Zugleich erklärt Se. Majestät, daß diese Bezüge, ganz so wie sie angewiesen sind, kraft eines entgeltlichen Titels und mit demselben Rechte, wie die Zehenten, an deren Stelle sie treten, empfangen und besessen werden sollen.

Nach der Allocution:

Porro cum ob tristissimam temporum conversionem in plerisque Austriacae ditionis locis ecclesiasticae decimae civili lege de medio fuerint sublatae, atque ob peculiaria rerum adjuncta in universo Imperio illae restitui haud possint, tum Majestatis Suae postulationibus obsecundantes, ac publicam tranquillitatem, quae religionis vel maxime interest, prae oculis habentes, concessimus atque statuimus, ut salvo et integro permanente jure exigendi decimas, ubi illud in praesentia existit, in aliis locis earumdem decimarum vice, seu compensationis titulo, ab Imperiali Gubernio adsignentur dotes in bonis fundisque stabilibus, seu super Imperii debito fundatae, et iis omnibus ac singulis attribuantur, qui potiebantur jure exigendi decimas, atque hujusmodi dotes, veluti Majestas Sua quoque declaravit, prout fuerint assignatae, habendae sint titulo omnino oneroso atque eodem prorsus decimarum, quibus succedunt, jure percipiendae ac tenendae.

Das österreichische Recht befolgte bis 1848 bestimmte Grundsätze über die Ablösung der Zehnten[154]), nach denen insbesondere nicht ohne Zuziehung der geistlichen Oberen dabei verfahren werden sollte, wie noch ein Hofdecret vom 6. Mai 1847 einschärfte. Hiervon wurde jedoch 1848 abgewichen, und nachdem einzelne Landtage die Zehnten entweder einfach aufhoben oder die Ablösung überhaupt vorschrieben, wie der von Mähren unterm 9. Juni, der von Ungarn 1848 Art. XIII, von Siebenbürgen u. a., erging eine kaiserliche Entschließung am 7. September 1848, durch welche die Zehnten und Urbarialbezüge aufgehoben wurden. Die Bischöfe legten dagegen Verwahrung ein und beantragten Sistirung, Herstellung, Entschädigung[155]). Ihre wohl begründete Forderung wurde theils, soweit es möglich war, sogleich befriedigt, theils

---

154) Vergl. Helfert, Kirchenrecht, § 501.

155) Vergl. Brühl, Acta S. 12 folg. 41. 53.

ist ihnen nunmehr eine Zusicherung geworden, deren Ausführung demnächst erwartet werden darf.

Vierunddreißigster Artikel.

Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut geheißenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.

Fünfunddreißigster Artikel.

Alle im Kaiserthum Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, insoweit sie diesem feierlichen Vertrage widerstreiten, für durch denselben aufgehoben anzusehen und der Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben. Deshalb verheißen beide vertragschließenden Theile, daß Sie und Ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Wofern sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.

Auch das bayerische Concordat enthält Artikel XVI und XVII diese Bestimmungen, welche die Allocution also wiedergiebt:

Ut alia omnia ad ecclesiasticas personas ac res pertinentia, de quibus nulla in conventionis articulis habita fuit mentio, sint dirigenda et administranda secundum catholicae Ecclesiae doctrinam ejusque vigentem disciplinam a Sede Apostolica approbatam.

Ut leges, ordinationes, decreta quovis modo et forma in Austriaco Imperio ac singulis quibus constituitur ditionibus hactenus lata,

quae initae Conventioni adversantur, de medio plane sublata atque abrogata habeantur, et Conventio ipsa in omnibus Austriaci Imperii ditionibus veluti lex Status vigeat atque servetur.

Hiermit ist die subsidiarische Geltung der kanonischen Satzungen und deren Vorzug vor den bisher geltenden, ihnen widersprechenden bürgerlichen Gesetzen anerkannt, eine Bestimmung, deren volle Bedeutsamkeit erst dann erkennbar sein wird, wenn Conflicte eintreten, die nach dem feierlichen Vertrage eigentlich im Voraus zu Gunsten der Kirche entschieden sind, obschon die Erledigung der Vereinbarung der beiden Contrahenten vorbehalten ist. Die in Bayern so reichlich gemachten Erfahrungen hätten gerade zu einer vorsichtigeren Fassung dieser beiden Artikel auffordern sollen. Nach dem, was bereits im Eingange und zum ersten Artikel bemerkt worden ist, wird es nicht nöthig sein, auf die mannigfachen Schwierigkeiten näher einzugehen, welche die vollständige Durchführung des Concordats nach sich ziehen muß. Wir wollen nur nach unserm Plane uns auf die Beantwortung der Frage beschränken, wie die Stellung der Evangelischen nach dem Concordate, oder richtiger dem Concordate gegenüber sich gestalten könne.

Die Wiener Zeitung begleitet die Publication des Concordats mit folgenden Worten: „In dieser rückhaltlosen Anerkennung der Rechte der katholischen Kirche liegt für alle anderen religiösen Genossenschaften des Kaiserstaats eine sichere Gewähr der ihrigen. Das Rechtsgefühl, das hier vorwaltete, wird auch der Maßstab bei Regelung ihrer Verhältnisse sein, und sie, welche mit anerkanntem gesetzlichem Bestand erprobt in Treue und Anhänglichkeit an das Allerhöchste Kaiserhaus den Schutz des Gesetzes und den Schirm einer unparteiischen, väterlich weisen Regierung beanspruchen, werden in ihren Erwartungen sich nicht getäuscht finden. Die Gleichheit vor dem Gesetze, das über alle sich erstreckende gleiche bürgerliche Recht, die Unparteilichkeit der in entscheidenden Kreisen vorwaltenden Anschauungen, endlich die ungehemmte Feststellung ihres inneren Organismus und der Schutz für dessen Bestand, giebt ihnen genügende Garantien eines ruhigen Fortbestandes und einer ungetrübten Entwickelung."

Der Ausspruch von Gentz: „Nur die katholische Kirche wird in der österreichischen Monarchie bis auf den heutigen Tag als Kirche anerkannt, alle anderen Religionsparteien werden nur als Secten geduldet", war bis 1848 wohl eine Wahrheit. Selbst die Toleranzpatente von 1781 und die Specialgesetze für die begünstigteren Provinzen waren bis dahin nicht einmal zu vollständiger Vollziehung gelangt[156]). Der kaiserliche Erlaß vom 25. April 1848 stellte eine Aenderung, eine Gleichberechtigung der evangelischen mit der dominanten Kirche in Aussicht. Zwar durften die Römisch-Katholischen wegen ihrer überwiegenden Majorität ganz besondere Berücksichtigung erwarten; indessen bildeten doch auch die bisher sogenannten „Akatholiken" und darunter die Evangelischen beider Bekenntnisse eine beachtenswerthe Anzahl.

Nach den amtlichen Darstellungen seit 1843 verhalten sich die Evangelischen zu den Römisch-Katholischen in Oesterreich etwa wie eins zu acht[157]). Nach der letzten, die religiösen Verhältnisse berücksichtigenden Zählung von 1851 hat das ganze Reich unter 35,750,620 Einwohnern 25,509,626 Römisch-Katholische, 3,083,393 Evangelische, nämlich 1,213,847 Augsburgischer, 1,869,546 helvetischer Confession. Die Zahl der Evangelischen in Ungarn beläuft sich auf 2,196,816, und in Siebenbürgen auf 497,362 Seelen[158]). Darnach bleiben für alle übrigen Theile des Reichs nur 398,215. Nach der speciellen Uebersicht von 1846, in welchem Jahre neben 26,357,172 Römisch-Katholischen 3,448,264 Evangelische aufgeführt werden, und ohne Einschluß des Militärs neben 26,005,086 Römisch-Katholischen 3,441,464 Evangelische, gab es in Nieder-Oesterreich 11,793 Augsburgischer, 2320 helvetischer Confession, in Ober-Oesterreich resp. 15,824 und 45, in Salzburg 157 und 12, in Steiermark 5383 und 65, in Kärnthen 17,865,

---

156) Den Beweis für diese Behauptung liefern Cherier, enchiridion juris ecclesiastici cum singulari ad alienas confessiones attentione. Pestini 1839 (ed. II.) P. I, § 313 seq. v. Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen. Wien 1841. § 1263 folg. S. 697 folg. Kuzmány, a. v. Stellen, besonders im Urkundenbande u. a.

157) Man findet das Detail für 1843 in Aschbach's allgemeinem Kirchenlexicon Bd. IV, S. 359, für 1846 in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung 1852 S. 496.

158) Die Zahlen sind aus den sich als zuverlässig bezeichnenden Angaben der Augsburger allgemeinen Zeitung 1855. Nr. 299.

in Krain 140, im Küstenlande 471 und 582, in Tirol und Vorarlberg 150, in Böhmen 34,311 und 52,671, in Mähren 26,008 und 26,155, in Schlesien 63,438 und 2664, in Galizien 24,552 und 1442, in der Bukowina 6043 und 667, in Dalmatien 3 und 25, in der Lombardei 189 und 477, in Venedig 186 und 87, in Ungarn 827,800 und 1,655,600 (neben 6,068,280 Römisch-Katholischen), in Siebenbürgen 220,400 und 358,300 (neben 221,400 Römisch-Katholischen), Militärgrenze 14,586 und 31,053.

Auf diese Minorität legte der Episcopat der Wiener Kirchenprovinz in seinem Memorandum an den Reichstag nicht ohne einen gewissen Grund ein besonderes Gewicht[159]; indessen war doch einmal die Zusicherung ertheilt und man konnte ihr gemäß den Evangelischen Gerechtigkeit widerfahren lassen, ohne den Römisch-Katholischen mehr Abbruch zu thun, als es das Aufgeben der Alleinherrschaft mit sich bringt. Die Majorität kann in religiösen und kirchlichen Dingen nicht das treibende Motiv sein und allein den Ausschlag geben, und es gebührt der Mehrzahl an sich nicht die Herrschaft über die Minderzahl eines andern Bekenntnisses. Dieser richtigen Auffassung folgte auch der österreichische Ministerrath bei der erforderlichen Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse. Dabei mußte aber auf die Verschiedenheiten Rücksicht genommen werden, welche für die einzelnen Landestheile der Monarchie hergebracht waren. Hiernach sondern sich Ungarn und Siebenbürgen mit ihren Nebenländern von den übrigen Provinzen. Für die letzteren suchte das Ministerium beim Kaiser die Ermächtigung nach, bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Allgemeinen durch ein auf constitutionellem Wege zu erlassendes Gesetz in Bezug auf die Lage der Akatholiken einige provisorische Verfügungen zu treffen. Der Kaiser ertheilte diese Ermächtigung unterm 26. Januar 1849; darauf erließ das Ministerium an alle Landeschefs, mit Ausnahme der Lombardei und Venedig,

Die provisorische Verordnung vom 30. Januar 1849.[160]

Nach derselben sind:

1) Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch" begriffenen pro-

---

159) Brühl, Acta S. 58.

160) Sie findet sich in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1849, Nr. 12.

testantischen Confessions-Verwandten in Oesterreich künftig in amtlicher Beziehung mit dem Namen: „Evangelische der Augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession“ zu bezeichnen.

2) Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat; nur ist dabei Folgendes zu beobachten: Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen zu eröffnen, und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre. Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß auszustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen. Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Act des Uebertritts vollkommen abgeschlossen ist. Alle anderen bisherigen Vorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt.

3) Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburger oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte eben so geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist.

4) Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seiten evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an die katholischen Geistlichen sind, insofern sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und insofern sie nicht dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben. Dasselbe gilt von den an den Meßner zu entrichtenden Leistungen.

5) Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augs-

S. 124. 125, in der Zeitschrift für die unirte evangelische Kirche 1849, Nr. 10. S. 177, bei Kuzmány, Urk. Nr. LXXVI.

burgischer oder evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben eigene Schulen haben und ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken, aufzuhören.

6) Bei Ehen zwischen nichtkatholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird diesfalls der §. 71 des bürgerlichen Gesetzbuchs [161]) außer Wirksamkeit gesetzt.

Diese Verordnung wurde durch die späteren politischen Veränderungen des Kaiserthums nicht berührt. Die an die Stelle der Verfassung vom 25. April 1848 getretene octroyirte Constitution vom 4. März 1849 gedenkt nämlich der kirchlichen Verhältnisse nicht. Das an demselben Tage erlassene Patent über die Grundrechte erneuert dagegen die frühere Verheißung und bestimmt insbesondere: 1) Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet; der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. 2) Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. 3) Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. 4) Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten und zwar in den Landestheilen, in welchen eine gemischte Bevölkerung wohnt, der Art gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel

---

161) Nach diesem Paragraphen mußte auch bei rein evangelischen Ehen das Aufgebot in der katholischen Pfarrkirche geschehen und bei gemischten Ehen in der Pfarrkirche des katholischen und im Bethause des nicht-katholischen Theils, wie auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirk der letztere wohnte.

zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht [162]). Aehnlich, wie für die römisch-katholische Kirche, geschehen nunmehr die erforderlichen Schritte, um diese Grundsätze zur Vollziehung zu bringen.

Durch ein Rescript des Ministers des Innern Dr. Bach wurden unterm 27. Juni 1849 die Consistorien beider evangelischen Bekenntnisse aufgefordert, die Superintendenten und je zwei von diesen zu wählende Vertrauensmänner auf den 29. Juli nach Wien zu einer Versammlung zu berufen, um ihre Anträge über das Verhältniß zum Staate festzustellen [163]). Diesem Rescript ward entsprochen und die Sitzungen wurden, getrennt von den augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten, an dem anberaumten Tage eröffnet. Nachdem sich beide, und zwar gegen den Antrag des katholischen Präsidenten [164]), unter Zustimmung des Ministers sogleich zu vereinigen beschlossen hatten, blieben sie bis zum 14. August beisammen und verfaßten einen Gesetzentwurf über die Regelung der Verhältnisse zum Staate, worin sie die bereits zugestandenen Gerechtsame nach der provisorischen Verordnung vom 30. Januar 1849 und dem Patent vom 4. März 1849 wiederholten und ergänzend hinzufügten: „Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist der freien Uebereinkunft der Eltern überlassen. Wo ein solches Uebereinkommen nicht stattgefunden hat, folgen die Kinder in der Religion den Eltern nach dem Geschlechte, die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter. Alle Reverse über die religiöse Kindererziehung sind dem Gewissen der Aussteller anheimgestellt; die Aufrechthaltung derselben durch die politischen Behörden hat nicht mehr stattzufinden. — Uneheliche Kinder folgen dem Religionsbekenntnisse der Mutter, so lange sich der Vater als solcher nicht erklärt; erklärt er sich, sei es auch nach der Taufe, so tritt die Bestimmung wie bei den ehelichen Kindern ein. — Findelkinder folgen der Religion ihrer Pflege-

---

162) Die folgenden unmittelbar nicht hierher gehörenden Paragraphen beziehen sich auf die Preßfreiheit, das Petitions-, Associationsrecht u. s. w.

163) Man s. das Rescript in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1849. Nr. 57. S. 551.

164) S. Berliner allgem. Kirchenzeitung 1849. Nr. 68. S. 637. 638.

eltern, oder, wenn sie in öffentlichen Anstalten erzogen werden, dem Religionsbekenntnisse der Mehrheit der betreffenden bürgerlichen Gemeinden (§. 9). Die Taufe entscheidet in keinem Falle über die besondere religiöse Erziehung (§. 10). Den von einer christlichen Kirche zu einer andern übertretenden Eltern folgen hierin die Kinder nach ihrem zurückgelegten dreizehnten Jahre nur mit ihrer eigenen Einwilligung (§. 11). Evangelische Kinder können bei Katholiken, und katholische Kinder bei Evangelischen, unbeschadet ihrer besonderen religiösen Erziehung, in Wohnung, Kost, Unterricht, Schule und Erziehung aufgenommen werden (§. 12). Die Leichenbegängnisse der Evangelischen haben nach den Vorschriften und Gebräuchen ihrer Kirche ungehindert zu geschehen. Wo dieselben keine eigenen Friedhöfe besitzen, steht ihnen in gleicher Weise die gemeinschaftliche Benutzung des vorhandenen Friedhofs in der allgemeinen Reihe zu (§. 17). Die evangelischen Pfarrer haben ihre bestimmten Pfarrbezirke und vollständige pfarrliche Rechte, daher auch die Benennung „Pfarrer" (§. 18). Bei gemischten Ehen kann, nach freier Wahl der Brautleute, die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem evangelischen Seelsorger eben so rechtskräftig, als vor dem katholischen abgegeben werden. Eben so darf die kirchliche Einsegnung von dem Seelsorger des einen oder des andern Theils der Brautleute, oder von beiden Seelsorgern vollzogen werden (und es wird demnach §. 77 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs außer Wirksamkeit gesetzt). — Sollte, aus was immer für einer Ursache, die Verkündigung der, mit den gesetzlich nothwendigen Documenten versehenen Brautleute von dem Pfarrer der einen oder der andern Kirche nicht in der nächsten gottesdienstlichen Versammlung vorgenommen, oder der Verkündschein verweigert werden, so ist die nächste betreffende Behörde gehalten, nach gehöriger Feststellung der Thatsache durch glaubwürdige Zeugen, ohne Aufschub, die Dispensation von der Beibringung des diesfälligen Verkündscheins zu ertheilen (§. 21). Die Grundsätze der evangelischen Kirche rücksichtlich der Trennung des Ehebandes, gelten auch für die in gemischter Ehe lebenden Evangelischen (es wird demnach §. 111 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs außer Wirksamkeit gesetzt) [§. 22]. Die baare Besoldung der angestellten evangelischen Geistlichen übernimmt der Staat, wenn dazu nicht eigene Fonds vorhanden sind. Sind Fonds da, genügen sie aber zur Bestreitung der standesmäßigen, baaren Besoldung nicht, so übernimmt der Staat die Er-

gänzung. . . . . — Die Erhaltung der evangelischen Kirchen und Pfarreien, sowie die Errichtung neuer, liegt den Gemeinden ob, diese dürfen jedoch dazu, bei nicht zureichenden Kräften, die Unterstützung des Staats in Anspruch nehmen. — Zu den Commissionen, welche die Vermögensumstände solcher Gemeinden zu erheben haben, sollen jederzeit die betreffenden Kirchenbehörden mit hinzugezogen werden (§. 25). Das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden wird nach den gesetzlichen Bestimmungen von jeder Gemeinde selbstständig verwaltet (§. 27). Die evangelische Kirche bestimmt und regelt das Verhältniß ihrer besonderen Confessionen zu einander, die durch örtliche Umstände bedingte gegenseitige Einpfarrung der Confessionsverwandten, die wechselseitige Vertretung ihrer Seelsorger und die Modalität der gemeinschaftlichen Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten (§. 28). Bei kirchlichen Behörden der Evangelischen können nur Evangelische angestellt werden (§. 29). In kirchlichen Angelegenheiten sind die evangelischen Seelsorger mit ihren Gemeinden jenen kirchlichen Behörden untergeordnet, welche nach der Kirchenverfassung der Evangelischen hierzu competent sind (§. 30). Bei kirchlichen Streitigkeiten verschiedener Religionsbekenner über die Cultusangelegenheiten haben die politischen Verwaltungsbehörden, im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden, unter Vorbehalt des Recurses, zu entscheiden (§. 31).

Außer diesem Gesetzentwurfe bearbeitete die Versammlung auch den Entwurf eines Wahlgesetzes zur Berufung einer Synode, welche die für beide Confessionen wünschenswerthe gemeinsame neue Verfassung der evangelischen Kirche auf dem Grunde des Presbyterial- und Synodalprincips festzustellen haben würde, wozu sich die Versammlung nicht für competent halten konnte, und durch welche die im Patente verheißene selbstständige Verwaltung und Leitung der eigenen Angelegenheiten der evangelischen Kirche eingeführt werden könnte. Indem die Versammlung sich nicht die Befugniß beilegte, die Verfassung selbst zu normiren, hielt sie es aber doch nicht für unstatthaft, der künftigen Synode Vorarbeiten zu liefern, und es wurde deshalb ein Elaborat über die Grundlinien der künftigen Verfassung gut geheißen, mit dessen Revision und Motivirung noch ein Ausschuß bis zum 18. August beschäftigt war. Am 19. August wurden die beiden Entwürfe nebst einem Gutachten, dem die Grundlinien der Verfas-

sung einverleibt wurden, dem Cultusminister überreicht [165]), zu geneigter baldiger Berücksichtigung empfohlen, und zur weiteren Betreibung der Angelegenheit der Ausschuß in Wien niedergesetzt. Daß das Ministerium die Sache im Gedächtnisse behielt, erhellt daraus, daß der Cultusminister bei seinem dem Kaiser am 7. April 1850 über die katholische Kirche gehaltenen Vortrage an die Versammlung der Superintendenten und evangelischen Vertrauensmänner erinnerte, welche in ihrer Eingabe Wünsche ausgesprochen, die eine sorgfältige Berücksichtigung erheischten [166]). Hierbei blieb es aber auch: denn die Acten waren dem evangelischen Consistorium in Wien übergeben und ruhten hier unerledigt, obgleich eine Petition der schlesischen Geistlichen die Angelegenheit 1850 auf's Neue in Anregung brachte. Es kann dies freilich weniger befremden, wenn man erwägt, daß noch immer ein Mitglied der römisch katholischen Kirche an der Spitze des Consistoriums stand. Wie sollte gerade dieses besonders bemüht sein, eine seinem Herzen fern liegende Sache mit Eifer zu betreiben! So konnte auch im Jahr 1851 der merkwürdige Fall vorkommen, daß, als das Consistorium in einer energischen Beschwerdeschrift sich an das Ministerium wendete, weil eine Kreisregierung die Gleichberechtigung der Evangelischen dahin auslegte, daß dieselbe nur innerhalb der bereits bestehenden (Josephinischen) Gesetze zu verstehen sei, der Präsident des Consistoriums gegen den Beschluß der Majorität ein Separatvotum einlegte [167]).

Noch am letzten Tage des Jahres 1851 ist das Patent vom 4. März 1849 mit den darin enthaltenen Grundrechten wieder aufgehoben. Sollen deshalb die auf Anlaß des Patents von Seiten der

---

165) Die sämmtlichen Verhandlungen sind gedruckt in: Verhandlungen und Vorschläge der zur Regelung der Verhältnisse der evangelischen Kirche zum Staate im Sommer 1849 nach Wien einberufenen Versammlung der österreichischen Superintenbenten und ihrer Vertrauensmänner. Triest 1855. Daraus finden sich der Gesetzentwurf über die Regelung der Verhältnisse zum Staate und der Entwurf des Wahlgesetzes in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1850, Nr. 27 (auch bei Kuzmány, Nr. 127. 128.), sodann die von den beiden Schriftführern der Versammlung, den Pfarrern der beiden evangelischen Gemeinden zu Triest Buschbeck und Steinacker, nach den Grundlinien der Verfassung und den vom Verfassungsausschusse gelieferten Materialien ausgearbeiteten Verfassungsentwürfe a. a. O. Nr. 64. 65.

166) Brühl, Acta a. a. O. S. 80.

167) Berliner allgem. Kirchenzeitung 1851. Nr. 23. S. 182.

Evangelischen gemachten Vorschläge zugleich mit beseitigt sein und soll Alles in dem Provisorium bleiben, das die Verordnung vom 30. Januar 1849 begründet hat? Wir sind zu einer so hoffnungslosen Auffassung wohl nicht berechtigt: denn in dem kaiserlichen Erlasse vom 31. December 1851, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Bukowina und Dalmatien, heißt es: „Insofern über die einzelnen Punkte der Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten Wir Uns es vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln. — Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den . . . Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben" [168]).

In einer andern Lage befinden sich die Evangelischen in Ungarn und Siebenbürgen. In Ungarn fehlt zwar noch immer die früher bewilligte Gleichberechtigung, doch bestand wenigstens eine freiere Verfassung. Da traten die Ereignisse von 1848 ein, welche das Land in die größte Verwirrung brachten. Die Folge davon war, daß der Feldzeugmeister v. Haynau unter dem Belagerungszustande am 10. Februar 1850 eine Verordnung erließ [169]), durch welche die bisherige Organisation umgestoßen wurde. Die an der Spitze der Verwaltung stehenden freigewählten Superintendenten, Senioren und Inspectoren wurden entsetzt, an ihre Stelle Administratoren gesetzt, die bürgerlichen Sprengel wurden nach Militärdistricten vertheilt und die Convente aufgehoben. Die schwer betroffene Kirche wendete sich deshalb an den k. k. Hof mit der Bitte, das eingeführte militärisch-hierarchische Consistorialsystem möge der althergebrachten Presbyterial- und Synodalverfassung wieder

---

168) S. den Erlaß in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1852. Nr. 30. S. 20. 21, bei Kuzmány, Urk. Nr. LXXVII.

169) Abgedruckt in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1850. Nr. 17. S. 135. 136, bei Kuzmány, Nr. CXXXIX.

weichen. Zur Unterstützung ihres Antrages konnten die Evangelischen anführen, daß sie in voller Treue gegen den Staat sich an den letzten Kämpfen und Unruhen nicht betheiligt, ja selbst die größten Vortheile 1848 zurückgewiesen hätten, nur um ihrer kirchlichen Freiheit nicht verlustig zu werden. Es war ihnen angeboten, alle Prediger und Lehrer aus der Staatskasse zu besolden. Darauf hatten ihre Repräsentanten am 1. September 1848 einstimmig beschlossen: die evangelische Kirche begehrt ihre Autonomie, welche sie auf Grund der Friedensschlüsse von 1608, 1647 und der Gesetze von 1790 ermächtigt, ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten und die kirchlichen Behörden und Gerichtsbarkeiten auf Grund freier Wahl selbst zusammenzusetzen, als das Hauptkleinod der evangelischen Freiheit auch ferner zu erhalten Näher, als es ohnehin der Fall, könne sich die evangelische Kirche, wie das Edict wünscht, an den Staat wohl nicht mehr anschließen, wenn sie nicht in eine Polizeianstalt verwandelt, aufhören soll, eine für die Menschheit heiligende und tröstende Anstalt Jesu Christi zu sein. „Denn unsere Kirche bildet keinen Staat im Staate, und wird auch nicht von einem ausländischen Haupte regiert, vielmehr setzt das Presbyterial- und Synodalsystem den Staat mit der Kirche in den vollkommensten Einklang; indem die hohen und höchsten Staatsbeamten Sr. Majestät in der Regel unsere General-, Districtual-, Senioral- und Gemeindeinspectoren sind, und im Einverständnisse mit den Gemeindevorstehern vom geistlichen und weltlichen Stande, diese Kirche leiten und regieren . . . Dazu kommt noch, daß alle unsere Versammlungen und Berathungen, eben in Folge unseres Synodalsystems, bei offenen Thüren stattfinden, und alle Protocolle derselben der hohen Staatsregierung stets unverweigert zur Einsicht unterbreitet werden; so oft aber die hohe Regierung ihre Gegenbemerkungen den Conventen mittheilte, waren diese auch immer bereit, denselben unter Anerkennung des Sr. Majestät zustehenden obersten k. Inspectionsrechtes (jus supremae inspectionis regiae) die gebührende Achtung dergestalt zu tragen, daß der innige Verband zwischen Staat und Kirche unversehrt erhalten wurde. N e i n! d i e p r o t e s t a n t i s c h e K i r c h e U n g a r n s, s o w i e d i e a n d e r e r L ä n d e r, s u c h t u n d b e g e h r t k e i n e i h r e r N a t u r f r e m d a r t i g e n I n t e r e s s e n! I h r e i n z i g e s g r o ß e s I n t e r e s s e i s t, g u t e B ü r g e r, t r e u e U n t e r t h a n e n u n d C h r i s t e n z u e r z i e h e n, u n d n a c h d e m S i n n e d e r a p o s t o l i s c h e n W o r t e z u w i r k e n: T h u t E h r e J e d e r m a n n, h a b t d i e

Brüder lieb, fürchtet Gott und ehret den König! I. Petri II, 17."

Es konnte diese, der Wahrheit entsprechende Vorstellung [170]) nicht ohne Eindruck bleiben. Nachdem nun außerdem noch eine besondere Deputation dem Kaiser in Person ihr Anliegen vorgetragen und die Zusicherung der Berücksichtigung erhalten hatte, erfolgte dieselbe auch im Jahre 1852. Nur das Verfahren in Ehesachen wurde einer Reform unterworfen, im Uebrigen aber sollte die ältere Ordnung hergestellt werden [171]). Durch eine nach der allerhöchsten Entschließung vom 21. Juni erlassene provisorische Verordnung des Cultusministeriums vom 3. Juli 1854, betreffend die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten bei den Evangelischen beider Confessionen im Königreich Ungarn, und in der Woiwodschaft Serbien und dem Temescher Banate [172]), wurde die Verfügung vom 10. Februar 1850 außer Kraft gesetzt und die definitive Regelung unter Zuziehung beider evangelischen Confessionen in Aussicht gestellt, um das Reichsgesetz von 1791 Art. 26 §. 4 zur Ausführung zu bringen, worin es heißt: „Die Evangelischen beider Bekenntnisse sollen in den die Religion betreffenden Angelegenheiten allein von den Obern ihrer Religion abhängen. Damit aber dieses Regiment in den Religionssachen stufenweise in seiner rechten Ordnung bestehe, behält sich S. H. Majestät vor, sowohl in Bezug auf die Nebenordnung des genannten Regiments, als auf die übrigen Theile der Verwaltung, während übrigens die Religionsfreiheit unberührt bleibt, also die Ordnung festzustellen, daß dieselbe unter der gemeinsamen Zustimmung von Mitgliedern dieses Bekenntnisses, sowohl von Weltlichen als von Religionsdienern, für vollkommen passend erklärt werden wird" (Evangelici utriusque confessionis in iis, quae ad religionem pertinent, unice a religionis suae superioribus dependeant; ut autem haec gradualis in re religionis superioritas suo certo ordine consistat reservat sibi Sua Majestas Sanctissima tam relate ad coordinationem dictae superioritatis, quam et reliquas disciplinae partes intacta caeteroquin religionis libertate eum

---

170) Das ganze, sehr anziehende, zunächst an die verwittwete Erzherzogin Maria Dorothea gerichtete Schreiben, findet sich in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1850. Nr. 88. S. 702—704.

171) a. a. O. 1852. Nr. 92. S. 735. 736.

172) Gedruckt bei Kuzmány, Nr. CXL.

stabilire ordinem, qui communi virorum ejusdem religionis, tam saecularium, quam religionis ministrorum consensione maxime congruens reputabitur).

Die provisorische Verordnung vom 3. Juli 1854 selbst bestimmt aber: die Presbyterien versammeln sich auf Einladung und unter dem Vorsitze des Pfarrers, ohne daß hiezu eine Anzeige bei der politischen Behörde und die Anwesenheit eines landesfürstlichen Commissärs nothwendig ist. Dagegen können Versammlungen der Gesammtgemeinden (Localconvente), der Senioratsconvente und der Superintendentialconvente nur im Beisein eines Commissärs gehalten werden. Die landesherrlichen Commissäre haben, ohne die Freiheit der Verhandlung zu beirren, bloß darüber zu wachen, daß sich die Verhandlung und Beschlußfassung auf kirchliche Gegenstände beschränke, und sind befugt im Nothfalle die Auflösung der Versammlung auszusprechen. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird innerhalb der Schranken ihrer bisherigen Competenz von Senioral- und Superintendential-Consistorien unter dem Vorsitze des betreffenden Seniors, Superintendenten oder Superintendential-Stellvertreters ausgeübt. Bis zur definitiven Feststellung der Modalität der Superintendentenwahl fungiren die vorhandenen Superintendenten oder Administratoren und im Erledigungsfalle ihre Stellvertreter nach bisheriger Uebung. Die Functionen des General-Inspectors und der Districtional-Inspectoren der augsburger Confessionsverwandten und die der Curatoren der helvetischen Confessionsverwandten bleiben außer Wirksamkeit. Ehe die ordnungsmäßig berufenen Pfarrer oder Schullehrer in's Amt eingeführt werden, ist der betreffenden Statthalterei-Abtheilung Anzeige zu machen, damit diese innerhalb sechs Wochen entscheidet, ob gegen die politische Unbescholtenheit des Gewählten Etwas zu erinnern ist. Endlich setzt die Verordnung fest, es sollen Behufs definitiver Allerhöchster Entscheidung noch im Jahr 1854 die Evangelischen beider Bekenntnisse gehört werden. Die Vorberathungen sind seitdem in Wien vom 17. Mai bis 18. Juni 1855 gehalten, worauf nach Vernehmung der Convente über die gefaßten Beschlüsse die kaiserliche Bestätigung einzuholen sein wird.

In S i e b e n b ü r g e n, wo im Allgemeinen die Evangelischen seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts öffentlichen Gottesdienst besaßen, wurde die Parität mit den Katholischen und Unitariern auch nach der festern Verbindung mit Oesterreich seit 1688 wiederholentlich aner-

kannt, wie in dem [Decret vom 9. April 1693: ,,quatuor religiones in Transsylvania in libero exercitio, juribus, bonis et possessionibus uti iis nunc fruuntur sine turbatione qualicunque quiete et pacifice in posterum relinquendas esse'',] dem Diplom Leopold's I. vom 4. December 1691: ,,In causa receptarum religionum, templorum, scholarum, parochiarum aut introductionis cujuscunque alterius cleri et personarum ecclesiasticarum, quam uti nunc extant, nihil alterabitur'' u. a. m.[173]) Einzelne später eingetretene Beeinträchtigungen hob das Toleranzpatent vom 20. October 1781 auf, nächstdem das Religionsgesetz des Landtags von 1791 Art. 53—69[174]). Die Verfassungsänderungen 1849 gaben Anlaß dazu, auch die kirchlichen Einrichtungen im Einzelnen umzugestalten. Eine synodale Verfassung mit presbyterialen und consistorialen Elementen hatten die Evangelischen in Siebenbürgen schon früher angestrebt, doch war es nicht gelungen, das rechte Ebenmaß und die organische Verbindung in befriedigender Weise herzustellen. Um diese Mängel zu beseitigen, wurden dem Gouvernement die von der Synode des augsburgischen Bekenntnisses 1850 gemachten Vorschläge übergeben, welche dann auch im Ganzen durch die Verordnung des Cultusministers vom 27. Februar 1855, betreffend die provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen, bestätigt wurden und bis zur definitiven Regelung gelten sollen[175]). Es ist hiernach diejenige Verfassung bestätigt, welche den synodal-presbyterialen Charakter an sich trägt, und diejenigen Modificationen erhalten hat, welche durch die Festhaltung älterer lokaler Einrichtungen nothwendig waren. Für die Gemeinden des helvetischen Bekenntnisses ist die neu angestrebte Ordnung noch nicht hergestellt, doch sind bereits die vorbereitenden Schritte dazu gethan. Bis jetzt haben die helvetischen Gemeinden einen Superintendenten an der Spitze und zerfallen in achtzehn Tractus (Seniorate). Die diesen zugehörigen Gemeinden haben Localconsistorien. Die augsburgischen Confessionsverwandten haben Pfarrgemeinden mit Presbyterien und größeren Gemeindevertretungen und

---

173) Kuzmány, a. a. O. § 62.

174) a. a. O. Nr. CXXIV.

175) Die Verordnung, aus 90 Paragraphen bestehend, findet sich bei Kuzmány, Nr. CXLI. Dieselbe ist im Wesentlichen im Anschlusse an die rheinisch-westfälische

neun Bezirksgemeinden (Dekanate) mit Bezirksconsistorien und Bezirkskirchenversammlungen. Die Gesammtgemeinde der ganzen Landeskirche hat an ihrer Spitze das Superintendentional-Consistorium und die Landeskirchenversammlung.

Aus dieser übersichtlichen Darstellung ergiebt sich, daß die Evangelischen beider Bekenntnisse in der österreichischen Monarchie sich in einem mehr oder minder befestigten Provisorium befinden. Es steht hiernach zu erwarten, daß die bereits erlassenen provisorischen Verordnungen, so wie die auf der Grundlage derselben theils schon gemachten, theils noch festzustellenden Organisationsentwürfe von der Regierung geprüft und bestätigt werden. Nachdem das Gouvernement mit der größten Liberalität die römisch-katholische Kirche befriedigt hat, wird es nicht länger Anstand nehmen dürfen, nach den wiederholten Verheißungen auch den Evangelischen dasjenige zu gewähren, was zur Begründung ihrer Autonomie unumgänglich nöthig ist. Die evangelischen Unterthanen des Reichs sind nicht minder treu und gehorsam als die römisch-katholischen. Die im Jahre 1850 abgegebene Erklärung des evangelischen Ungarns (s. oben Anm. 170) spricht unumwunden die Gesinnung aus, von welcher alle Evangelischen beseelt sind. So wird denn die Gewährung der Autonomie für die Evangelischen unter Festhaltung der Majestätsrechte, sicher dazu wesentlich beitragen, zu dem Ziele zu gelangen, dessen Erreichung nach dem kaiserlichen Publikationspatente vom 5. November 1855 den Abschluß des Concordats herbeigeführt hat, „die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glücks Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen." Die Regierung ist gewiß fern davon, sich durch die unwahre und gehässige Behauptung des Episcopats irren zu lassen: „Während der Protestantismus der Auflösung rasch entgegen geht, und nur noch Wenige seiner Bekenner in dem Evangelium, nach welchem sie sich nennen, die Stimme des huldvoll sich offenbarenden Gottes anerkennen, steht die katholische Kirche unerschütterlich auf dem Felsen, welchen Gottes Hand gebaut. Bei den Protestanten der Gegenwart — weiß der Staat kaum, was sie für den Augenblick über die menschlichen Pflichten und die höheren Gründe derselben lehren, ge-

---

Kirchenordnung vom 5. März 1835, sowohl in der Hauptgliederung, als im Einzelnen, häufig mit wörtlicher Wiederholung, ausgearbeitet.

schweige was sie im nächsten Monate lehren werden'' [176]). Im Gegentheile, die den Evangelischen in Oesterreich in neuester Zeit gewährten Concessionen fangen bereits an, die erfreulichsten Früchte zu tragen. Es ist ein neu belebter, frischer Geist, der sich in der Anbahnung einer besseren kirchlichen Disciplin [177]) kundgiebt, der die Consistorialerlasse vom 23. Juli 1855 über die Regelung des Gesangbuchwesens in den deutsch-evangelischen Gemeinden, desgleichen vom 23. September 1855 über das dreihundertjährige Jubelfest des Augsburger Religionsfriedens u. a. m. durchweht. Dieser Geist wird neue Nahrung erhalten, sobald erst die bisher gehemmte Verbindung der Evangelischen in Oesterreich mit der **evangelisch-katholischen Kirche** der übrigen Länder vollständiger hergestellt sein wird, wozu ein Anfang durch die partielle Gemeinschaft in dem evangelischen Gustav-Adolph-Vereine gemacht ist (Erlaß vom 18. März 1851).

Die evangelische Kirche in den österreichischen Staaten, welche früher meistens nur wie eine tolerirte Secte behandelt wurde, hat durch die neuere Gesetzgebung den Charakter einer recipirten Kirche erhalten und ist darnach im Allgemeinen als gleichberechtigt neben der römisch-katholischen Kirche des Staats anerkannt. Diese grundsätzlich ausgesprochene Anerkennung ist aber bis jetzt noch keineswegs, weder rechtlich noch factisch zur Vollziehung gelangt. Um die gegenwärtige Lage der Evangelischen in Oesterreich zu erkennen, liegt es uns ob dies, soweit wir es nach veröffentlichten Zeugnissen im Stande sind, im Einzelnen nachzuweisen.

Der Uebertritt von der römisch-katholischen zur evangelischen Kirche war früher ein strafbares Verbrechen. Die Toleranzpatente Joseph's II. änderten dies, doch wurde der Religionswechsel der Katholischen immer möglichst erschwert, der der Evangelischen erleichtert. Der dabei geübten Willkühr begegnete für Ungarn das Gesetz von 1843/44 Art. 3 §. 5—10 [178]), für die übrigen Kronländer die provisorische Verordnung vom 30. Januar 1849 §. 2 (s. oben). So klar diese Vorschriften auch sind, so hat es doch an Erschwerungen auch seitdem nicht gefehlt; ja es gehört selbst das vom Gouvernement bei

---

176) Brühl, Acta S. 61.

177) Vergl. Berliner allg. Kirchenzeitung 1852. Nr. 98. S. 781.

178) Kuzmány, Urk. Nr. CXVIII.

Gelegenheit der dissidentischen neuern Bewegungen eingehaltene Verfahren dahin. Als sich nämlich frei-christliche und deutsch-katholische Vereine zu bilden angefangen und auf Grund des Patents vom 4. März 1849 die staatliche Anerkennung nachsuchten, welche ihnen zu gewähren das Ministerium sich nicht entschließen konnte (Erlaß vom 24. Januar 1850), ja als endlich unterm 16. November 1851 das Verbot dieser Genossenschaft ausgesprochen wurde, da gehörten die Anhänger derselben wieder sofort ihrer früheren Kirchengemeinschaft an. Da nun nach der Gesetzgebung der Uebertritt zu einer andern christlichen Kirche denjenigen, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, freisteht, so mußte auch den katholischen Dissidenten der Uebertritt zur evangelischen Kirche unverschränkt sein. Dies zu genehmigen war aber wegen des zu besorgenden großen Abfalls das Gouvernement nicht geneigt und unterm 1. April 1852 erging die ministerielle Entscheidung, daß in dem vorliegenden Falle ganz exceptionelle Verhältnisse eintreten, welche nicht gestatteten, den Religionswechsel zuzulassen. Dieses sei eine vorübergehende polizeiliche Maaßregel [179]). Das ältere Recht gestattet den Uebertritt zu der katholischen Kirche Kindern unter 18 Jahren mit Einwilligung der Eltern jederzeit, ohne deren Genehmigung mittelst einer Erklärung der Kinder in Gegenwart der Eltern, Befreundeten und Religionsgenossen, welche nach sechs Monaten zu wiederholen ist. Für mehrere Kronländer sollte außerdem die Einwilligung der Landesstelle nachgesucht werden [180]). Während das Gesetz für Ungarn von 1843/44 nun bestimmter das achtzehnte Jahr beim Uebertritt eines Katholiken zur evangelischen Kirche fordert, schweigt es in dem umgekehrten Falle. Ein Erlaß des Cultusministers aus dem November 1853 erklärt jedoch, „daß der Uebertritt vom akatholischen (!) zum katholischen Glaubensbekenntnisse in jedem Alter stattfinden könne, daß aber vor dem vollendeten achtzehnten Jahre die vorläufige Genehmigung der Landesstelle

---

179) Die vollständigen Acten s. m. in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1850. Nr. 20. S. 158. 159. Nr. 45. S. 354 folg. 1851. Nr. 5. S. 36—37. Nr. 27. S. 213. 214. Nr. 63. S. 503. Nr. 70. S. 557. Nr. 97. S. 774. 775. Zeitschrift für die unirte Kirche 1850. Nr. 13. S. 247. Nr. 25. S. 487. 1851. Nr. 49. S. 848. 1852. Nr. 20. S. 320 folg. Nr. 25. S. 407. 408.

180) Vergl. v. Barth-Barthenheim, a. a. O. § 1447 folg. Helfert, Kirchenrecht § 546.

dazu erforderlich sei" [181]). Die provisorische Verordnung vom 30. Januar 1849 spricht ganz allgemein von dem Uebertritt von einer christlichen Kirche zur andern. Die Praxis deutet aber auch diese Bestimmung zum Nachtheil der Evangelischen [182]). Die Gesetzgebung wegen der Erziehung unehelicher Kinder und der Findelkinder begünstigt gleichfalls die Katholischen.

Einer paritätischen Behandlung widerspricht es, wenn der Uebertritt katholischer Regularen verhindert und der Priester nur unter Beschränkungen zugelassen wird, welche den Grundsatz verletzen, daß der zur evangelischen Kirche sich Wendende auch als evangelischer Christ zu beurtheilen ist. Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im §. 63: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen." Anders dachte hierüber bereits Kaiser Carl V., welcher der Vorstellung der Reformatoren nachgeben (Rogamus inclitum Imperatorem, ne se defensione impuri coelibatus et caede sacerdotum polluat [183]), sogar in seiner Reformation von 1548 die Priesterehe erlauben wollte. Die österreichische Regierung hält auch jetzt noch den citirten §. 63 aufrecht [184]), ja sie geht noch weiter, indem sie solchen Convertiten nicht einmal erlaubt, ein geistliches Amt bei den Evangelischen zu übernehmen (Erlaß vom November 1852) [185]). Der Uebertritt der Ordenspersonen ist für ungiltig erklärt durch Erlaß vom 24. November 1851 [186]).

---

181) Kuzmány, Kirchenrecht S. 450. Anm. 15. verb. Erlaß vom 28. September 1852, daselbst Urkunden. Dritte Folge Nr. 68.

182) Beispiele s. m. in der Zeitschrift für die unirte Kirche 1852. Nr. 20. S. 328. Protestantische Kirchenzeitung für das evangelische Deutschland 1854. Nr. 15. S. 339. Darmstädter allgem. Kirchenzeitung 1855. Nr. 191. S. 1559. Ueber andere hierher gehörige Punkte, nach welchen die katholische Kirche bevorzugt ist, s. m. Kuzmány a. a. O. § 166.

183) S. Hase, libri symbolici. Prolegomena pag. LX. LXI.

184) Vergl. Berl. allg. Kirchenz. 1851 Nr. 23. S. 181. 182. Nr. 24. S. 187. 190. Nr. 27. S. 214. 215. Zeitsch. für die unirte Kirche 1851. Nr. 14. S. 256.

185) Berliner allg. Kirchenzeitung 1852. Nr. 94. S. 751. Zeitschrift für die unirte Kirche 1852. Nr. 51. S. 832.

186) Berliner allg. Kirchenzeitung 1851. Nr. 36. S. 282. Der Fall Borzinsky's 1855 findet hiernach seine Erklärung in der noch bestehenden Gesetzgebung.

Die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen erfolgt noch immer unter Begünstigung der katholischen Kirche. Im Allgemeinen gilt noch die Vorschrift der Toleranzpatente, nach welchen, wenn der Vater katholisch ist, alle Kinder in seiner Religion zu erziehen sind. Im umgekehrten Falle werden die Kinder nach dem Geschlechte getheilt, wenn nicht durch pacta antenuptialia beschlossen ist, alle Kinder katholisch zu erziehen. Eine Ausnahme macht nur Siebenbürgen, wo die Kinder nach dem Geschlechte folgen, da Verträge nicht erlaubt sind. Eben so ist's in der Bukowina und Galizien, wo aber dem Adel Verträge gestattet sind[187]. Was den Abschluß gemischter Ehen selbst betrifft, so bestimmt das frühere österreichische Recht, daß die Erklärung des Consenses vor dem katholischen Pfarrer erfolgen müsse, bei welcher Gelegenheit den Brautleuten Reverse zu Gunsten der katholischen Kirche abgefordert wurden. Ohne dieselben versagten die Pfarrer die Einsegnung der Ehe. Zwar schaffte Joseph II. die Reverse ab, doch wußte die Kirche die Abgabe derselben aufrecht zu halten und die Gesetzgebung ließ sie zu, jedoch nur für die katholische Kirche. Das bürgerliche Gesetzbuch §. 77 bleibt bei dem Grundsatze, daß der katholische Pfarrer copulire, und gestattet die Anwesenheit des nicht katholischen Seelsorgers. Hat der letztere selbstständig die Ehe eingesegnet, so wird er bestraft und verlangt, daß der katholische Pfarrer nachträglich copulire (Hofdecret vom 14. December 1815, vom 17. April 1829). Durch ein Breve Gregor's XIV. vom 30. April und die Instruction vom 22. Mai 1841 ist die passive Assistenz eingeführt, sobald nicht die Erziehung aller Kinder in der katholischen Confession versprochen wird. In solchem Falle kann noch nachträglich der evangelische Seelsorger die Ehe einsegnen (Erlaß vom 21. Januar und 15. Februar 1850)[188]. Die Reverse dürfen nach wie vor nur zu Gunsten der katholischen Kirche ertheilt werden[189].

Eine ungleiche Behandlung findet auch zum Nachtheile der Evangelischen statt, wenn ein katholischer Ehegatte zur evangelischen Kirche

---

187) Vergl. v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 1450 folg. Kuzmány § 163. 164.

188) Berliner allg. Kirchenzeitung 1841. Nr. 80. S. 743—745. 1849. Nr. 95 S. 857. 1850. Nr. 29. S. 232. Nr. 39. S. 306. verb. Nr. 20, S. 159. Nr. 74. S. 587. 588.

189) Kuzmány § 165.

übertritt und wenn das Umgekehrte geschieht. Im ersten Falle müssen die katholisch gebornen Kinder bis zum achtzehnten Jahre der katholischen Kirche verbleiben, im andern müssen, wenn der evangelische Vater übertritt, alle, wenn die Mutter übertritt, die Töchter die Religion mit wechseln. Nur den Kindern, welche die Discretionsjahre haben, wird die eigene Wahl gestattet. Auch dabei wird wieder nach einer gewissen Willkühr zu Gunsten der katholischen Kirche entschieden[190]. Katholische Ehegatten, welche evangelisch werden, bleiben auch nach dem Religionswechsel den für Katholiken gegebenen Ehegesetzen unterworfen. Ein Justizministerialerlaß vom 14. Juli 1854 hat in diesem Sinne für Ungarn und die Nebenländer die Frage: Ob Ehen, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (eingeführt durch Patent vom 29. November 1852) geschlossen sind und bei deren Eingehung einer oder beide Theile der katholischen Religion zugethan waren, nach erfolgtem Uebertritte des einen oder beider Theile zum evangelischen Glaubensbekenntnisse aus den, für die Bekenner dieses Glaubens festgesetzten Gründen getrennt werden können? — verneint[191]. Das bürgerliche Gesetzbuch §. 111 bestimmt nämlich, das Band der Ehe ist unauflöslich, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

Das frühere österreichische Recht verbietet den Evangelischen, katholische Kinder in ihre Schulen aufzunehmen (Verordnungen vom 12. Sept. 1797, 8. und 28. August 1831), es sei denn, daß es an einer katholischen Schule fehle und der Pfarrer dazu seine Erlaubniß giebt (Verordnungen vom 5. December 1798, 1827, 1834)[192]. Dieses Verbot wurde durch Erlaß des Cultusministers vom 8. April 1849 und der Regierung in Wien unterm 6. November 1849 und 17. April 1850 aufgehoben[193]. Zunächst waren diese Decrete für Triest und Wien ergangen, doch lautete der darin ausgesprochene Grundsatz allgemein. Um so befremdlicher ist der Erlaß vom 1. April 1852 (publicirt durch Schreiben der österreichischen Superintendenten vom 16. April)[194],

190) Helfert Kirchenrecht § 547. Nr. 3. 4. Kuzmány § 166.

191) Kuzmány, Urkunden. Dritte Folge Nr. 25. S. 408. vergl. oben Anm. 88.

192) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 1435. S. 785.

193) Zeitschrift für die unirte Kirche 1852. S. 326.

194) a. a. O. S. 328. Auch für Ungarn Erlaß der Statthalterei vom 8. Juni

worin es heißt: „Was den Besuch evangelischer Schulen — mit Ausnahme des Religionsunterrichts — von Seiten katholischer Kinder anbelangt, so ist derselbe allerdings nicht unbedingt unzuläſſig, was schon daraus hervorgeht, daß in jenen Orten, wo eine katholische Schule nicht vorhanden ist, der Besuch der evangelischen Schulen den katholischen Kindern immer gesetzlich gestattet war; allein die speciell für Triest erflossene von den k. k. Consistorien geltend gemachte Ministerialverordnung, womit den katholischen Kindern daselbst der Besuch der evangelischen Volksschulen ungeachtet des Vorhandenseins katholischer Volksschulen ausnahmsweise, auf der Grundlage besonderer Verhältnisse gestattet wurde, ist keine maaßgebende allgemeine Verordnung." Hierauf hat dann auch unter andern der Bischof von Brünn durch einen Hirtenbrief vom 23. October 1852 sich auf's Entschiedenste gegen den hie und da vorgekommenen Mißbrauch, katholischen Kindern den Besuch nicht katholischer Schulen zu gestatten, erklärt und denſſelben für die Zukunft streng verboten: „Wir tragen nicht darauf an, daß den Akatholiken (!) verwehrt werde, im Sinn dessen, was sie für Wahrheit halten, zu lehren; wir haben nichts dagegen, wenn auch sie den Besuch katholischer Schulen durch die Ihrigen untersagen. Was wir aber nie zugeben dürfen, ist, daß katholische Kinder von den Quellen des Heils durch den Besuch nichtkatholischer Schulen oder durch einen nicht katholischen Unterricht fern gehalten werden [195])." Während so auf der einen Seite den katholischen, ja selbst den jüdischen Kindern, wo es an eigenen Schulen für dieselben fehlt [196]), der Besuch evangelischer Schulen untersagt wird, trägt man auf der andern Seite dafür Sorge, daß evangelische Kinder die katholischen Schulen besuchen müssen, indem man behauptet, es bestehe an diesem und jenem Orte die Pflicht für die Evangelischen, ihre Kinder in die katholische Schule zu schicken, und verhindert oder erschwert wenigstens die Gründung evangelischer Schulen [197]).

---

und der Schulbehörde des Preßburger Districts vom 28. September 1852 (Kuzmány, Urkunden. Dritte Folge Nr. 68. verb. Nr. 63—65. S. 435—437).

195) Berliner allgem. Kirchenzeitung 1852. Nr. 93. S. 744. Zeitschrift für die unirte Kirche 1852. Nr. 49. S. 800.

196) Protestantische Kirchenzeitung 1854. Nr. 15. S. 339.

197) Beispiele mit der speciellsten Angabe in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1852. Nr. 66. S. 526. Protestantische Kirchenzeitung 1854. Nr. 51. S. 1242.

Auch die Begräbnisse der Evangelischen auf Simultankirchhöfen unterliegen nicht zu billigenden Beschränkungen. Das frühere Recht bestimmt, daß, wo die Akatholiken keine eigenen Beerdigungsplätze haben, ihnen das Begräbniß auf dem katholischen Friedhofe gestattet werden müsse; doch soll in diesem Falle das Absingen akatholischer Lieder und die Haltung der Leichenreden auf dem Friedhofe unterbleiben (Verordnung vom 31. December 1783, 8. Januar 1784). Der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannte, ist zur Begleitung der Leiche herbeizurufen; könnte dieser nicht erscheinen, so soll der Pfarrer des Orts die Leiche begleiten. Jedem steht es frei, sich mit dem in seiner Religion üblichen Gepränge begraben zu lassen, wie auch das seiner Religion angemessene Zeichen auf sein Grab zu setzen ist (Verordnung vom 12. August 1788). Da eine ausdrückliche Aufhebung dieser Verordnungen noch nicht erfolgt sei, wird den evangelischen Geistlichen das Abhalten von Leichenreden auf dem gemeinsamen Gottesacker auch gegenwärtig noch nicht verstattet. So hat die k. k. Statthalterei von Oesterreichisch-Schlesien unterm 20. Juli 1850 auf Antrag des fürsterzbischöflichen Consistoriums von Olmütz, und eben so das Cultusministerium unterm 28. März 1852 wegen der Stadt Laibach entschieden [198].

Nachdem die frühere Abhängigkeit der Evangelischen von den römisch-katholischen Pfarrern aufgehoben ist und die evangelischen Geistlichen selbst in den Besitz der Parochialrechte gekommen sind (Verordnung vom 30. Januar 1849), läßt sich nicht mehr rechtfertigen, daß den bisherigen „Pastoren" untersagt wird, sich des Prädicats: Pfarrer zu bedienen; ebenso wenig, daß das ältere Hofkanzleidecret vom 4. Januar 1816 wieder eingeschärft wird, nach welchem den evangelischen Gemeinden in Böhmen die Bezeichnung: böhmische Diöcese nicht erlaubt sein soll [199]. Der in dem Rescript des Cultusministeriums angeführte Grund, daß die katholische Bezeichnung Diöcese für die evangelischen Sprengel nicht anwendbar sei, weil das Verhältniß der Amtsbezirke zu den Bischöfen von anderer Art ist, als zu den Superintendenten, welche

---

198) Berliner allgem. Kirchenzeitung 1851. Nr. 35. S. 276. Zeitschrift für die unirte Kirche 1851. Nr. 17. S. 312. 1852. Nr. 25. S. 408.

199) Berliner allgem. Kirchenzeitung 1852. Nr. 64. S. 507. Nr. 95. S. 756. Zeitschrift für die unirte Kirche 1852. Nr. 37. S. 596.

unter der landesherrlichen Oberhoheit in kirchlichen Sachen stehen (unter dem Episcopate des Landesherrn), ist nicht ausreichend. Der Ausdruck Diöcese ist bekanntlich seinem Ursprunge nach politisch und die Verbindung der Evangelischen mit den katholischen Kaisern beruht doch gewiß auf einem politischen Fundamente. Außerhalb Oesterreich wird die Bezeichnung Diöcese ohne Bedenken von den Sprengeln der Superintendenten gebraucht, welche dem landesherrlichen Kirchenregiment unterliegen, und dies um so mehr, als superintendens dasselbe bedeutet, was episcopus, auch im kanonischen Rechte beide Ausdrücke in gleichem Sinne gebraucht werden[200].

Außer der schon oben berührten ungleichen Behandlung der Evangelischen in Schulangelegenheiten besteht eine Beeinträchtigung auch darin, daß die evangelischen Lehramtscandidaten in Böhmen und Mähren das Lehrbefähigungszeugniß nur katholischer Seits erhalten, mit der Bestimmung, daß dasselbe sich nicht auf die Religion selbst, sondern nur auf die beim Vortrage über die Religion zu beobachtende Methode erstrecken soll. Superintendenten und Senioren können Zeugnisse der Befähigung nicht ausstellen, weil ihnen keine Lehrerbildungsanstalten unterstehen und eigene evangelische derartige Anstalten nicht vorhanden sind[201]. Nachdem das evangelische Gymnasium zu Teschen als öffentliche Unterrichtsanstalt die Unterstützung des Staates erhalten hat[202], die evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien neu organisirt, auch für die Prüfung der evangelischen Candidaten der Theologie eine bessere Einrichtung getroffen ist (Erlasse vom 8. October 1850, 6. Juli 1853)[203], wird auch diesem Mangel wohl durch die Geneigtheit der Regierung ohne Mühe abgeholfen werden können.

---

200) Vergl. c. 1. § 7. dist. XXI. c. 24. dist. XCIII. c. 11. Cau. VIII. qu. I. u. a. Daß in Ungarn die Superintendenten sich nicht der Bezeichnung Episcopus und Episcopatus bedienen sollen, ist noch besonders angeordnet (Intimat vom 10. Juni 1822 und 15. November 1852. Kuzmány, Urkunden. Dritte Folge Nr. 27. 28).

201) Kaiserliche Entschließung vom 9. Juni, Verordnung des Ministeriums vom 11. September 1850, in der Berliner allg. Kirchenzeitung 1851. Nr. 104. Seite 830.

202) Berliner allgem. Kirchenzeitung 1852. Nr. 95. S. 757.

203) Vergl. dieselben nebst anderen dahin gehörigen Decreten bei Kuzmány, Urkunden. Nr. CXLII—CXLIV.

Die der evangelischen Kirche zugesicherte selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten erfordert, daß dem Wiener Consistorium nicht mehr ein Präsident katholischer Religion vorgesetzt bleibe. Man wird diese Abnormität doch nicht damit rechtfertigen wollen, daß der katholische Präsident Repräsentant des Kaisers als Inhabers der Episcopalrechte sei! Wie sich in solchem Falle die Ressortverhältnisse gestalten, um dem Kaiser zu lassen, was des Kaisers ist, zeigt Sachsen und Bayern. Die Selbstständigkeit der Evangelischen fordert nicht minder, daß diejenigen Thätigkeiten, welche der evangelischen Kirche eigenthümlich sind, frei ausgeübt werden können. Außer der Predigt, der Verwaltung der Sacramente, der Uebung der Disciplin und Seelsorge, gehört dazu auch innere und äußere Missionsthätigkeit, insbesondere die Verbreitung der heiligen Schrift. Es ist eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Evangelischen, daß die Bibelverbreitung nur durch den Verkauf von Seiten der Buchhändler in den öffentlichen Buchläden erfolgen darf (Ministerialschreiben vom 10. December 1816, Preßgesetz vom 27. Mai 1852 §. 6). Proselytenmacherei durch strafwürdige Mittel möge dem Strafgesetze verfallen! Die Verbreitung des Wortes Gottes durch Colporteure, durch Bibelgesellschaften, hat nicht einen solchen Charakter. Möge immerhin der römisch-katholische Klerus die ihm untergebenen Gemeinden vor dem Ankauf warnen, ja ihnen denselben verbieten; anderweitige Beschränkungen von Seiten des Staats, welcher die Evangelischen anerkannt hat, lassen sich dagegen auf diesem Gebiete nicht vertheidigen.

Die äußere Lage der Evangelischen ist in vielen Gemeinden eine sehr gedrückte. Als die bis zur Emanation der Toleranzpatente heimlichen Protestanten sich frei für das evangelische Bekenntniß entschieden und die römisch-katholische Kirche verließen, verblieb alles Kirchengut der älteren Gemeinschaft. Seitdem haben sich die Evangelischen meistens, wenigstens in gewissen Landestheilen, allein aus eigenen Beiträgen ihr Kirchensystem begründen und erhalten müssen. Dem Staate, der beiden Confessionen mit gleicher Liebe begegnen will, wird es daher obliegen, ebenso wie er es durch das Concordat übernommen hat, die Congrua der katholischen Kirche zu ergänzen, auch dem dringenden Bedürfnisse der Evangelischen abzuhelfen. Wo aus den Communalkassen Beiträge für den Cultus gegeben werden, ist auch nach Proportion auf die Evangelischen Rücksicht zu nehmen, wie dies für Ungarn das Intimat vom

8. October 1799 festgestellt hat. Da, wo aus gemeinschaftlichen Kassen der katholische Cultus erhalten wird, nicht aber zugleich oder nicht in entsprechendem Verhältnisse der evangelische, ist Abhilfe zu schaffen[204].

Außer diesen Desiderien fehlt es nicht an Grund zu Klagen über verschiedene andere Ungleichheiten und Belästigungen. Es gehört dahin die Zurückweisung evangelischer Pathen oder Taufzeugen von Seiten der römisch-katholischen Priester, während das Gesetz nicht erlaubt, daß der evangelische Pfarrer katholische Pathen bei evangelischen Taufen zu erscheinen verhindert[205]. In Bayern ist bereits durch Rescript des Staatsministeriums vom 9. Juli 1829 diese Zurücksetzung der Evangelischen aufgehoben.

Da die Universität Wien eine allgemeine Staatsanstalt und nicht ein römisch-katholisches Institut ist, kann es nicht gebilligt werden, daß den evangelischen Professoren die Verwaltung des Decanats nicht verstattet wird[206]. Handelt es sich wirklich um eine Function, welche das katholische Bekenntniß voraussetzt, so kann sich der nichtkatholische Decan derselben enthalten; als eine solche Thätigkeit läßt sich aber nicht die Theilnahme an der Wahl einiger Domherrnstellen betrachten, da ja Evangelischen, welche sich im Besitze eines Patronatrechts befinden, die Präsentation zu einer katholischen Pfarrei immer zugestanden wird, wie umgekehrt einem katholischen Patron die Präsentation zu einer evangelischen Stelle.

Doch abgesehen von weitern Einzelnheiten kommt der ganze Geist der Verwaltung in Betracht. Ist dieser von paritätischer oder von confessionell-katholischer Auffassung der Verhältnisse getragen? Kuzmány sagt: „Wir leugnen weder, noch haben wir Ursache das thun zu wollen, daß allerdings eine gewisse Begünstigung des Katholicismus vor dem Protestantismus stattfindet, oder doch eine stets rege erhaltene Rücksicht auf den ersteren bei Gewährung und Erweiterung der Rechte des letzteren"[207]. Liegt hierin, wie derselbe Schriftsteller hinzufügt, noch nicht

204) Man vergl. Details, aus welchen sich die Bevorzugung der römisch-katholischen Kirche ergiebt, bei Kuzmány Kirchenrecht S. 442 folg.

205) Helfert Kirchenrecht. § 571. Nr. 6.

206) S. Berliner allgem. Kirchenzeitung 1851. Nr. 60. S. 478. Nr. 63. S. 502. 503. Nr. 66. S. 524. Nr. 84. S. 667.

207) Kirchenrecht. S. 258.

eine Identität der Staatsgewalt mit dem Katholicismus, so folgt doch daraus, daß der eigentliche Charakter des Staats ein confessionell-katholischer bis zur Gegenwart hin geblieben sei. Durch den Abschluß des Concordats hat dieser Charakter neue Befestigung erhalten; dennoch leben wir der guten Zuversicht, daß der Kaiser und seine Räthe die Vereinbarung mit dem römischen Stuhle streng als eine solche betrachten werden, welche auch mittelbar die Evangelischen nicht berührt, daß mithin die der katholischen Kirche zugesicherten Vorrechte nicht darin bestehen werden, daß die Evangelischen eine Zurücksetzung erfahren. So hoffen wir denn, daß das österreichische Gouvernement, je mehr es seine Gunst der römisch-katholischen Kirche in vollem Maße zu Theil werden ließ, desto fester auch darauf zu halten wissen wird, daß der Klerus über die ihm gesteckten Grenzen nicht hinausgehe, daß derselbe nicht die bestehende Staatsgesetzgebung unter Berufung auf die alten, längst zu Grabe getragenen, zur gegenwärtigen Disciplin nicht gehörigen kanonischen Satzungen verachte, daß der vor bereits zweihundert Jahren ausgesprochene Grundsatz [208]) in Oesterreich eine Wahrheit werde:

Es bestehe unter beiden Theilen eine vollkommene und gegenseitige Gleichheit,
Also, daß was einem Theile recht ist, dem andern auch recht sei!

---

208) Sit aequalitas exacta mutuaque — ita ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum. I. P. O. art. V. § 1.

Anhang.

Das Concordat vom 18. August 1855,

ratificirt am 23. September d. J.

Nos Franziscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator etc. etc.

notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Postquam inter Suae Sanctitatis Nostrumque Plenipotentiarium ad certum stabilemque ordinem rerum rationumque Ecclesiae Catholicae in Imperio Nostro constituendum conventio solemnis die decima octava Augusti anni labentis inita et signita est tenoris sequentis:

Conventio

inter Sanctitatem Suam Pium IX. Summum Pontificem et Majestatem Suam Caesareo-Regiam Apostolicam Franziscum Josephum I. Imperatorem Austriae.

(Cui subscriptum Viennae die 18va Augusti 1855, ratificationes mutuo traditae ibidem die 23ia Septembris 1855.)

In Nomine
Sanctissimae et Individuae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX. et Majestas Sua Caesarea-Regia Apostolica Franziscus Josephus I. Austriae Imperator concordibus effecturi studiis, ut fides, pietas et omnis recti honestique vigor in Austriae Imperio conservetur et augescat, de Ecclesiae catholicae statu in eodem Imperio solemnem conventionem inire decreverunt.

Quapropter Sanctissimus Pater in Plenipotentiarium Suum nominavit: Eminentissimum Dominum Michaëlem Sacrae Romanae Ecclesiae Presbyterum Cardinalem Viale Prelà, ejusdem Sanctitatis Suae et Sanctae Sedis apud praefatam Apostolicam Majestatem Pro-Nuntium, et Majestas Sua, Imperator Austriae Celsissimum Dominum Josephum Othmarum de Rauscher, Principem

Archiepiscopum Viennensem, Solio Pontificio Adsistentem, Caesarei Austriaci Ordinis Leopoldini Praelatum et magnae Crucis Equitem nec non ejusdem Majestatis Caesareae a consiliis intimis.

Qui post plenipotentiae ipsis collatae instrumenta mutuo sibi tradita atque recognita de sequentibus convenerunt:

Articulus I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Austriae Imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur semper cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Articulus II. Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam jurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam jure divino obtineat, Episcoporum, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli placetum regium obtinendi necessitati suberit, sed prorsus libera erit.

Articulus III. Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii cum Clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicabunt, libere item suas de rebus ecclesiasticis institutiones et ordinationes publicabunt.

Articulus IV. Archiepiscopis et Episcopis id quoque omne exercere liberum erit, quod pro regimine Dioecesium sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum Canonum juxta praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam ipsis competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos, quoscunque ad praedicta officia idoneos judicaverint.

b) Ad statum clericalem assumere et ad sacros ordines secundum Canones promovere, quos necessarios aut utiles Dioecesibus suis judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere.

c) Beneficia minora erigere atque collatis cum Caesarea Majestate consiliis, praesertim pro convenienti redituum assignatione, Parochias instituere, dividere vel unire.

d) Praescribere preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae aut Status populive postulet, sacras pariter supplicationes et peregrinationes indicere, funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari.

e) Convocare et celebrare ad Canonum sacrorum normam concilia provincialia et Synodos dioecesanas, eorumque acta vulgare.

Articulus V. Omnis juventutis catholicae institutio in cunctis scholis tam publicis quam privatis conformis erit doctrinae Religionis catholicae; Episcopi autem ex proprii pastoralis officii munere dirigent religiosam juventutis educationem in omnibus instructionis locis et publicis et privatis atque diligenter advigilabunt, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod Catholicae Religioni, morumque honestati adversetur.

Articulus VI. Nemo sacram Theologiam, disciplinam catecheticam vel Religionis doctrinam in quocunque instituto vel publico vel privato tra-

det, nisi cum missionem tum auctoritatem obtinuerit ab Episcopo dioecesano, cujus eandem revocare est, quando id opportunum censuerit. Publici Theologiae professores et disciplinae catecheticae magistri, postquam sacrorum Antistes de candidatorum fide, scientia ac pietate sententiam suam exposuerit, nominabuntur ex iis, quibus docendi missionem et auctoritatem conferre paratum se exhibuerit. Ubi autem theologicae facultatis professorum quidam ab Episcopo ad Seminarii sui alumnos in Theologia erudiendos adhiberi solent, in ejusmodi professores nunquam non assumentur viri, quos sacrorum Antistes ad munus praedictum obeundum prae ceteris habiles censuerit. Pro examinibus eorum, qui ad gradum doctoris Theologiae vel sacrorum Canonum adspirant, dimidiam partem examinantium Episcopus dioecesanus ex doctoribus Theologiae vel sacrorum Canonum constituet.

Articulus VII. In gymnasiis et omnibus, quas medias vocant, scholis pro juventute catholica destinatis nonnisi viri catholici in professores seu magistros nominabuntur, et omnis institutio ad vitae Christianae legem cordibus inscribendam pro rei, quae tractatur, natura composita erit. Quinam libri in iisdem scholis ad religiosam tradendam instructionem adhibendi sint, Episcopi collatis inter se consiliis statuent. De Religionis magistris pro publicis gymnasiis mediisque scholis deputandis firma manebunt, quae hac de re salubriter constituta sunt.

Articulus VIII. Omnes scholarum elementarium pro catholicis destinatarum magistri inspectioni ecclesiasticae subditi erunt. Inspectores scholarum dioecesanos Majestas Sua Caesarea ex viris ab Antistite dioecesano propositis nominabit. Casu, quo iisdem in scholis instructioni religiosae haud sufficienter provisum sit, Episcopus virum Ecclesiasticum, qui discipulis catechismum tradat, libere constituet. In ludimagistrum assumendi fides et conversatio intemerata sit, oportet. Loco movebitur, qui a recto tramite deflexerit.

Articulus IX. Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros Religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorumdem lectione avertant. Sed et Gubernium, ne ejusmodi libri in Imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit.

Articulus X. Quum causae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet judex ecclesiasticus, qui perinde de causis quoque matrimonialibus juxta sacros Canones et Tridentina cumprimis decreta judicium feret; civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis. Sponsalia quod attinet, auctoritas ecclesiastica judicabit de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus, servatis, quae idem Concilium Tridentinum et Apostolicae Litterae, quarum initium: „Auctorem fidei“ constituunt.

Articulus XI. Sacrorum Antistitibus liberum erit, in Clericos honestum

habitum clericalem eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes aut quomodocunque reprehensione dignos poenas a sacris Canonibus statutas et alias, quas ipsi Episcopi convenientes judicaverint, infligere, eosque in monasteriis, Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire. Iidem nullatenus impedientur, quominus censuris animadvertant in quoscunque fideles ecclesiasticarum legum et Canonum transgressores.

Articulus XII. De jure patronatus judex ecclesiasticus cognoscet; consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de laicali patronatu agatur, tribunalia saecularia judicare possint de successione quoad eumdem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros et suppositos patronos agantur seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Articulus XIII. Temporum ratione habita Sanctitas sua consensit, ut Clericorum causas mere civiles, prout contractuum, debitorum, hereditatum judices saeculares cognoscant et definiant.

Articulus XIV. Eadem de causa Sancta Sedes haud impediet, quominus causae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur; cui tamen incumbet, Episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Praeterea in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit. Quodsi in ecclesiasticum virum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta judiciaria communicabuntur, et condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem Antistite petente praestabitur, si minor poena decreta fuerit. Clerici carceris poenam semper in locis a saecularibus separatis luent. Quodsi autem ex delicto vel transgressione condemnati fuerint, in monasterio vel alia ecclesiastica domo recludentur. In hujus articuli dispositione minime comprehenduntur causae majores, de quibus Sacrum Concilium Tridentinum sess. XXIV. c. 5. de reform. decrevit. Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt.

Articulus XV. Ut honoretur domus Dei, qui est Rex Regum et Dominus Dominantium, sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae justitia exigit, fieri sinant.

Articulus XVI. Augustissimus Imperator non patietur, ut Ecclesia Catholica ejusque fides, liturgia, institutiones sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnantur, aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina Ecclesiae impediantur. Insuper efficax, si opus fuerit, auxilium praestabit, ut sententiae ab Episcopis in Clericos officiorum oblitos latae executioni demandentur. Desiderans praeterea, ut debitus juxta divina mandata sacris Ministris honor servetur, non sinet quidquam fieri, quod dedecus eisdem afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero mandabit, ut omnes Imperii Sui Magistratus et ipsis Archiepiscopis sive Episcopis et Clero quacunque occasione reverentiam atque honorem eorum dignitati debitum exhibeant.

Articulus XVII. Seminaria episcopalia conservabuntur et ubi donatio eorum haud plene sufficiat fini, cui ad mentem sacri Concilii Tridentini inservire debent, ipsi augendae congruo modo providebitur. Praesules dioecesani eadem juxta sacrorum Canonum normam pleno et libero jure gubernabunt et administrabunt. Igitur praedictorum seminariorum rectores et professores seu magistros nominabunt, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis censebitur, removebunt. Adolescentes et pueros in iis reformandos recipient, prout Dioecesibus suis expedire in Domino judicaverint. Qui studiis in seminariis hisce vacaverint, ad scholas alius cuiuscunque instituti praevio idoneitatis examine admitti nec non servatis servandis pro qualibet extra Seminarium cathedra concurrere poterunt.

Articulus XVIII. Sancta Sedes, proprio utens jure, novas Dioeceses eriget ac novas earumdem peraget circumscriptiones, cum id spirituale fidelium bonum postulaverit. Verumtamen qnando id contigerit, cum Gubernio Imperiali consilia conferet.

Articulus XIX. Majestas Sua Caesarea in seligendis Episcopis, quos vigore privilegii Apostolici a Serenissimis Antecessoribus Suis ad Ipsam devoluti a Sancta Sede canonice instituendos praesentat seu nominat, imposterum quoque Antistitum imprimis comprovincialium consilio utetur.

Articulus XX. Metropolitae ac Episcopi, antequam Ecclesiarum suarum gubernacula suscipiant, coram Caesarea Majestate fidelitatis juramentum emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Caesareo-Regiae Apostolicae Majestati et Successoribus Suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra Imperii limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum."

Articulus XXI. In cunctis imperii partibus Archiepiscopis, Episcopis et viris ecclesiasticis omnibus liberum erit, de his, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros Canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum haeredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt. Utroque tamen in casu excipientur Antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales, quae omnia veluti mensae episcopali propria erunt habenda et ideo ad Successores Antistites transibunt. Hoc idem observabitur, quoad libros, ubi usu receptum est.

Articulus XXII. In omnibus Metropolitanis seu Archiepiscopalibus suffraganeisque Ecclesiis Sanctitas Sua primam dignitatem conferet, nisi patronatus laicalis privati sit, quo casu secunda substituetur. Ad caeteras dignitates et praebendas canonicales Majestas Sua nominare perget, exceptis permanentibus iis, quae liberae collationis episcopalis sunt, vel juri patronatus legitime adquisito subjacent. In praedictarum Ecclesiarum Canonicos non assumentur nisi Sacerdotes, qui et dotes habeant a Canonibus generaliter praescriptas et in cura animarum aut in negotiis ecclesiasticis seu in disci-

plinis sacris tradendis cum laude versati fuerint. Sublata insuper erit natalium nobilium sive nobilitatis titulorum necessitas, salvis tamen conditionibus, quas in fundatione adjectas esse constet. Laudabilis vero consuetudo, Canonicatus publico indicto concursu conferendi, ubi viget, diligenter conservabitur.

Articulus XXIII. In Ecclesiis Metropolitanis et Episcopalibus, ubi desint, tum Canonicus Poenitentiarius tum Theologalis, in Collegiatis vero Theologalis Canonicus juxta modum a sacro Tridentino Concilio praescriptum (sess. V. c. 1. et sess. XXIV. c. 8. de reform.) ut primum fieri potuerit, constituentur, Episcopis praefatas praebendas secundum ejusdem Concilii sanctiones et Pontificia respective decreta conferentibus.

Articulus XXIV. Parochiis omnibus providebitur publico indicto concursu et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus. Pro parochiis ecclesiastici patronatus praesentabunt patroni unum ex tribus, quos Episcopus enuntiata superius forma proposuerit.

Articulus XXV. Sanctitas Sua, ut singularis benevolentiae testimonium Apostolicae Franzisci Josephi Imperatoris et Regis Majestati praebeat, Eidem atque catholicis Ejus in Imperio Successoribus indultum concedit, nominandi ad omnes Canonicatus et Parochias, quae juri patronatus ex fundo Religionis seu studiorum derivanti subsunt, ita tamen, ut seligat unum ex tribus, quos publico concursu habito Episcopus ceteris digniores judicaverit.

Articulus XXVI. Parochiis, quae congruam pro temporum et locorum ratione sufficientem non habeant, dos, quam primum poterit fieri, augebitur et parochis catholicis ritus orientalis eodem ac latini modo consuletur. Ceterum praedicta non respiciunt Ecclesias parochiales juris patronatus sive ecclesiastici sive laicalis, canonice adquisiti, quarum onus respectivis patronis incumbet. Quodsi patroni obligationibus eis a lege ecclesiastica impositis haud plene satisfaciant, et praesertim, quando parocho dos ex fundo Religionis constituta sit, attentis pro rerum statu attendendis providendum erit.

Articulus XXVII. Cum jus in bona ecclesiastica ex canonica institutione derivet, omnes, qui ad beneficia quaecunque vel majora vel minora nominati seu praesentati fuerint, bonorum temporalium eisdem annexorum administrationem nonnisi virtute canonicae institutionis assumere poterunt. Praeterea in possessione Ecclesiarum cathedralium, bonorumque annexorum, quae in canonicis sanctionibus et praesertim in Pontificali et Ceremoniali Romano praescripta sunt, accurate observabuntur, quocunque usu sive consuetudine in contrarium sublata.

Articulus XXVIII. Regulares, qui secundum Ordinis sui constitutiones subjecti sunt Superioribus Generalibus penes Apostolicam Sedem residentibus, ab iisdem regentur ad praefatarum constitutionum normam, salva tamen Episcoporum auctoritate juxta Canonum et Tridentini praecipue Concilii sanctiones. Igitur praedicti Superiores Generales cum subditis cunctis in rebus ad ministerium ipsis incumbens spectantibus libere communicabunt,

libere quoque visitationem in eosdem exercebunt. Porro regulares absque impedimento respectivi Ordinis, Instituti seu Congregationis regulas observabunt et juxta Sanctae Sedis praescriptiones candidatos ad novitiatum et ad professionem religiosam admittent. Haec omnia pariter observabuntur, quoad moniales in iis, quae ipsas respiciunt. — Archiepiscopis et Episcopis liberum erit, in propriis Dioecesibus Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus juxta sacros canones constituere; communicabunt tamen ea de re cum Gubernio Imperiali consilia.

Articulus XXIX. Ecclesia jure suo pollebit, novas justo quovis titulo libere acquirendi possessiones ejusque proprietas in omnibus, quae nunc possidet, vel imposterum acquiret, inviolabilis solemniter erit. Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit, absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Articulus XXX. Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum Canones spectat. Attentis autem subsidiis, quae Augustissimus Imperator ad Ecclesiarum necessitatibus providendum ex publico aerario benigne praestat et praestabit, eadem bona vendi vel notabili gravari onere non poterunt, nisi tum Sancta Sedes, tum Majestas Sua Caesarea aut ii, quibus hoc munus demandandum duxerint, consensum tribuerint.

Articulus XXXI. Bona, quae fundos, uti appellant, Religionis et studiorum constituunt, ex eorum origine ad Ecclesiae proprietatem spectant et nomine Ecclesiae administrabuntur, Episcopis inspectionem ipsis debitam exercentibus juxta formam, de qua Sancta Sedes cum Majestate Sua Caesarea conveniet. Reditus fundi Religionis, donec collatis inter Apostolicam Sedem et Gubernium Imperiale consiliis, fundus ipse dividatur in stabiles et ecclesiasticas dotationes, erunt erogandi in divinum cultum, in Ecclesiarum aedificia et Seminaria et in ea omnia, quae ecclesiasticum respiciunt ministerium. Ad supplenda, quae desunt, Majestas Sua eodem, quo hucusque, modo imposterum quoque gratiose succurret; immo si temporum ratio permittat, et ampliora subministraturus est subsidia. Pari modo reditus fundi studiorum unice impendentur in catholicam institutionem et juxta piam fundatorum mentem.

Articulus XXXII. Fructus beneficiorum vacantium, in quantum hucusque consuetum fuit, inferentur fundo Religionis eique Majestas Sua Caesarea proprio motu assignat quoque Episcopatuum et Abbatiarum Saecularium per Hungariam et ditiones quondam annexas vacantium reditus, quos Ejusdem in Hungariae regno Praedecessores per longam saeculorum seriem tranquille possederunt. In illis Imperii provinciis, ubi fundus Religionis haud extat, pro quavis Dioecesi instituentur commissiones mixtae, quae juxta formam et regulam, de quibus Sanctitas Sua cum Caesarea Majestate conveniet, tam mensae episcopalis quam beneficiorum omnium bona vacationis tempore administrabunt.

Articulus XXXIII. Cum durante praeteritarum vicissitudinum tempore plerisque in locis Austriacae ditionis ecclesiasticae decimae civili lege

de medio sublatae fuerint, et attentis peculiaribus circumstantiis fieri non possit, ut earumdem praestatio in toto Imperio restituatur, instante Majestate Sua et intuitu tranquillitatis publicae, quae Religionis vel maxime interest, Sanctitas Sua permittit ac statuit, ut salvo jure exigendi decimas, ubi de facto existit, aliis in locis earumdem decimarum loco seu compensationis titulo ab Imperiali Gubernio assignentur dotes seu in bonis fundisque stabilibus, seu super Imperii debito fundatae iisque omnibus et singulis tribuantur, qui jure exigendi decimas potiebantur; itemque Majestas Sua declarat, dotes ipsas habendas omnino esse, prout assignatae fuerint, titulo oneroso et eodem ac decimae, quibus succedunt, jure percipiendas tenendasque esse.

Articulus XXXIV. Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur juxta Ecclesiae doctrinam et ejus vigentem disciplinam a Sancta Sede adprobatam.

Articulus XXXV. Per solemnem hanc conventionem leges, ordinationes et decreta quovis modo et forma in Imperio Austriaco et singulis, quibus constituitur ditionibus, hactenus lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur, ipsaque Conventio ut lex Status deinceps eisdem in ditionibus perpetuo vigebit. Atque idcirco utraque contrahentium pars spondet, se successoresque suos omnia et singula, de quibus conventum est, sancte servaturos. Si qua vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Majestas Caesarea invicem conferent ad rem amice componendam.

Articulus XXXVI. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra duorum mensium spatium a die hisce articulis apposita aut citius, si fieri potest.

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Viennae die decima octava Augusti anno reparatae Salutis miltesimo octingentesimo quinquagesimo quinto.

Mich. Card.
Viale-Prelà m. p.
(L S.)

Joseph Othmar de Rauscher
m. p.
Archiepiscopus Viennensis.
(L. S.)

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus, verbo Caesareo-Regio pro nobis atque Successoribus nostris adpromittentes, nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos neque ulla ratione permissuros esse, ut illis contraveniatur. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis nostrae tabulas manu nostra signavimus

sigilloque nostro Caesareo-Regio appenso firmari jussimus. Dabantur in Ischl die vigesima tertia mensis Septembris anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo quinto, Regnorum Nostrorum septimo.

Franziscus Josephus.
(L. S.)
Comes a Buol-Schauenstein.
Ad mandatum Sacr. Caes. ac Reg. Apostolicae
Majestatis proprium:
Otto Liber Baro a Mayenburg m. p.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.